BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm, 1762-1831 [
Herausgeber]

Diplomatische Beyträge zur weisen Gesetzgebung überhaupt, besonders in Rü
cksicht der Policey Mit einem Anhang

Bd.: Dritte Sammlung

Coburg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- .57 F 4#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411394-3
VD18 80060404-001

Diplomatische Beyträge

zur

weisen Gesetzgebung überhaupt,

besonders

in Rücksicht der Polizey.

Zweyte Sammlung. Mit einem Anhang.

Herausgegeben

von

Christian Heinrich Ludwig Wilhelm Spiller von Mitterberg,

Herzogl. Sachsen Coburg-Saalfeldischer Cammerjunker und Regierungs-Rath, vormahls Herzogl. Sachsen-Hildburghäußischer Justiz-Rath, Reichsgräfl. Stolberg-Stolbergl. wirckl. Hof-Rath und der jungen Herren Grafen Gouverneur.

Coburg,

bei Rudolph August Wilhelm Ahl. 1791.

Denen
Hochwohlgebohrnen und Wohlgebohrnen, Höchst- und Hochzuverehrenden Herren,

Herrn
Johann Melchior Heuschkel,
Herzogl. S. Coburg Saalf. Geheimderath, Regierungs-Präsident und Canzlar,

Herrn
Johann Christian Hofmann,
Herzogl. S. Coburg Saalfeld. Geheimderath und Consistorial-Präsident, auch Protoscholarch des Casimirianischen Akademischen Gymnasiums,

Herrn
Franz Friedrich Anton von Beulwitz,
Herzogl. S. Coburg Saalfeld. Cammerjunker Hof- und Regierungs Rath,

Herrn
Franz Friedrich Anton von Gersdorf,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Cammerjunker und Regierungs-Rath,

Herrn
Georg Friedemann Göbel,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Hof- und Consistorial-Rath auch Geheimde-Referendarius,

Herrn
Georg Friedrich Schnetter,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Regierungs-Rath,

und

Herrn
Georg Friedemann Habermann,
Herzogl. S. Coburg-Saalfeld. Canzley-Rath cum voto et sessione,

ehrerbietigst und Hochachtungsvoll gewidmet.

Vorerinnerung.

Einzelne nachahmungswürdige Verordnungen mehrerer Staaten und Provinzen, kommen niemals in den Buchhandel, folglich auch nur in wenige Hände ausserhalb der Lande, für welche sie eigentlich bestimmt sind und ihre Sammlung verdient gewis keinen Tadel. Ob auch dieser Versuch einer solchen Sammlung, einigen Beyfall und einen Platz neben andern Gesetz-Compilationen verdiene, dies überlasse ich ruhig dem Ausspruch competenter Richter und unpartheyischer Beurtheiler.

Der Herausgeber.

I.

Kabinetsordre Sr. Maj. des Königs von Preußen, die Anlegung neuer Dörfer und Verbesserung des Landes betreffend.

Friedrich rc.

Wie sorgfältig und ernstlich, Wir höchstselbst auf die Landesverbesserungen nach allen Gegenständen Bedacht nehmen, und dazu Kosten und alle Arten von Unterstützung fernerhin allergnädigst zu prästiren gewilliget sind; solches haben Wir höchstselbst nicht nur bey der dem Churmärkl. Departements-Minister am neunten d. M. gegebenen Audienz, sondern auch in einer an eben dem Tage an nur erwähnten Etats-Minister erlassenen Kabinets-Ordre ganz ausführlich und umständlich zu erkennen gegeben.

Hernach sind Wir auch gnädigst gesonnen, neue Dörfer anlegen zu lassen, und die Kosten darzu herzugeben, und soll dabey folgender Gestalt verfahren werden. Mitten innen, wo die Dörfer weit aus einander liegen, soll ein neues Dorf angeleget, zu dessen Besetzung aus jedem umherliegenden Dorfe ein oder zwey Söhne nach Beschaffenheit der Umstände, genommen, und in dem neuen Dorfe angesezt werden. Ein jeder soll drey Kühe, und was sonst etwan erforderlich, auch auf das erste Jahr, da sie noch nichts gewinnen können, die Ernährungskosten erhalten, und die Leute sollen unter eben der Herrschaft, wohin sie vorhin gehöret, verbleiben. Es soll also genau nachgesehen und überschlagen werden, wie hoch die Kosten zu Anlegung eines dergleichen neuen Dorfs sich in allen belaufen werden, und alsdenn wollen Wir höchstselbst zu resolviren geruhen, wie viel neue Dörfer ein Jahr nach dem andern angelegt und erbauet werden sollen. Ihr habt es euch demnach zur angelegentlichsten Sache zu machen, diese allerhöchste Intention mit möglichster Vorsicht und Ueberlegung zur Ausführung zu bringen. Des Endes habt ihr also die Gegenden in der euch anvertrauten Inspection auszumitteln, wo mit Zufriedenheit der itzigen Besitzer, entweder neue Dörfer anzulegen,

oder itzt schon vorhandene, gar zu große Bauergüther abzubauen; wie viel dergleichen neue Dörfer, oder abzubauende, und neu anzusetzende Bauern oder Coßäthen, und an welchen Orten zu etabliren, wie viel nach der Localität die Kosten des Etablissements inclusive der Hofwehr der nöthigen Aussaat, und der obgedachten im ersten Jahre ihnen zu verabreichenden Unterhaltungskosten betragen, und, wie überhaupt der hierinn aufzunehmende, mit aller Solidität anzufertigende Plan nach und nach zur Ausführung zu bringen.

Die Nachrichten und Designation werden längstens bis Ende künftigen Monats erwartet, und sind solche nicht mit auf die Bezirke der Aemter zu rechnen, von denen eben diese Nachricht besonders eingefordert worden.

Ferner geht Unser Allerhöchster Wille und Befehl dahin, das fünfjährige Land in beßrer Kultur zu bringen, und nutzbarer zu machen, in welcher Absicht, sobald nichts mehr zu defraichiren, verschiedene Versuche damit gemacht werden sollen, indem die Leute das Land nach seiner itzigen Beschaffenheit in Ermangelung des Düngers nicht recht nützen können. (Es soll also darauf gesehen werden, wie mit der Zeit mehr Körner zu gewinnen, der Viehstand zu vermehren, und noch mehrere Familien anzusetzen seyn werden. Weshalb vornemlich mehr künstliche Wiesen angelegt, und des Endes an verschiedenen Gegenden, und auf verschiedenen Orten Proben mit Lupins gemacht, und wenn solche umgepflügt, Luzern eingesäet werden soll, auch etwas Mist soll herein gethan, und Korn eingesäet werden, um zu sehen, wie das alles reußiret, und was die verschiedene Düngungs- und Bestellungsart in ein und eben derselben Art Landes für Wirkung hervor bringet.) Zu dergleichen Verbesserungen weisen Wir höchstselbst besonders die Gegend zwischen der Havel und Oder an, woselbst die Leute, der Höhen wegen, wenig Wiesewachs haben, und solches einige Meilen weit herholen müssen. Da soll darauf gesehen werden, die Leute dahin zu bringen, daß sie sich mehr darauf legen, auf vorerwehnter Art mit Lupins und Luzerne künstliche Wiesen zu machen, damit sie mehr Futter gewinnen, und ihren Viehstand vermehren können. Wenn denn alle Dafraischaments fertig, und nichts mehr dabey zu thun ist, dann sollen verschiedene kleine Proben von solchen Verbesserungen, jedoch an solchen Orten gemacht werden, wo das angeht; aber nicht auf dem ganz schlechten Lande, (als zum Exempel, in der Gegend bey Tasdorf,)

als womit weiter nichts zu thun, als es mit Kiehnen-Saamen zu bestellen, und dadurch, wenn auch nur Kröppel-Holz darauf wächst, doch den Sand zu befestigen, daß er nicht durch den Wind auf den guten Acker getrieben wird, zugleich aber durch das zur Feuerung dienende kurze Holz, die Haiden zu menagiren, da sollen auf unsern Aemtern zuerst Versuche gemacht, und die Beamte angehalten werden, die Unterthanen durch Vortheil zeigende Beispiele zur Nachfolge zu reizen. In Gegenden, wo viel Wiesen sind, soll darauf gesehen werden, die Stallfütterung einzuführen, weil dadurch die Leute nicht nur mehr Mist gewinnen, sondern auch das Vieh vor der Seuche mehr gesichert wird, als in welcher Absicht auch die Leute mehr zum Gebrauch des Steinsalzes zu gewöhnen.

Berlin, den 17. Octobr. 1782.

II.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Seidenhaasen.

Im Herzogthum Magdeburg hat man seit einigen Jahren angefangen, sich auf die Zucht der angorischen Kaninchen oder Seidenhaasen zu legen, deren Nützlichkeit in Mayers Anweisung zur angorischen oder englischen Kaninchen Zucht, Dresden 1789. und in dem Magdeburgischen gemeinnützigen Blättern 1790. Stück 52. umständlich beschrieben ist. Da diese Thiere, deren Unterhalt nicht kostbar ist, sich außerordentlich vermehren, so daß jedes Paar gewöhnlich jährlich 36 Stück Junge zeuget, und deren Haare, wovon jedes Thier jährlich 10 bis 12 Loth liefert, nach den angestellten Proben, zu Handschuh, Strümpfe, Mützen, Westen und Hüthen vorzüglich brauchbar ist, und den theuren Bieberhaaren substituiret werden kann; haben seiner königl. Majestät also Allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nicht nur die Zucht dieser nützlichen Thiere in Dero sämmtlichen Staaten so viel möglich vermehrt und ausgebreitet, sondern auch jedem Unterthan, der erweißlich im Jahre 1792 mehr als 10 Pfund von diesen angorischen Kaninchen-Haaren, im Lande durch eigene Zucht, gewonnen haben wird, auf jedes Pfund über gedachte ze-

hen Pfund, eine Prämie von 16 gr. verabreicht, und kostenfrey ausgezahlt werden soll; so wird dies dem Publiko hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sich diejenigen, welche die festgesezte Prämie demerirt zu haben glauben, deshalb bey dem Land- oder Steuer-Rath ihres Wohnorts, Anfangs November 1792. zu melden, und ihre Angabe zu verificiren, da denn wegen Bewirkung und Auszahlung derselben das Erforderliche verfügt werden wird. Auch können sich diejenigen, die theils wegen des Ankaufs dieser Thiere, nnd theils wegen des Unterrichts in der Behandlungsart, keine rechte Wissenschaft haben, bey der Königl. Magdeburgischen Hochlöbl. Krieges Dominencammer melden, da ihnen denn die nöthige Anweisung deshalb ertheilet werden wird.

Halberstadt, den 11. Oct. 1791.

III.

Herzogl. S. Gothaische Verordnung, vom Baumpflanzen.

§. 1.)

Zu Beförderung der Anpflanzung junger Bäume verordnen Wir hiermit, daß ein jeder Unterthan, in Städten, Flecken und Dörfern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern, in Feldern, Wiesen und Gärten, an Wegen und Graben der Aecker hat, jährlich eine Anzahl Obstbäume, Weiden, Erlen und andere Gehölze, jedoch daß der Obstbäume nicht unter 2, und des andern Gehölzes nicht unter 4 Stück seyen, bey Vermeidung der vorhin in der Landes Ordnung gesezten Strafe, so P. II. Cap. 3. Tit. 26. pag. 188. auf einen Mfl. hoch determiniret ist, zu setzen, verbunden seyn soll.

§. 2.) Zu besserer Erreichung dieses intendirten nützlichen Endzwecks, haben Wir uns, aus Landesväterlicher Gnade, entschlossen, und machen hierdurch bekannt, daß die zur Baumpflanzung erforderlichen Stämme denen, die dergleichen benöthiget sind, so viel es sich thun lassen will, aus Unsern Waldungen unentgeldlich abgefolget werden, und die Unterthanen sich deshalb bey dem Forst-Aemtern melden sollen.

§. 3.) Ueber dieses finden Wir annoch nöthig, daß auch alle Gemeinden in Unserm hiesigen Herzogthum zu sothaner so nützlichen, als nöthigen Baumpflanzung angewiesen werden, und ist solchem nach Unser ernstliches Begehren, daß eine jede Commun jährlich wenigstens Ein Hundert Stücke, an Obstbäumen, Weiden, Pappeln und Erlen, auf Gemeinde-Wiesen und andern schicklichen Plätzen, unter Direction jedes Orts Obrigkeit anpflanzen soll, zu welchem Ende aus jeder Gemeinde ein paar Männer zu erwählen sind, welche über die jeztbemeldetermaasen zu setzende Hundert Stück Bäume behörige Aufsicht führen, auch für die Anpflanzung und dreyjährige Erhaltung sorgen sollen, für welche Bemühung einem jeden 2 gr. für jeden angewurzelten Stamm, jedoch nicht eher, als nach Verlauf dieser drey Jahre, aus Gemeinde Mitteln, zu verabreichen sind: wobey Wir noch ferner verordnen, daß, in so ferne diejenigen Personen, welche auf denen am Wasser gelegenen Gemeinde-Plätzen, Aecker oder Wiesen besitzen, und dieser ihrer Güter wegen, der Koppelweide und Trift berechtiget sind, zu Abwendung der vom Wasser gedroheten Gefahr, wie ihnen solches, so wie den Gemeinden, hiermit erlaubet wird, Bäume anpflanzen werden, denselben das Eigenthum dieser zum Vorbau am Wasser auf solchen gemeinen Plätzen von ihnen gesezten Bäume, mithin auch die Obst- und Holznuzung davon ohnstreitig zustehen und zukommen soll. Es werden auch die sämmtlichen Unter-Obrigkeiten hierdurch ausdrücklich, und bey 5 Thlr. Strafe, angewiesen, in denen auf Michael jeden Jahres zu erstattenden Berichten, zugleich umständliche Anzeige zu thun, ob und in wie ferne diesen die Baumpflanzung betreffenden Verordnungen an jedem Orte nachgelebet worden.

§. 4.) Ob wir auch gleich gehoffet hätten, daß Unsere Unterthanen die Anlegung der lebendigen Zäune sich um desto mehr von selbst angelegen seyn lassen würden, als eine dergleichen Einrichtung zu eines jeden besondern Vortheil gereichet, weil die Befriedigung der Gärten und Ländereh mit Stacketen und Zäunen von dürrem Reißig nicht allein viel Holz erfordert, sondern auch von den Eigenthümer kostbar zu unterhalten ist; so ist jedoch auch hierinnen das Gegentheil, und daß diese gemeinnützige Sache an vielen Orten unterlassen worden, zuverspüren gewesen. Um also auch hierunter zum gedeyhlichen Zweck zu gelangen; so haben Wir, Unsere getreue Unterthanen nicht nur dazu gleichmäßig zu ermuntern, der

Nothdurft erachtet, sondern Wir wollen auch zu einer diesfalsigen gemeinen Anlage und Bepflanzung der Zäune mit lebendigem Holze eine Zeit von sechs Jahren, vom Monat July 1766. an zu rechnen, bestimmt haben, damit sie immittelst die zu Hecken und Zäunen dienliche mancherley Holzsaamen, oder junge Stämme, an Weisdornen, Schwarzdornen, Creuzdornen, Ahorn, Hainbuchen, Rheinweiden u. d. g. säen oder stekken, mithin solcher gestalt die erforderlichen Pflanzen vorher bekommen können. Würde aber, wider Verhoffen, jemand binnen solcher Zeit seine Zäune mit lebendigen Holze nicht bepflanzet haben; so setzen Wir in solchem Fall zugleich fest, und verordnen, daß so dann, und nach Verlauf erwähnter sechs Jahre, den nachläßigen Eigenthümern ohne Ausnahme eine Steuer von drey Pfennigen terminlich von jeder Ruthe dürren Zauns so lange, bis sie dieser Unserer Verordnung sich gemäß bezeigen werden, aufgeleget, und solche von ihnen ganz ohnfehlbar und ohnnachläßig eingebracht werden soll.

§. 5.) Nachdem Wir auch von Unserer getreuen Landschaft um Emanirung eines Landesgesetzes, wegen der an den Orten, wo mehrere Hirten und Schäfer vorhanden, von selbigen, in Ansehung des an den neu gesezten Bäumen bisher öfters begangenen Frevels, so wohl, als der zeither häufig wahrgenommenen Beschädigung der Feldfrüchte, in Solidum zu bewerkstelligenden Schadens-Ersetzung, wiederholt unterthänigst angelanget worden, Wir auch, solchem Suchen statt zu geben, Uns um desto mehr bewegen lassen, weil eines Theils an manchen Orten hiesiger Lande eine solche Obligatio in Solidum bereits Vi Pacti subsistiret, andern Theils auch durch dergleichen Einrichtung das gemeine Wesen den gehoften Vortheil allerdings genießet; so befehlen und verordnen Wir andurch zugleich ausdrücklich, daß an denjenigen Orten, wo mehrere Hirten und Schäfer vorhanden, und die eigentlichen Frevler nicht ausfindig zu machen sind, diejenigen Hirten und Schäfer insgesammt, welche zu der Zeit des geschehenen oder wahrgenommenen Schadens in derselben Gegend gehütet, auf den Fall, woferne von dem Vieh entweder durch Abbeizung der jungen angepflanzten Haarweiden, Erlen und anderer Bäume, ingleichen durch das schädliche Reiben des Viehes, oder auch an den Feldfrüchten auf ein oder die andere Art erweißlicher Schade zugefüget wird, solchen, auf vorgängige gerichtliche Taxation, ohne den mindesten Widerspruch so

fort

fort erstatten, und desfalls einer für alle, und alle für einen, mit ihrer sämmtlichen Haabe und Vermögen dafür stehen und haften, hernachmals aber ihren Regreſs an denjenigen, der solche Schadens-Verübung entweder mit Vorsatz, oder durch Nachläßigkeit, veranlasset, wenn sie solchen entdecken können, hinwieder zu nehmen, befugt seyn sollen.

IV.

Marggräflich-Badenische Verordnung, wegen Verhütung der Gemeinde-Prozesse.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Da wir ungern wahrgenommen haben, daß die Gemeinden in unsern Fürstl. Landen durch viele zum Theil ganz unnöthige Prozesse ihre Gemeindscassen in Abgang und Schulden versetzen, so haben Wir gnädigst beschlossen, diesem Nachtheil, ohne jedoch denen Gemeinden, welche mit wahrscheinlichen Gründen Prozesse zu führen haben, die Ausführung ihrer Rechte zu erschweren, vorzubeugen.

Wir verordnen deswegen gnädigst,

1) Daß keine Gemeinde ohne Anfrage bey Unserm Fürstlichen Hofraths-Collegio, und Genehmigung deßelben bey einem auswärtigen Gericht einen Prozeß anfangen soll.

2) Daß, wenn ein Prozeß in einer Sache, worinn Advocaten zugelassen werden, oder daß Object 50 fl. und darüber beträgt, Namens einer Gemeinde bey einem inländischen Gericht angefangen werden soll, das Oberamt oder Amt die Gemeindeglieder Mann für Mann darüber vernehmen, und wann nicht zwey Drittel derselben einwilligen, die Kosten denen, die den Prozeß führen wollen, heimweisen, wenn aber zwey Drittel einwilligen, prüfen, ob die Gemeinde probabilem litigandi causam habe? und nur in diesem Fall die Erlaubniß die Kosten aus der Gemeindscasse zu nehmen ertheilen soll.

3) Daß, wenn eine Gemeinde einen Prozeß in erster Instanz, oder durch Appellation, oder ein anderes Remedium devolutivum bey unserm Fürstl.

Fürstl. Hofgericht anhängig machen wollte, von dem Ermessen des Hofgerichts abhängen solle, zu bestimmen, ob die Gründe dieser Gemeinde so beschaffen sind, daß die bey demselben aufgehende Kosten aus dem Comemunärario bestritten werden können, oder ob diese Kosten, wenn schon das Oberamt oder Amt in Ansehung der Kosten für die erste Instanz etwas anders verfügt haben sollte, von denen prozeßirenden Gemeindsgliedern zu bezahlen seyn.

4) Daß in allen denen Fällen, worinn die Kosten denen einzelnen Gemeindsgliedern zu bezahlen auferlegt worden, solche ihnen aus der Gemeindscasse vergütet werden sollen, sobald ein recht kräftiges Amtliches, oder durch ein definitiv Urtheil Unsers Fürstl. Hofgerichts, es mag nun von diesem an eines derer höchsten Reichsgerichte appelliret worden seyn oder nicht, die Sache entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Punkt zu Gunsten dieser Gemeinde entschieden worden ist.

Ihr habt also diesen unsern höchsten Willen den Ober- und Aemter bekannt zu machen, auch euch selbst darnach zu achten. Immasen Wir uns versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 6. July. 1791.

V.

Herzogl. S. Gothaische Verordnung, nach welcher in dem Herzogthum Gotha die Medici, ingleichen die Apotheker und deren Provisores, Gesellen und Lehrjungen, nicht weniger die Laboranten, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, Barbierer, Feldscherer, Bader und Hebammen, wie auch Würzkrämer, und andere darinne benannte Personen, sich zu achten haben.

Ite Abtheilung.

Von den Medicis.

§. 1.

Es soll niemand in Unsern hiesigen Landen, Praxin Medicam exerciren, wenn er nicht dazu von Uns besondere Erlaubniß erhalten. Wenn

also

also ein Candidatus Medicinae, sich hieselbst nieder zu lassen, und die Arzneywissenschaft auszuüben, in Willens ist, so soll er sich zuvor bey Unserer Regierung dieserwegen schriftlich melden, und zugleich, daß er wenigstens zwey Jahre lang auf Unserer gemeinschaftlichen Universitaet Jena den Studiis medicis obgelegen, und daselbst den Gradum Doctoris oder Licentiati erlanget, gehörig bescheinigen. Darauf soll er, auf Verordnung Unserer Regierung von dem Collegio medico examiniret, und ihm von demselben einige Specimina auszuarbeiten, aufgegeben werden. Wenn nun das Collegium medicum in dem, mit Einschickung der Speciminum, an Unsere Regierung zu erstattenden Bericht dem Candidaten, wegen seiner erlangten Wissenschaft und Geschicklichkeit, ein gutes Zeugniß giebt, so soll derselbe bey Unserer Regierung, nach der gegenwärtiger Medicinal-Ordnung beygefügten Eidesformel Sub n. 2. verpflichtet, und sodann mit einer schriftlichen, von Uns selbst unterschriebenen Concession, wegen Ausübung der Arzneykunst, versehen werden.

Wenn auch ein Medicus, welcher bereits in auswärtigen Landen, mit Erlaubniß seiner Obrigkeit, practiciret hat, sich zu diesem Endzweck in Unsern Landen niederlassen wollen, so muß er zwar ebenfalls hierzu eine ausdrückliche Concession erlangen, jedoch ist er mit der oben vorgeschriebenen Prüfung eines Candidaten billig zu verschonen, und kann, nach Ermäßigung Unserer Regierung, entweder so fort, oder nach einer zwischen ihm und den Mitgliedern des Collegii medici über die Arzneywissenschaft anzustellenden Unterredung, und davon geschehenen Anzeige, ad Praxin medicam admittiret werden.

§. 2.

Die auf solche Art bestellte Medici, sollen die Kranken, wes Standes und Würden sie auch seyn, sowohl des Tages als Nachts, wenn sie erfordert werden, fleißig besuchen, ihnen nach ihrem besten Verstand dienliche und heilsame Arzneyen verordnen, und daß dieselben zu rechter und bequemer Zeit, damit keine Verabsäumung geschehe, eingegeben und appliciret werden, gewisse Anordnung thun. In Ansehung der für ihre Mühwaltung zu erwartenden Belohnung aber, haben sie sich nach der, der gegenwärtigen Medicinal-Ordnung beygefügten Taxe für die Aerzte Sub. n. 7. behörig zu achten.

§. 3.

Alle Medici sollen ihre Recepte in die Apotheken ordentlich verschreiben, ihre besondern Arcana und Specifica aber mögen sie entweder, wenn es von Patienten begehret wird, selbst dispensiren, oder um einen billigen Preiß in die Apotheken geben, und dispensiren lassen.

§. 4.

Nachdem auch bereits vor vielen Jahren die Einrichtung getroffen worden, daß in allen Städten und Aemtern des hiesigen Herzogthums, gewisse Medici ordinarii, oder Stadt- und Land-Physici bestellet, besoldet, und dahin angewiesen sind, daß sie bey sich ereignenden gefährlichen Krankheiten, oder ansteckenden und epidemischen Seuchen, in dem einem jeden angewiesenen District Unsern Unterthanen überhaupt, insonderheit aber den Armen und Unvermögenden, mit ihrem Rath beystehen, und durch anzuwendende Arzneymittel, unter göttlichem *) Beystand, dem einreisenden Uebel nach Möglichkeit abzuhelfen suchen sollen, zu welchem Ende für dieselben eine besondere, in der Anfuge Sub. n. 1. befindliche Instruction entworfen worden; als soll es bey dieser löblichen Anordnung fernerhin sein Bewenden behalten, und haben sich die bestellte Medici ordinarii nach sothaner Instruction auf das genaueste zu achten. Es sollen auch dieselben, ohne Unsere Einwilligung, sich in fremde Bestallung nicht einlassen, auch ohne Vorbewust und Vergünstigung Unserer Regierung, zumal bey grassirenden und gefährlichen Seuchen, nicht außer Landes verreisen. Uebrigens haben die jetzige und künftige Leib- und Hof-Medici alle Patienten, so mit ansteckenden Krankheiten behaftet, mit allem Fleiß zu meiden, und dieselbe ohne Special-Concession, nicht zu besuchen. Doch lassen Wir zu, daß die Stadt- und Land-Medici mit dem Leib- und Hof-Medicis fleißig communiciren, damit durch göttliche Gnade conjunctis Consiliis, der Seuche in Zeiten gesteuert werde.

IIte Abtheilung.

Von den Apothekern.

§. 1.

Es soll kein Apotheker, ohne vorhergegangenes, von dem Collegio medico, mit Zuziehung eines andern bereits admittirten Apothekers, vor-

*) Wohl dem Lande, wo man nicht, — sich des göttlichen Beystand's schämt! — Der Herausgeber.

vorzunehmendes Examen und gnugsame Bescheinigung seiner ehrlichen Geburt, guten Namens und unberüchtigten Wandels, nebst beygebrachten Zeugniß, wo er die Kunst gelernet, serviret, und wie er sich verhalten habe, angenommen werden. Wenn er nun diesem ein Genüge gethan, und in dem Examine wohl bestanden, ist er auf die Medicinal-Ordnung und Apothekertaxe *), daß er solche auf das genaueste beobachten wolle, nach Maasgebung der Sub. n. 3. beygefügten Eidesformel, in Pflicht zu nehmen, und soll sich hiernächst in seinem Leben eines frommen, gottesfürchtigen, nüchternen und unbescholtenen Wandels befleißigen, in keine andere ihm hinderliche Handthierung und Gewerbe mengen, sondern ihm einzig und allein, seiner Apotheke wohl vorzustehen, fleißig angelegen seyn lassen; daferne auch die Materialia in ihrem Preiß steigen oder fallen, ist solches dem Collegio medico anzuzeigen, welches nach Befinden, und auf vorher gepflogene Berathschlagung, auch an Unsere Regierung zu erstattende Berichte, die nöthig befundene Aenderung ein oder des andern Stücks mit des Vorsitzenden eigenen Hand, der in der Apotheke angeschlagenen Tax-Ordnung inseriren soll.

§. 2.

Ein jeder Apotheker soll sich gegen seine vorgesezte Medicos in denjenigen Dingen, so weit sie ihm zu befehlen, und ihn anzuweisen haben, allezeit gehorsam, bescheidentlich und emsig erweisen, die ihm zugeschickte Recepte nicht carpiren oder tadeln, vielweniger dieselben, mit Zusatz oder Auslassung einiger Medicamente, verändern, die zumalen in geschwinden und gefährlichen Fällen verschriebene Recepte entweder in eigener Person, oder durch geschickte und verpflichtete Gesellen, oder in Ermangelung derer, durch bereits geübte Jungen, in Gegenwart sein, des Apotheckers selbst, sowohl für die Armen als Reichen, redlich, aufrichtig und schleunig verfertigen, reinlich in behörige Gefäße einmachen, mit des Medici Signation bezeichnen, auf die Recept-Zettel aber den Tax, Jahr, Monat, und Tag, ingleichen ob er selbst, sein Gesell oder Junge, es verfertiget habe, schreiben, und die Recepte fleißig aufheben, oder welches besser, in ein sonderliches Buch eintragen, damit wenn etwa ein oder der

*) Sachverständige, einsichtsvolle und unpartheyische Männer, behaupten: eine perpetuirliche Tax-Ordnung, sey wegen der oft schnell steigenden und fallenden Preiße der Medicamenten, nicht anwendbar, oder oft drückend unbillig, bey Abänderungen aber, vielen Bedenklichkeiten unterworfen. D. H.

der andre Patient daßelbe wieder machen lassen wollte, er ohne Verliehrung der Zeit es finden könne. Sollte sichs etwa zutragen, daß der Apothecker oder die Seinigen im Recept-Zettel etwas nicht lesen noch verstehen könnten, oder vermerkten, daß etwas in Eil ausgelassen, verschrieben, oder im Gewicht, Maaß oder Zahl versehen, oder auch etwas vorgeschrieben wäre, so in der Apothecke nicht vorhanden; so haben sie solche Recepte nicht zuzurichten, ehe und bevor sie sich bey dem Medico, oder in Abwesenheit dessen, der es verschrieben, bey einem andern befraget; keinesweges aber soll, ohne dessen Vorbewust und Gutachten, etwas eigenes Gefallens geändert, oder substituiret werden.

§. 3.

Kein Apothecker hat bey 5 Rthlr. Strafe, einige gefährliche oder verdächtige Medicamente, als nämlich: purgantia drastica, treibende, einschläfernde, oder tollmachende Mittel, u. d. gl. ohne Vorbewust und Consens des Medici wegzugeben, noch dergleichen den Seinigen zu gestatten; desgleichen sollen auch, bey nachdrücklicher Strafe, keine Gifte an unbekannte Personen verabfolget werden, sondern es soll solches nicht anders, als auf Vorzeigung gnugsamen Scheins von bekannten, unverdächtigen und ehrlichen Leuten, und Anführung der Ursach, worzu die Gifte sollen gebrauchet werden, geschehen. Zu Verhütung alles außerdem zu befürchtenden Unglücks, sollen alle Gifte und corrosivische Sachen, Materialia und Praeparata, als; Arsenicum flavum et album, Cobaltum, Mercurius sublimatus, und d. gl. außer der Apotheke besonders verwahret und verschlossen werden, damit niemand, wer es auch sey, ohne Vorwissen des Apothekers, welcher dafür zu haften hat, darüber gehen könne. Zu dergleichen Dingen sollen auch eigene Tische, Waagen Gewichte, Mörser, Löffel, Spatel, und Siebe gehalten werden, und zugleich jederzeit in ein besonderes Buch, wenn, wie viel, von wem, und zu was für Gebrauch, dergleichen abgeholet worden, eingetragen werden.

§. 4.

Die Gewächse, Kräuter, Blumen, Wurzeln und Saamen, sollen die Apotheker jährlich, jedwedes zu rechter Zeit, zur Gnüge, frisch, und wenn es dem Gewächs nach am kräftigsten, brechen, graben und aufsammlen, solche auch von Stängeln und Unkraut reinigen, gebührend auftrucknen, und verwahrlich aufbehalten, diejenigen aber, welche durch

Länge

Länge der Zeit alt und unkräftig worden, so fort wieder wegschaffen. Sie sollen auch die nöthigen Aquas simplices alle Jahre frisch machen, übrigens aber jede Art der Medicamente in hierzu dienlichen Gefäßen, damit sie weder an ihrer Wirkung entkräftet werden, noch gar einen widrigen und schädlichen Effect an sich nehmen, aufbehalten.

Zu Verhütung alles Irrthums, und daraus erfolgenden Schadens, sollen sie jedes Medicament mit seinem Namen und mit der Jahrzahl, wenn es gesammlet oder gemacht worden, ordentlich bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen Ordnung und Reinlichkeit, sowohl in der Apotheke, als Material-Kammer, Kräuterboden und Laboratorio, beobachten, auch ihre Gesellen dazu alles Ernstes anhalten.

§. 5.

Es ist keinem Apotheker vergönnt, Praeparata von andern Orten zu verschreiben und einzuführen, sondern sie sollen die Materialia unpräparirt einkaufen, und selbst zurichten, wie nicht weniger auch keine Spiritus, die zumal nicht leicht unverfälscht zu erhalten, oder andere Chymica, simplicia et Composita, von was Art sie auch seyn mögen, erhandeln, sondern selbst und zwar was ein und andere chymische Composita betrift, auf jedesmalige Berathschlagung und Gutbefinden des Medici ordinarii, praepariren; Electuaria, und vornemlich Theriacum, Mithridatium, Opiata und sonst andere dergleichen Principal-Composita aus guten, frischen und tüchtigen Simplicibus, nach Vorschrift und Maasgebung der berühmtesten Dispensatorien, auch anderer bewährten Autorum Schriften, mit allem Fleiß, auf obige Gutbefindung, selbst zu richten, die Simplicia aber ordentlich zur Composition vorher, in Beyseyn des Medici, dispensiren, und in tüchtigen Gefäßen, mit Beyschreibung des Jahres, Tags und Monats der beschehenen Praeparirung, wohl verwahrt halten.

§ 6.

Chymica sind ohne Vorbewust des Medici ordinarii, von den Apothekern nicht zu elaboriren, viel weniger von den Empiricis zu kaufen. Woferne auch die Apotheker in einem oder dem andern Stück einen Secretiorem praeparandi Modum hätten, so sollen sie solchen dem Medico ordinario communiciren, oder gewarten, daß derselbe nicht geduldet werde.

§. 7.

Ob wohl, wie schon oben erwähnet, ein Apotheker je und alle Wege mit tüchtigen Materialien zur Gnüge versehen seyn soll, so will doch vornemlich bey Contagionen und infectionen, als Fleckfiebern, Maasern, rothen Ruhr und Pest-Seuchen, von nöthen seyn, daß er für allen Dingen, gnugsame Alexipharmaca und Bezoardica, als Theriac, Mithridat, schweißtreibende und kühlende Spiritus an die Hand schaffe, und besonders diejenige, welche jedesmal die ordentliche Medici zu solcher Zeit insonderheit verordnen mögten. Hiernächst werden die Apotheker angewiesen, daß sie dergleichen und andere Medicamente, in so bewandten Fällen, keinem Menschen, wer der auch sey, wenn auch gleich die Bezahlung dafür nicht so gleich erleget würde, verweigern sollen, damit nicht etwa ein oder der andere hülflos gelassen, dahin sterbe oder verderbe. Sie sollen auch den Patienten, nicht aber den ungebührlichen Brandeweintrinkern, oder andern unerlaubten Gesellschaften, ihre Apotheken so wohl zu Tag als auch zu Nacht, Sonntags und Werkeltags, offen halten, damit sie jederzeit parat erfunden werden, und bey zumal geschwinden und gefährlichen Fällen, kein Patient über Verabsäumung zu klagen Ursache habe, und damit an solcher Beförderung nichts ermangele, sollen sie jederzeit ein oder zwey tüchtige Gesellen und Jungen, welche sowohl in der Apotheke, als auch, in zutragenden Fällen, bey den Preßhaften in deren Wohnung können gebrauchet werden, halten, selbigen auch die nächtliche Schlafstelle, so viel immer möglich, zunächst an der Officin ordnen, und denn auch an der Hausthür, zum Aufwecken, ein lautbares Glöcklein hängen.

§. 8.

Die Apotheker sollen diejenigen Krankheiten, welche die Preßhaften, gewisser Ursachen halber, nicht gerne lautbar werden lassen wollen, für sich verschweigen, auch ihre Provisores, Gesellen und Jungen, zu dergleichen Verschwiegenheit ernstlich anweisen, woferne nicht etwa vermerket würde, daß etwas contagieuses dahinter stecke, welchenfalls sie dem ordinario Medico davon alsbald Nachricht zu geben haben.

§. 9.

Damit aber diesen obstehenden Verordnungen auch zuverläßig nachgelebet werde, und die Obrigkeit alle dagegen begangene Uebertretungen

in

in Erfahrung bringen könne, so sollen die Apotheken, und was dazu gehöret, als alle Medicamenta simplicia, Composita, Chymica, das Laboratorium, die Kräuterböden, die vorhandene Materialia &c. nicht allein alljährlich von den Medicis ordinariis einmal, sondern auch überdieses bisweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Ermessen der Regierung, von einem Deputato aus dem Mittel derselben, mit Zuziehung eines Mitglieds des Collegii Medici, visitiret werden, bey welchen Visitationen aller Defect oder Mißbräuche, welche wider diese Ordnung laufen, fleißig und pflichtmäßig aufzuzeichnen, und so fort bey Unserer Regierung, zu weiterer Verfügung wegen Abstellung derselben, anzuzeigen sind.

IIIte Abtheilung.

Von den Provisoribus, Gesellen und Lehrburschen der Apotheker.

§. 1.

Diejenige Gesellen, so von den Apothekern selbst, oder von deren Wittwen, Kindern oder Vormündern, in den Apotheken zu Provisoren angenommen werden, sollen nicht allein wegen ihrer ehrlichen Geburt und ausgestandenen Lehrjahren gültige Zeugnisse beybringen, sondern auch, ob sie bey rechtschaffenen und erfahrnen Apothekern gelernet, wo sie vorher serviret, und wie sie sich zeither verhalten, zureichend bescheinigen, und darauf von jedes Orts Obrigkeit, nach der Eidesformel Sub. n. 4. verpflichtet werden. Was aber die andern Gesellen betrift, so sollen dieselben nur an Eydesstatt mit gegebenen Handschlag angeloben, daß sie das Saufen, Spielen, Fluchen und Müßiggehen allerdings meiden, hingegen zuförderst eines frommen, stillen, friedsamen und Gottesfürchtigen Lebens und Wandels sich befleißigen, ihren Herren und Vorgesetzten mit aller Treue vorstehen, den Medicis ordinariis gebührende Folge leisten, und den ihnen untergebenen Jungen mit guten Exempeln vorgehen wollen.

§. 2.

Die Provisores und andere Gesellen, sollen gegen die Lehrjungen nicht mißgünstig seyn, sondern dieselben sowohl in Erlernung und Kenntniß der

der Materialien und Simplicien, als auch in Destilirung, Elaborirung und Praeparirung der verschiedenen Arzneymittel, fleißig und treulich anführen, sie zur Reinlichkeit anhalten, und sie, so lange sie noch nicht recht unterrichtet sind, in der Apotheke nicht allein lassen.

§. 3.

Es sollen auch die Provisores und Gesellen fleißige Obsicht haben, das alles und jedes, so zur Officin gehörig, in gebührender Ordnung, und die Apotheke selbst stets rein gehalten, wie nicht weniger solche frühe zu rechter Zeit geöfnet, und Abends wieder geschlossen, vor allen Dingen aber alle Abend, ehe sie zu Bette gehen, das Feuer im Laboratorio und das Licht wohl verwahret werde, damit durch ihre Verwahrlosung kein Schade entstehe.

§. 4.

Es sollen dieselben auch, nach Bewandnis der Jahrszeit, wöchentlich nebst einem Jungen, die Wurzeln, Kräuter und Blumen, so zuvor gereiniget, gelesen, und zum Auftrucknen auf den Boden oder in eine Stube getragen sind, wieder abnehmen, solche an gehörige Orte bringen, und verwahren, auch den Boden aufs neue wieder rein abkehren lassen.

§. 5.

Ferner sollen sie, in geschwinden und gefährlichen Fällen, mit Praeparirung der Arzney niemanden lang aufhalten und verabsäumen, noch dieselbe verwechseln, absonderlich aber zur Application der Clystire, auf beschehene Erforderung, sonder Säumnis, so wohl Nachts als Tages, willig und gerne erscheinen, und solches verrichten.

§. 6.

Der Apotheker Lehrjungen sollen ehrlicher Geburt, eines guten Gerüchts, gesunden Leibes, hurtigen Gemüthes und Verstandes seyn, und soll vor ihrer Annehmung von dem Medico ordinario durch ein anzustellendes Examen untersuchet werden, ob sie die lateinische Sprache zur Nothdurft verstehen, in welchem Fall der Medicus darüber ein Attestat auszustellen, der Apotheker aber, bey (10 Rthlr.) Strafe, ohne solches keinen Burschen in die Lehre zu nehmen hat. Hierauf soll der Lehrjunge

wenig.

wenigstens 5 Jahre in der Lehre stehen, und binnen dieser Zeit von seinem Lehrherrn zu Beobachtung dieser Apotheker-Ordnung fleißig ermahnet werden, wie denn auch dessen Eltern, Vormünder oder Verwandte, für ihn, zur Sicherheit des Publici, ein Caution von (50 Rthlr.) zu bestellen, schuldig seyn sollen. Es soll sich kein Apotheker bey 10 Rthlr. Strafe unterstehen, an den bestimmten Lehrjahren, und der vorgeschriebenen Caution vor sich etwas zu erlassen, sondern er soll wegen der erforderlichen Dispensation, der Regierung Verordnung erwarten.

§. 7.)

So wohl die Gesellen, als Lehrjungen, sollen jedermann, er komme zur Zeit oder zur Unzeit, absonderlich aber einfältigen und armen Leuten, mit freundlichen und bescheidentlichen, nicht schimpflichen, höhnischen oder harten Worten begegnen, ihnen, was sie von Materialien, Speciebus und andern Sachen verlangen, willig und ohne Verzug in richtigem Gewicht und Maas geben, und damit niemanden unrecht geschehe, sich des rechten Taxes aus der Ordnung erkundigen, oder solchen bedürfendenfalls von ihrem Herrn erfragen, ohne ihres Herrn Wissen an niemanden etwas verborgen, noch jemanden in die Register schreiben, oder ihn auslöschen, übrigens aber giftige, oder sonst gefährliche Arzneyen und Sachen, nach Maasgebung dessen, was vorhin §. 3. der IIten Abtheilung verordnet ist, ohne Vorwissen und ausdrücklichen Befehl des Apothekers schlechterdings nicht weggeben.

IVte Abtheilung.

Von den Wundärzten, Barbierern, Feldscherern und Badern.

§. 1.

Es soll kein Wundarzt, Barbierer und Bader in hiesigen Fürstenthum geduldet werden, er sey denn zuvor von unserm Collegio Medico examiniret, und habe seiner Geschicklichkeit wegen von demselben ein gutes Zeugnis erhalten, auch prestitis praestandis sich in die Barbierer- oder Bader-Innung begeben, und eine schriftliche Concession, zu Practicirung der Chirurgie von Unserer Regierung erlanget, nachdem er bey derselben, nach der Sub. n. 5. beygefügten Eydesformel, verpflichtet worden.

§. 2.

Die Chirurgi, Barbierer und Bader, haben sich in allen der Innung, in welcher sie stehen, gemäß zu erweisen, sich eines nüchterneu Lebens und Wandels zu befleißigen, insonderheit aber des Brandeweintrinkens sich zu enthalten, damit sie ohne zitternde Glieder die Patienten bedienen können.

§. 3.

Sie sollen sich zu ihren Verrichtungen bey Tag und Nacht treu und willig erzeigen, allerhand gute und tüchtige Instrumente zur Hand schaffen, sich mit guten Emplastris und Unquentis versehen, und in allen chirurgischen Operationibus, sonderlich im Trepaniren und in Wiedereinsetzung verrenkter Glieder, fleißig üben, auch darneben gute chirurgische und anatomische Bücher, welche ihnen auf ihre Anfrage das Collegium medicum, oder der Medicus ordinarius, vorschlagen und angeben wird, mit Aufmerksamkeit lesen und studiren, damit sie sowohl in Theoria als Praxi desto bessere Wissenschaft erlangen mögen.

§. 4.

In gefährlichen Schäden und Verletzungen, dabey einige Todesgefahr zu befürchten, sollen sie verbunden seyn, den nächst angelegenen Chirurgum mit zuzuziehen, und zugleich den Medicum ordinarium zu consuliren, damit bey Zeiten, und ehe die Gelegenheit zu heilen vorbey, dem Patienten Rath geschaffet werden möge. Würde aber der Patient, aus Scheu der Unkosten, sich widersetzen, und selbst sich verwahrlosen wollen, soll der Barbierer solches der Obrigkeit anzeigen, damit anders woher Rath und Hülfe geschaffet werden könne.

§. 5.

Diejenigen Schäden und Verwundungen aber, so aus Frevel und Muthwillen geschehen, und manchmal verheimlichet werden wollen, wie auch alle Gerichts und Centfälle, sollen sie jedes Orts Obrigkeit zeitlich andeuten, damit wegen der Besichtigung gebührende Anstalt gemachet werden könne.

§. 6.

Wie nun den Barbierern und Badern allerhand Wunden, sie seyen gestochen oder gehauen, item offene Schäden, Geschwüre, böse Hälse,

Ver-

Verrenkungen der Gelenke, Arm- und Beinbrüche, Krebsschaden, Oberbeine, Fälle, Brand, ꝛc. so weit jedwedem seine Ordnung (und der bey Unserer Regierung allhier, zwischen den Barbierern und Badern, am 30. May. 1688 publicirte Bescheid) es zulässet, zu heilen, zukommen; also sind sie auch schuldig, in dergleichen Fällen ihre Patienten allezeit besten Fleißes treulich, und ohne gefährliches Aufhalten, zu tractiren, und haben dagegen, für ihre Mühwaltung, die in der für sie aufgesezten Sub. N. 8. allhier beygefügten Taxe enthaltene Belohnung zu gewarten.

§. 7.

Hingegen sollen sie sich aller innerlichen Curen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gänzlich enthalten, und außer ihren Gurgelwassern, Wundtränken und Brandlöschung, keine innerliche Arzeneyen, sie mögen nun an sich nützlich oder gefährlich, oder auch bey der Krankheit, in welcher sie adhibiret worden, von guter oder übler Wirkung seyn, jemanden verordnen, eingeben, verkaufen oder recommendiren, am wenigsten der Curen der venerischen Krankheiten, per Salivationem oder sonst, ohne Vorwissen eines Medici, sich unterziehen, alles bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 8.

Bey dem Aderlassen, welches vielmals gemißbrauchet wird, sollen sie wohl zusehen, ob die Patienten blutreich und bey Kräften sind, und eine Aderlasse ausstehen können, oder ob sie etwa kraftlos, und mit der Dürr- und Schwindsucht beladen, welchen Falls sie den Patienten davon abzurathen haben; in Fleck- und hitzigen Fiebern aber, wie auch in Masern und Blattern, und überhaupt in allen gefährlichen Krankheiten, sollen sie, ohne Vorbewust des Medici, keine Ader öfnen, um dadurch etwa einen geringen Nutzen zu suchen, sondern vielmehr das Judicium darüber dem Medico allein überlassen.

§. 9.

Ihre Gesellen oder Jungen sollen, ohne Vorbewust ihres Meisters, kein Gebänd, weder mit eigenen, noch des Meisters Zeug, für sich selbst anzunehmen befugt seyn, noch vielweniger gefährliche und tödliche Wunden oder Verletzungen von den Meistern ihnen allein zu verbinden aufgetragen werden, welche dawider handeln, sollen ernstlich gestrafet werden.

§. 10.

Es soll kein Barbierer, ohne Beyseyn des Medici ordinarii, einige Section und Ustion, oder Abnehmung eines Gliedes, wie gering auch das seyn mag, für seine Person, oder mit andern, fürnehmen, und so sie bey einer Verwundung oder Beschädigung, die anfänglich nicht tödlich geschienen, in der Folge vermerken, daß gefährliche Symtomata, als Convulsiones, Febres, Deliria, Verblutungen, Lähmungen, Brand, Fisteln ꝛc. dazu schlagen mögten, so sollen sie bey Zeiten der Medicorum Rath und Hülfe suchen, auch ohne deren Vorbewust keinen Schaden, Geschwür und Beulen, wobey Leibes- und Lebensgefahr zu befürchten, für sich selbst aufmachen und öfnen.

§. 11.

Es sollen insonderheit die Bader fleißig in achtnehmen, daß keine unreine, und mit ansteckender, gefährlicher Scabie behaftete Personen, ins gemeine Bad gelassen werden, vielweniger aber mögen sie dergleichen Personen ohne Unterschied mit gemeinen Laß- und Schröpfeisen schröpfen, oder zur Ader lassen.

§. 12.

Wenn nach Absterben eines Barbierers oder Baders dessen hinterlassene Witwe die Profession durch Gesellen fortreiben zu lassen, gesonnen wäre, so müssen die Gesellen, in soferne sie zugleich die Chirurgie exerciren wollen, auf eben die Art geprüfet werden, wie vorhin, in Ansehung aller Chirurgorum überhaupt, verordnet worden, auch sich in allen Stücken der gegenwärtigen Verordnung gemäß bezeigen.

Vte Abtheilung.

Von den Hebammen.

§. 1.

Nachdem von Uns ein jedesmal in Unserer Residenzstadt Gotha wohnender besonderer Accoucheur bestellet worden, und daher daselbst, in Ansehung des Unterrichts, und der Geschicktmachung der Hebammen, mehrere Bequemlichkeiten, als an andern Orten Unserer Lande, vorhanden

den sind, so finden Wir vor nöthig, in Ansehung der Annehmung und Unterweisung der Hebammen einen Unterschied zwischen bemeldeter Unserer Regierungsstadt Gotha, und den übrigen Orten Unserer Lande zu machen.

Es soll nämlich bey der in Unserer Residenzstadt Gotha zeither gewöhnlich gewesenen Anzahl von Vier ordentlichen Hebammen ferner sein Bewenden behalten. Außer denselben aber soll jederzeit annoch eine Fünfte außerordentliche (oder sogenannte Lehrhebamme) angenommen werden. Diese außerordentliche, oder Lehrhebamme wird zwar jederzeit, der zeitherigen Observanz gemäß, von dem geistlichen Untergericht der Stadt Gotha erwählet; es ist aber nur erwähntes geistliche Untergericht hierbey gehalten, zuförderst von dem Accoucheur zu vernehmen, ob auch die Person, auf welche die diesfallsige Wahl gefallen, die zu ihrem Amt nöthigen körperlichen Eigenschaften besitze. Sollte der Accoucheur das Gegentheil finden, so hat das geistliche Untergericht so fort ein anderes Subjectum zu erwälen, und damit auf die eben vorgeschriebene Art wieder zu Werke zu gehen.

Woferne hingegen von dem Accoucheur die zur Lehrhebamme ausersehene Person, ihren körperlichen Eigenschaften nach, zu dieser Stelle tüchtig gehalten, und solcher von selbigem diesfalls ein Attestat ertheilet wird, so ist alsdenn dieselbe, nachdem zuförderst bemeldete Attestat zu denen derentwegen geführten Akten genommen worden, von dem geistlichen Untergericht zu einer außerordentlichen, und Lehrhebamme zu bestellen, und zugleich dieserhalb, nach der Sub. N. 6. beygefügten Eydesformel, gehörig zu verpflichten.

§. 2.

Die auf diese Art in Unserer Residenzstadt Gotha angenommene außerordentliche oder Lehrhebamme ist hierauf von dem jedesmaligen Accoucheur auf das sorgfältigste, und zwar sowohl theoretisch als practisch, zu unterweisen.

Die theoretische Unterweisung der Lehrhebamme soll auf folgende Maase geschehen: Es soll nämlich selbige nicht nur wöchentlich einmal, zu einer von dem Accoucheur ihr zu bestimmenden Zeit, sich zu demselben begeben, und vom selbigem in der Theorie der Entbindungskunst sich unter-

 richten

richten zu lassen, sondern auch alle und jede auf Unserm Theatro anatomico geschehende Sectionen weiblicher Körper besuchen. Der von Uns bestellte Accoucheur hingegen ist nicht nur verbunden, bey denen der Lehrhebamme wöchentlich einmal zu haltenden Vorlesungen, derselben die theoretischen Kenntnisse der Entbindungskunst auf eine deutliche und faßliche Art beyzubringen, wie nicht weniger mit selbiger von Zeit zu Zeit diesfalls ein Examen anzustellen, sondern es ist auch solcher schuldig, bey allen anatomischen Zergliederungen weiblicher Körper, wenn auch gleich die Besorgung der anatomischen Zergliederungen überhaupt einem andern Medico von Uns übertragen seyn sollte, gegenwärtig zu seyn, und in Ansehung derjenigen Theile, deren äußerliche und innerliche Beschaffenheit der Lehrhebamme am meisten zu wissen nöthig ist, derselben noch besonders einen auf die künftige Ausübung ihrer Kunst sich beziehenden gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Was die praktische Anweisung der Lehrhebamme in Unserer Residenzstadt Gotha anbelanget, so verordnen Wir; um hierzu hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, hiermit, daß alle in nurbesagter Unserer Residenzstadt Gotha mit unehelichen Kindern niederkommende ledigen Dirnen, es mögen solche Kinder durch ein bloses Stuprum, oder durch einen einfachen Ehebruch von ihnen erzeugt seyn, von keiner, als der erwähnten Lehrhebamme, in so ferne sie nämlich der Accoucheur dazu fähig hält, entbunden werden sollen.

Bey allen diesen Entbindungen aber muß der Accoucheur schlechterdings gegenwärtig seyn, um eines Theils, der Lehrhebamme die nöthigen Handgriffe zu lernen, und andern Theils allen außerdem aus deren Unerfahrenheit vor die kreisende, zu befürchtenden Schaden abwenden zu können. Es darf sich auch die außerordentliche oder Lehrhebamme, bey achttägiger Gefängniß-Strafe, nicht unterfangen, ohne dessen Beyseyn, eine solche uneheliche schwangere Person zu accouchiren, und hat übrigens dieselbe, bey gleichmäßiger Strafe, sich alles Entbindens anderer Weibspersonen schlechterdings zu enthalten.

Auf daß nun diese Unsere Verordnung nicht etwa durch den Eigensinn derer, mit unehelichen Kindern niederkommenden ledigen Dirnen fruchtlos gemacht werden möge; so befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß

daß die ordentlichen Hebammen dergleichen Dirnen, wenn sie sich bey ihnen melden, so fort an die Lehrhebamme verweisen, und, bey achttägiger Gefängnißstrafe, sich nicht unterstehen sollen, eine dergleichen in Unserer Residenzstadt Gotha mit einem unehelichen Kinde niederkommende ledige Weibsperson zu entbinden. Woferne jedoch entweder gerade keine Lehrhebamme vorhanden seyn, oder die angenommene, die erforderliche Fähigkeiten noch nicht besitzen sollte, so hat alsdenn der Accoucheur in der Zwischenzeit die ordentliche Hebamme zur Accouchirung der ledigen Dirne anzuweisen.

Nachdem auch ferner zu der Geschicktmachung eine Hebamme sehr vieles beyträgt, wenn selbige die Kennzeichen der Schwangerschaft, so wie solche von Zeit zu Zeit sich verändern, und kennbarer werden, genau unterscheiden zu lernen, angewöhnet wird; so verordnen Wir hierdurch zum allgemeinen Besten, daß allen denjenigen ledigen Dirnen, welche in Unserer hiesigen Residenzstadt niederkommen, und sich gefallen lassen wollen, daß sie wöchentlich einmal von der außerordentlichen oder Lehrhebamme in Beyseyn des Accoucheurs touchiret werden, auch durch eins von dem Accoucheur ihnen ausgestelltes Attestat darzuthun im Stande sind, wie sie solche Touchirung wenigstens während der leztern 5 Monate ihrer Schwangerschaft, ordentlich alle Woche geschehen lassen, die auf ihr Vergehen gesezte bürgerliche Strafe, und zwar, wenn sie ein bloßes einfaches Stuprum begangen, ganz, wenn sie aber eines wiederholten Stupri, oder eines einfachen Ehebruchs, sich schuldig gemacht, zur Hälfte erlassen seyn, dagegen eine solche Dirne, welche aus Eigensinn sich dieser Verordnung entziehen würde, schlechterdings keinen Straf-Erlaß zu hoffen haben soll.

Es hat daher der Accoucheur den Tag der Woche sowohl, als die Stunde, welche an demselben zum Unterrichte der Lehrhebamme von ihm gewidmet worden, und in welcher auch die Touchirung vorzunehmen ist, Unsern Amte Gotha anzuzeigen, damit von demselben allen in der Stadt sich aufhaltenden, und wegen unehelicher Schwangerschaft bey selbigem in Untersuchung kommenden ledigen Dirnen von dieser Unserer Verordnung, und dem, im Fall sie solcher Folge leisten wollen, zu hoffen habenden Straf-Erlaß, Eröfnung, und zugleich Anweisung geschehen könne, sich dieserhalb zu der angegebenen Zeit bey dem Accoucheur zu melden.

§. 4.

§. 3.

Wenn nun die Lehrhebamme, bey dem ihr auf die vorgeschriebene Art von dem Accoucheur ertheilten theoretischen so wohl, als praktischen Unterricht, die gehörige Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten hat, und selbiges durch ein von dem Accoucheur ihr ertheiltes Attestat bescheiniget, so ist so denn bey einer unter den vier ordentlichen Hebammen entstehenden vacanz, keine andere als bemeldete Lehrhebamme, an die Stelle der abgegangenen zu befördern. Im Fall aber dieselbe den nöthigen Fleiß bey ihrem Unterricht nicht verspüren lassen sollte, so ist solches so fort in Zeiten von dem Accoucheur bey dem geistlichen Untergericht anzuzeigen, alsdenn aber von diesem leztern die Lehrhebamme, alsobald wieder zu entlassen, und eine andere, auf die §. 1. vorgeschriebene Art, an ihre Stelle anzunehmen.

Damit aber die Lehrhebamme so lange, bis selbige wirklich in die Stelle einer ordentlichen Hebamme einrücket, außerdem durch die Entbindung der mit unehelichen Kindern niederkommenden Dirnen ihr zuwachsenden geringen Emolumente, auch sonst noch einigen kleinen Verdienst erhalten möge, so verordnen Wir hiermit, daß, woferne eine der Vier ordentlichen Hebammen in einem oder dem andern Fall etwa eine Handlangerin oder Beyhelferin nöthig haben würde, solche sodann keine, als die bemeldete Lehrhebamme, dazu gebrauchen soll.

§. 4.

Was hiernächst die in den übrigen Städten und Ortschaften Unsers Herzogthums anzunehmende Hebammen anbetrift, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden; An denjenigen Ortschaften, wo das Gemeinde-Aerarium sich in solchen Umständen befindet, daß aus demselben, ohne dessen große Beschwerde, die anzunehmende Hebamme 2 bis 3 Monate lang in Unserer Residenzstadt Gotha erhalten werden könnte, als welches von dem Ermessen, jedes Orts Obrigkeit, und wo nöthig, Unserer Regierung abhänget, soll die angenommene neue Hebamme sich, vor ihrer Verpflichtung, 2 bis 3 Monate lang in bemeldeter Unserer Residenzstadt Gotha aufhalten. Während dieser Zeit soll selbige nicht nur eben desjenigen theoretischen Unterrichts genießen, welcher der dasigen Lehrhebamme ertheilet wird, sondern es soll auch dieselbe bey den wöchentlich zu geschehenden Touchirungen so wohl, als bey denen von der Gothaischen

Lehr-

Lehrhebamme vorzunehmenden Entbindungen, selbst mit zugezogen werden. Hiernächst ist dem Accoucheur gestattet, besonders in dem Fall, wenn die Gothaische Lehrhebamme schon ziemliche Geschicklichkeit erlanget hätte, solche auswärtige Hebammen ebenfalls zu Accouchirung der mit unehelichen Kindern in Unserer Residenzstadt Gotha niederkommenden ledigen Dirnen, auf die oben §. 3. vorgeschriebene Art mit zu gebrauchen. Wenn hierauf eine solche Hebamme von dem Accoucheur tüchtig befunden worden, und diesfalls von demselben ein Attestat erhalten hat, so ist solche sodann ebenfalls ordentlich zu verpflichten. Im Fall hingen dieselbe von dem Accoucheur nicht tüchtig befunden würde, so ist selbige von ihm, so bald als möglich, zurück zu schicken, und sodann an deren Stelle eine andere zur Unterweisung anher zu senden. Damit aber während der Zeit, daß eine solche anzunehmende neue Hebamme sich in Unserer Residenzstadt Gotha, des Unterrichts halber, aufhält, den Gebährerinnen mit nöthiger Hülfe beygesprungen werden könne, so ist in diesem Fall die Verfügung dahin zu treffen, daß in der Zwischenzeit deren Stelle von einer der benachbarten Hebammen einstweilen versehen werde.

An denjenigen Orten hingegen, wo die Kräfte des Gemeinde-Aerarii nicht hinreichend seyn sollten, um die Kosten des Aufenthalts der neu anzunehmenden Hebamme in Unserer Residenzstadt Gotha zu bestreiten, soll wenigstens keine Hebamme eher angenommen, und verpflichtet werden, als bis sie von dem Accoucheur examiniret, und tüchtig befunden, ingleichen diesfalls mit einem Attestat von selbigen versehen worden. Damit aber auch an dergleichen Orten, bey dem Abgang einer Hebamme sich, so viel möglich, wiederum zu ihrer Stelle eine tüchtige Person finden möge, so ist alsdenn dahin zu sehen, daß den Hebammen, besonders, wenn sie schon bey Jahren sind, Beyhelferinnen zugeordnet werden, damit solche von denselben, so viel es ihre eigene Erfahrung erlaubet, unterrichtet werden können.

§ 6.

Wenn nun eine Hebamme wirklich angenommen, und verpflichtet ist, so soll selbige zuförderst sich eines ehrbaren, gottesfürchtigen Lebens und Wandels befleißigen, hiernächst nüchtern, verträglich, leutselig, dienstfertig, mitleidig, weder verzagt noch verwegen, vielweniger leichtsinnig, sondern vorsichtig, auf alle vorfallende Umstände achtsam, und in billi-

billigen Stücken verschwiegen seyn. Besonders aber hat dieselbe, bey Vermeidung harter Strafe, alles abergläubische Wesen sorgfältig zu vermeiden.

Weil auch einer Hebamme, bey einer jeden Entbindung, das Leben und die Gesundheit wenigstens zweyer Menschen anvertrauet ist, so hat dieselbe wohl zu bedenken, daß sie in einem höchst verantwortlichen Beruf stehe, wofür sie, wenn sie treu, und sorgfältig handelt, von Gott einen reichen Seegen, hingegen, wenn jemand durch ihr Verschulden umkommen, oder Schaden leiden sollte, zeitliche und ewige Strafen zu erwarten hat. Es soll daher eine Hebamme keinen andern Geschäften, die sie hindern könnten, obliegen, sondern sich, so viel möglich, einheimisch halten, und wenn sie auszugehen genöthiget ist, jederzeit den Ihrigen, den Ort, wo sie anzutreffen, hinterlassen, auch auf alle Fälle beständig das zur Entbindung nöthige Geräthe in Bereitschaft haben.

Woferne eine Hebamme zu einer Schwangern gerufen wird, so hat selbige so fort, es sey zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es wolle, sich einzufinden, und den Vermögenden um gebührende billige Belohnung, den Armen aber, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, umsonst zu dienen. Es darf aber keine Hebamme unverlangt sich in die Häußer eindringen. An solchen Orten, wo deren mehrere vorhanden sind, soll keine die andere durch unerlaubte Kunstgriffe um ihre Kundschaft zu bringen suchen, sondern es sollen selbige vielmehr mit einander im guten Verständniß leben, und wenn in gefährlichen Fällen eine zu der andern gerufen würde, nach ihrem Wissen und Vermögen einander treulich Beystand leisten.

§. 7.

So bald eine Hebamme bey einer Frau, bey welcher alles zur Geburt fertig stehet, sich befindet, soll sie dieselbe keinesweges, wenn sie auch gleich zu einer andern angesehenern verlangt würde, verlassen, oder übereilen, sondern deren Entbindung zuförderst ordentlich besorgen. Wenn aber die Hebamme sich bey einer solchen Schwangern befindet, wo noch kein rechter Ernst zur Geburt, und keine mißliche und besorgliche Umstände vorhanden, so ist ihr verstattet, im Fall sie zu einer andern würklich kreisenden gerufen würde, sich zu selbiger zu begeben. Es hat aber eine jede Hebamme hierbey alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, widrigenfalls aber und besonders, wenn entweder die Frau, die sie verlassen, oder ihr

Kind

Kind verwahrloset werden sollte, zu gewarten, daß sie ihres Dienstes werde entlassen, und noch über dieses empfindlich gestrafet werden.

§. 8.

Bey schweren langweiligen Geburten soll die Hebamme mit den Gebährenden glimpflich und freundlich umgehen, ihnen Muth und Trost zusprechen, die Widersinnigen mit bescheidenen Ernst zur Arbeit aufmuntern, sich aller abergläubischen Mittel und Seegensprechereyen, bey schwerer Strafe, enthalten, den Kreisenden keine innerliche Arzneyen, am wenigsten aber treibende, erhitzende, oder gewürzhafte Sachen, um die Geburt zu beförden geben, auch nicht gestatten, daß ihnen dergleichen von andern anwesenden Weibern dargereichet werden. Findet sie aber eine schiefe Lage der Mutter, oder des Kindes, oder das Kind böte anstatt des Kopfs einen andern Theil zur Geburt an, oder es zeigte sich sonst ein Fehler und bedenklicher Umstand, so solle sie mit anständiger Behutsamkeit, der Kreisenden davon Eröfnung thun, und ohne einiges Verweilen, so fort den Beystand, des Accoucheurs, oder wenn derselbe wegen allzugroßer Entfernung nicht zu haben wäre, wenigstens den Rath eines erfahrnen Medici sich ausbitten.

§. 9.

Sollte eine Gebährende ohnentbunden versterben, so ist die Hebamme gehalten, ohne Verzug den Accoucheur, oder im Fall derselbe nicht sogleich zu bekommen seyn sollte, den nächsten Medicum und Chirurgum Unserer Lande holen lassen, damit, wenn die Frau wirklich und gewißlich todt ist, wenigstens das in ihr lebende Kind durch den Kaiserschnitt, wo möglich, noch gerettet werde. Es soll auch dieselbe solches so gar in dem Fall befolgen, wenn sie wirklich glaubte, daß das Kind schon im Mutterleib gestorben sey. Nicht weniger hat auch der Accoucheur oder Medicus, wenn er gleich von dem Tode des Kindes gewiß wäre, dennoch die Oefnung des Leibes der Verstorbenen mehrerer Sicherheit wegen, vorzunehmen, oder durch den nächsten Chirurgum vornehmen zu lassen. Bey einer solchen Eröfnung nun ist, das Kind mag noch lebendig oder todt seyn, die Hebamme durch den Accoucheur oder Medicum von dem Zustand, wie auch der Lage und Beschaffenheit einer schwangern Mutter, von der Richtung des Kindes, von seinen Häuten, Gewässern, ingleichen

 von

von der Anlage der Nachgeburt, umständlich zu unterrichten. Sollte aber vielleicht von den Angehörigen der Verstorbenen, der Section einiges Hinderniß in den Weg geleget werden, so hat der Accoucheur oder Medicus, wenn gütliche Vorstellungen nichts helfen wollen, solches so fort der Obrigkeit anzuzeigen, und deren Beystand sich zu erbitten.

§. 10.

Eine jede Hebamme, welche einer unehelich schwangern Person Beystand leistet, soll dieselbe ernstlich vermahnen, alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Frucht abzwecket, auch dabey mit allem Fleiß sich bemühen, des Kindes Vater zu erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet hat, solches der Obrigkeit anzeigen.

§. 11.

Nach geschehener Entbindung soll die Hebamme während der ersten 9 Tage die Wöchnerin und das Kind zweymal täglich besuchen, und das leztere, so lange als der Nabel noch nicht abgeheilet ist, jederzeit selbst windeln. Von dem 9. bis zum 14 Tag hat dieselbe mit ihrem Besuch einmal täglich fortzufahren. Hierbey nun hat besonders die Hebamme genau acht zu geben, daß eine gute Lebensordnung von Seiten der Wöchnerin beobachtet werde. Sollte aber etwa die Reinigung stocken, oder sonst eine Krankheit, oder ein bedenklicher Umstand sich zeigen, so darf sich selbige nicht unterfangen, innerliche Arzneyen zu verordnen, sondern es hat solche alsdenn die Wöchnerin an einen ordentlichen Medicum zu verweisen und überhaupt sich alles Practicirens, bey harter Strafe, gänzlich zu enthalten.

§. 12.

Damit aber auch die Hebammen von ihrer Obliegenheit hinlänglich unterrichtet seyn mögen, so ist denselben aus dem gegenwärtigen Capitel der Medicinal-Ordnung, in so weit es nämlich deren Amt angehet, nicht nur bey ihrer Annahme von dem geistlichen Untergericht, sondern auch außerdem alljährlich von jedes Orts ordentlicher Obrigkeit, und zwar jedesmal nach geendigtem Frühlings-Rügegerichte, gebührender Vorhalt zu thun, und ihnen die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift auf das schärfste einzubinden.

IVte

Anmerkung des Herausgebers.

Besser wäre es wohl, den Hebammen bey deren Annahme, Abschriften von dem dieselben betreffenden Theil der Medicinal-Ordnung mitzutheilen.

VIte Abtheilung.

Von Oculisten, Stein- und Bruchschneidern.

§. 1.

Wegen vorgegangener vielen Mißbräuche bey den Staarstechen, auch Stein- und Bruchschneidern soll niemand anders, als die bestellten ordentlichen Medici und Chirurgi, oder die besonders dazu verpflichtete und privilegirte Oculisten, Stein- und Bruchschneider, dergleichen Operationen in den hiesigen Landen vorzunehmen, befugt seyn, und hat das Collegium Medicum, wenn ein oder die andere Stelle vacant wird, und kein ordentlicher Medicus oder Chirurgus vorhanden seyn sollte, welcher in dergleichen Operationen eine besondere Geschicklichkeit und Erfahrung erlanget hätte, dahin zu sehen, daß solche mit tüchtigen und geschickten Leuten wieder ersetzet werde.

§. 2.

Die sich zu dergleichen Verrichtungen anmeldende, oder sonst in Vorschlag gekommene Person soll, ihrer Geschicklichkeit und gethanen Curen halber, beglaubte Testimonia beybringen, und darauf von gedachtem Collegio medico tentiret werden, auch wenn sie wohl bestanden, von Unserer Regierung, nach vorhergehender Verpflichtung, eine schriftliche Concession zu Ausübung seiner Wissenschaft erlangen.

§. 3.

Bey des Operateurs Verpflichtung aber ist ihm sonderlich mit anzudeuten, daß er keinen Patienten in hiesigen Landen, ohne Unserer Regierung, oder der Beamten und Räthe der Städte, Vorbewust, annehme, vielweniger hat er ihn zu gefährlichen Schnitten zu persuadiren, am wenigsten aber mag er einen Schnitt und Operation, ohne eines Medici ordinarii Beyseyn und Einrathen, verrichten.

§. 4.

Der Operateur soll sich aller innerlichen Curen enthalten, und nur bey dem bleiben, was zu seiner Kunst und Schnitt eigentlich gehöret.

Werden aber innerliche Mittel und Arzneyen erfordert, soll er solche von einem Medico fordern, und verschreiben lassen.

§. 5.

Wenn er von hiesigen Unterthanen zu einem Schnitt oder Augen-Beschwerung erfordert wird, soll er ohne Unterschied und Ansehen der Person, willig und schleunig erscheinen, denselben, nach seinem besten Vermögen, treulich an die Hand gehen, niemanden vorsetzlich versäumen, noch verwahrlosen, auch seinen Dienern, so in dergleichen Sachen noch ungeübt, die Patienten nicht anvertrauen, sondern solche selbst, bis sie aus aller Gefahr sind, abwarten.

§. 6.

Es soll ihm nicht zugelassen seyn, wegen des Pretii oder Arztlohns mit den Patienten vor sich selbst zu tractiren, sondern er hat solches allezeit mit Vorbewust der Obrigkeit, oder des bestellten Medici, zu thun, damit die Billigkeit in acht genommen werde.

VIIte Abtheilung.

Von Laboranten, Zahnbrechern, Storchern, Marktschreyern, Wasserbrennern, Hausirern, Wurzelgräbern und Kräuterweibern.

§. 1.

Nachdem auch die Erfahrung gewiesen, daß nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande, die sogenannte Laboranten, innerliche Curen zu treiben, sich unterfangen, auch allerhand Medicamente ausgegeben, und öffentlich verkaufet, dadurch aber mancher Patient verwahrloset worden, als wollen Wir, daß hinführo kein Laborant, er mag auch seyn wer er wolle, einige Curen unternehme, oder Medicamente ausgebe, bey Vermeidung ernsten Einsehens und Bestrafung.

§. 2.

Die Zahnbrecher betreffend, so ist bekannt, daß die meisten unerfahrne und liederliche Leute sind, die von einem Ort zum andern laufen, und

und um eines schändlichen Gewinstes willen, sowohl gute als böse Zähne ausziehen, weswegen sie auch in hiesigen Landen nicht gelitten werden sollen. Die aber im Ausziehen der bösen Zähne, und zurückgebliebenen Stümpfe einen sonderlichen Handgriff besitzen, und solche ohne sonderbare Verletzung des Zahnfleisches, herauszubringen erlernet, die sollen bey Unserer Regierung um Erlaubniß, diese ihre Kunst in den hiesigen Landen treiben zu dürfen, geziemende Ansuchung thun, und ihrer Geschicklichkeit wegen, taugliche Attestata beybringen. Wenn sie nun für tüchtig erfunden werden, mögen sie alsdenn ihre Wissenschaft und Kunst ungehindert treiben, jedoch, daß sie den gemeinen Mann nicht übersetzen, noch innerliche Medicamente verkaufen.

§. 3.

Die Storcher und Marktschreyer aber sind weder auf Jahrmärkten noch sonst zu dulden, damit der gemeine Mann nicht ums Geld und um seine Gesundheit schändlich gebracht werde.

§. 4.

Und weil hiernächst von vielen Weibern gebrannte Wasser, auch wohl Pulver und Opiata, den Apothekern zum Nachtheil, verkauft worden; als werden dieselbe hiermit angewiesen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, davon abzustehen.

§. 5

Hausirer, die allerhand Arzneyen, so doch insgemein untüchtig und falsch sind, als Bezoar-Tinctur, Elixir, Balsam. Sulphuris, Pillen, Brust- Leber- Magen- Mutter- und Schlag-Wasser, Pulveres, Olitaeten, äußerlichen Balsam, Spiritus vegetabiles et minerales &c. herum tragen und verkaufen, sollen nicht geduldet, sondern von jedes Orts Obrigkeit, nach Confiscirung der Waaren, fortgeschaffet werden; diejenige aber, welche Spiritus minerales, ingleichen Wacholderwasser und dessen Saft, richtig und in großem Gewicht als Maas- und Pfundweise verkaufen, sollen hierunter nicht gemeynet seyn, sondern von jedes Orts Obrigkeit passiret werden.

§. 6.

§. 6.

Die Wurzelgräber, Kräutermänner und Weiber können ihre Wurzeln und Kräuter zwar an die Apotheker und andere Personen, welche derselben benöthiget sind, in großen Quantitaeten überlassen, sie sollen aber solche, und zumal diejenigen, welche zum purgiren, und die monatliche Zeit zu treiben, dienlich sind, nicht Quentlein oder Lothweis öffentlich feil haben und verkaufen.

§. 7.

Nachdem auch die Erfahrung lehret, daß durch ungeübte, oder in gründlicher Wissenschaft der Arzneykunst unerfahrne Leute vieler Menschen Gebrechen und Krankheiten vergrößert, oder gar der Tod denselben zugezogen werden; als wird allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied, welche von Uns ausdrückliche Erlaubniß zu practiciren nicht erlanget haben, alles innerliche Curiren, bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, und woferne sie sich daran nicht kehren würden, daß sie, nach Befinden, wohl gar in Unsern hiesigen Landen nicht geduldet werden sollen, nicht allein hiermit ernstlich untersaget, sondern auch allen und jeden Unsern Unterthanen mit gleichem Ernst nachdrüchlich verboten, hinführo bey vorfallenden Krankheiten jemanden außer den verpflichteten ordentlichen Stadt- und Land-Medicis, und denen, welchen von Uns neben jenen die Praxis medica verstattet worden, wenn es auch gleich graduirte Personen wären, noch weniger aber andern der Medicin unerfahrnen, Apothekern, Barbierern, Stein- und Bruchschneidern, Landfahrern, Scharfrichtern, Viehhirten, Schäfern, Hebammen, und andern männlichen oder weiblichen Geschlechts, wie sie Namen haben mögen, die Curirung ihrer Leiber und der ihrigen anzuvertrauen. Wir versehen Uns um so viel mehr zu Unsern Unterthanen, daß sie dieser Unserer Verordnung gehorsamst und willigst nachzuleben, beflissen seyn werden, je mehr solche lediglich zu ihren eigenen Besten und Nutzen abgezielet ist; dahingegen Wir diejenigen, welche sich hierunter ungehorsam bezeigen, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegen zu lassen, Uns gemüßiget sehen werden. Uebrigens bleibet einem jedem auswärtige, erfahrne Aerzte oder Wundärzte, welche von dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie wohnen, Erlaubniß die Arzney- und Wundarzeney Wissenschaft auszuüben, erlanget haben, bey zustoßenden Krankheiten und Gebrechen um Rath zu fragen, und sich derer von

von ihnen verschriebenen Arzneyen zu bedienen, unbenommen, jedoch müssen diese leztern, wenn es nicht besondere arcana sind, aus den hiesigen Apotheken verschrieben werden. Was aber auswärtige Empiricos und Medicasters betrift, so sollen Unsere Unterthanen sich derselben, ohne besondere von Unserer Regierung dazu erhaltene Vergünstigung, bey Vermeidung der vorhin angedroheten Strafe, keinesweges bedienen, und wenn dergleichen fremde Empirici sich, dieses Verbots ungeachtet unterstehen sollten, in Unsern Landen äußerlich oder innerlich zu curiren, oder Arzneyen auszutheilen, so sollen die leztern weggenommen, sie selbst aber, wenn sie betreten werden, anfänglich mit Gefängniß, und wenn solches nicht fruchten will, gar mit Zuchthausstrafe angesehen werden.

VIIIte Abtheilung.

Von den Würzkrämern in den Städten.

§. 1.

Weil zwischen den Apothekern und Würzkrämern viel Streit und Widerwillen hiebevor vorgegangen, und die Gewürzkrämer auch gar Medicamente, so in die Apotheken allein gehören, zu führen sich unterfangen; als wollen Wir, daß die Apotheker bey ihren Privilegien, hingegen die Gewürzkrämer bey ihren Gewürzen, so man zur Speise brauchet, geschützet werden sollen.

§. 2.

Damit aber die Gewürzkrämer eigentlich wissen, was sie führen mögen, haben Wir die Stücke, wie folget, specificiren lassen; nämlich das Küchen-Gewürz: als Zimmet, Neglein, Ingwer, Pfeffer, Muscaten-Nüsse und Blumen, Safran, Cubeben, Cardamomen, Paradieskörner, Lorbeer, Calmus, Violwurzel, Zitwer, dürre Salbey, Majoran, Roßmarin, große und kleine Rosinen, Zibeben, Feigen, Datteln, Citronen, Pomeranzen, süße Mandeln, Zwetschgen, gedörrete Kirschen, Capern, Oliven und Limonien in Salz, Johannisbrod, Süßholz und dessen Saft, Huthzucker von allerhand Gattung, rothen Strauzucker, Cantis-Zucker roth und weiß, gemeine Manus Christi, Berbesküchlein,

 über-

überzogenen Zimmet, Mandeln, Coriander, Anis, Fenchel, Kümmel, Marcipan, Nürnberger Lebkuchen, Weyhrauch, Mastix, Agtstein, Myrrhen Rauchkerzlein, Dinten, Gummi, Tragacant, Colophonium, Leim, Fernis, Baumöhl, Honig, Wachs, Siegelwachs von allerhand Couleur, Venetische Seife, Haußenblase, Brasilien Spåne, Saflor, Toback, Baumwolle, Gallus, Hirschzungen, Spicant, Würmsaamen, schwarzen Kümmel, Mohn, Wacholderbeer, Foenum graecum, Senf, Reiß, Hirsen, Gersten, und Habergraupen, Alaun, Vitriol, Salpeter, Weinstein, Schwesel, Auripigment, Quecksilber, gemeinen Zinnober, Grünspan, Berggrün, Bleyweiß, Mennige, Bleygelb, Schreibbley, Indig, Umbra, Kugellac, gemeiner Bolus, Röthel, gelbe Erde, Kreite, Trippel, Glett, Federweiß, Nicht, Bimsstein, Schwämme, Blat-Gold und Silber.

§. 3.

Und damit dieser Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde, ist anno 1680 den 10. Nov. ein Rescript ergangen, daß die Apotheker darauf fleißig acht haben, und so sie ein und anderes Gebrechen wahrnehmen würden, davon jedes Orts Obrigkeit zeitlich Nachricht geben sollen, damit die Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Wollen auch geschehen lassen, daß allezeit der dritte Theil von der Strafe sowohl wegen der Würzkrämer als Hausirer, den Apothekern zu ihrer Ergötzlichkeit möge gereichet werden.

Beyfugen zur Medicinal-Ordnung.

Nro. I.

Instruction für die bestellte Medicos ordinarios, oder Stadt-Land- und Amts Physicos.

I.

Es soll der von Uns bestellte Physicus sich in dem ihm angewiesenen Bezirk wesentlich aufhalten, und zuförderst der reinen Evangelischen Religion mit Mund und Herzen zugethan seyn, auch jedermann in seinem Leben und Wandel mit gutem Exempel vorgehen, sich Unsern zu Erhaltung guter Disciplin und Polizey ausgelassenen Ordnung in allem gemäß bezeigen, und

und sich vor Andern, der Nüchternheit und Mäßigkeit befleißigen, auch da er aus erheblichen Ursachen zuweilen verreisen müßte, allezeit zuverläßige Nachricht, wo er gewiß anzutreffen, hinterlassen.

II.

Wenn er von einem Patienten ersuchet wird, soll er, ohne Unterschied der Personen, deßelben Krankheits-Caussam specificam und procatarcticam, auch ob es Morbus simplex oder complicatus, oder auch corruptus, wie nicht minder benignae aut malignae indolis sey, vorher mit Fleiß erforschen, auf Verlangen des Patienten, oder wenn er es selbst der Nothdurft befindet, an deßelben Besuch und genauer Beobachtung seiner Schuldigkeit nichts ermangeln lassen, und da er zu gleicher Zeit zu verschiedenen Patienten verlanget würde, allezeit dem gefährlichsten am ersten beyspringen.

III.

Damit er auch bey seinen Patienten desto ordentlicher verfahre, so soll er über die ihm angewiesene Orte ein ordentliches Diarium halten, und darinn aller Patienten ausführliche Historiam Morbi, Sexum, Alter, Temperament, Lebensart, und dabey concurrirende Dispositionem haereditariam benebst den Caussis occasionalibus, auch allen Symtomatibus concomitantibus, auch derselben Curen, und darbey vorfallende Observationes, umständlich aufzeichnen, auf daß er also die Crises und Wechsel der Krankheiten, auch Wirkung der Arzneyen, desto besser merken könne, und auf Erfordern Unsers Collegii medici zu Gotha, solches vorzulegen, und über ein und andern Casum ein Colloquium zu pflegen, paraт sey, auch das hiesige Clima, dessen Wirkung, und aller darinne vorkommenden Morborum, so wohl communium als endemiorum, Art und Weise desto zuverläßiger untersuchen, und den Unterthanen guten Rath, so wohl praeservative als curative, mittheilen könne.

IV.

So ihm eine Krankheit unbekannt, oder deren Cur sonst schwer vorfiele, soll er, zumal wenn solche langwierig oder gefährlich zu werden scheinet, davon mit einem andern Physico, oder auch dem Collegio medico communiciren, und von dem, was derselbe, oder das Collegium Medi-

cum vor gut befinden wird, ohne sonderbare Erheblichkeit nicht leichtlich abweichen.

V.

Sollte auch der Patient neben ihm noch einen erfahrnen Medicum brauchen wollen, soll er sich solches lieb seyn lassen, demselben den Anfang und Verlauf, auch dabey gemachte Observationes von der Krankheit, mit allen adhibirten Arzneyen eorundemque Directorio getreulich eröfnen, und in allem willig und christlich sich erweisen. Wäre auch, nach solcher ihrer beyder geschehenen Consultation, der Casus zu schwer, soll er denselben wohl und umständlich aus seinem Diario verfassen, und des Collegii Medici Rath und Judicium darüber einholen.

VI.

Wenn sich eine ansteckende Seuche ereignen wollte, soll er solches alsbald nicht allein der unmittelbaren Obrigkeit anmelden, sondern auch dem Collegio medico mit der Historia und symtomatibus, und was so wohl ratione Tempestatis, als auch ratione Morborum praecedentium, und der Leute gewöhnlichen Lebensart dazu mögte contribuiret haben, umständlich berichten, damit desto leichter und adaequater so wohl individualiter und curative bey den wirklichen Patienten, als universaliter und praeservative bey den übrigen noch Gesunden bey Zeiten gute Vorsehung gethan werden möge. Gestalt er auch diesfalls selbst die Hausgenossen, Freunde, Wärter, Nachbarn, u. d. g. wie sie sich in acht zu nehmen, wohl erinnern, und solchen, durch fleißiges Anrathen dienlicher Praeservantium, an die Hand gehen, darneben bey den Patienten selbst nicht verabsäumen, auch welchen Orts auf dergleichen Fälle abgesonderte Häußer vorhanden, bey der ordentlichen Obrigkeit darauf antragen soll, damit der Patient in Zeiten hineingebracht werden, und daselbst die Cur abwarten könne.

VII.

Da er bey einem Kranken verspürte, daß derselbe allzusicher, hingegegen Lebensgefahr vorhanden sey, oder sich bey einem oder andern Schwachheit und geistliche Anfechtung mit einfinden wollte; so soll er erstenfalls solches demselben, damit er in seiner Sicherheit nicht dahin sterben möge, keinesweges verhalten, andernfalls es aber bey Zeiten dem Pfarrer und Beichtvater, oder auch wohl dem verordneten geistlichen Untergericht, in Zeiten anzeigen.

VIII.

Sonderlich soll er sich der Armen und Unvermögenden treulich annehmen, damit diese nicht hülflos gelassen werden, auch so die Krankheit kostbare oder viele Arzneyen erforderte, christliche Herzen zum Mitleiden veranlassen, oder es der Obrigkeit deßelben Orts hinterbringen, auf das ihnen mit nöthiger Beysteuer und Hülfe an die Hand gegangen werden möge. Hätte er auch in Krankheiten gewisse Wissenschaften, Cautelas practicas et diaeteticas, ingleichen bewährt befundene appropriirte Hausmittel, soll er dieselben nicht verhalten, sondern getreulich und aus christlicher Liebe vorschlagen.

IX.

Er soll sich auch an seiner Besoldung, welche ihm aus der Medicinal-Casse assigniret ist, begnügen lassen, und über dasjenige, was ihm nach Unserer Medicinal-Ordnung, vor die Besuchung der Patienten, Recepte, Arzneyen u. d. gl. gebühret, nichts fordern, die Armen aber, ob sie schon nichts geben können, dennoch keinesweges verlassen, sondern ihnen, wie den Vermögenden, mit Rath und That willig an Hand gehen, und alle halbe Jahr vor Trinitatis und Andreae einen vollständigen Auszug seiner, des Apothekers und Wundärzte in solchem halben Jahr vor die Armen angewandten Mühe und Arzneyen, bey dem Collegio medico zur Durchgehung, Moderation und Ueberreichung an Unsere Regierung, übergeben, damit man veranlasset werde, nach Befinden auf Mittel und Wege zu einiger Indemnisation zu denken.

X.

Im übrigen soll er jährlich einmal die ihm anvertrauete Orte in Frühjahr oder Herbst, weil zu solchen Zeiten die mehresten Krankheiten zu entstehen pflegen, visitiren, und von jedem Orte überhaupt nur 10 gr. 6 pf. aus der Gemeinde, davor er Pferdemiethe und Zehrung zu besorgen *), bekommen. — Und soll der Land-Physicus an dem ihm assignirten Orten nicht allein der grassirenden Krankheiten, sondern auch der gebrechlichen und preßhaften Leute, sich erkundigen, und solche nach Befinden, an dem bestellten Chirurgum weisen; überhaupt aber was den Einwohnern eines oder

*) Anmerkung des Herausgebers.
Nachahmung dieses Punkts, wäre unbillig, weil gegenwärtig 10 gr. 6 pf. nicht zu Bezahlung der Pferdemiethe, viel weniger auch zur Zehrung, zureichen würden.

oder des andern Orts, und insonderheit einem oder andern Individuo, ratione der Diaet oder Regiminis, schädlich oder zuträglich seyn mögte, nach seiner Pflicht erinnern, mithin den besorglichen Krankheiten vorbauen helfen, wie er denn solchem nach in specie zu verhüten und zu verbieten hat, daß alle Uebermaße in Speiß und Trank vermieden, und der unmäßige Gebrauch des Brandweins und Tobacks unterlassen werde.

XI.

Er soll auch fleißig nachforschen, was sonderlich in dem ihm anbefohlnen Bezirk vor Kräuter, Stauden und Bäume wachsen, die nutzbaren Kräuter und Wurzeln Unsern Unterthanen bekannt machen, auch etlichen, so sie hierzu vor andern finden, solche nach und nach zu sammlen, Anlaß geben, desgleichen eifrig nachsuchen, was von gesunden Wassern vorhanden, auch was vor Steine, Mineralia, Metalle, Thiere und dergleichen darinne anzutreffen, und sowohl in Regno vegetabili als animali et minerali allerhand Experimenta pharmaceutica und chymica machen, dieselben umständlich annotiren, und bey Gelegenheit in Praxi medica clinica adhibiren, damit er deren Qualitates und Virtutes genauer erlernen, und solchergestalt als Physicus die Naturalia in Unsern Landen immer mehr und mehr untersuchen, und davon ihm und dem Publico zum Besten, dem Collegio medico hinlänglichen Bericht erstatten könne.

XII.

Das Studium medicum soll er überhaupt, absonderlich das Studium botanicum im Sommer und anatomicum im Winter, je mehr und mehr zu excoliren, beständig bemühet seyn, bewährte medicinische Schriften, so wohl Systematica, practica und Observationes, als auch vornemlich medico-forensia, damit er als Physicus richtige Sections wie auch andere ausführliche und gründliche Berichte, desgleichen auch tüchtige und legale Attestata medica allezeit erstatten könne, fleißig nachlesen. Hiernächst soll er auch, damit das hiesige Clima, dessen gewöhnliche Witterung, und daher entstehende Krankheiten, deren Eigenschaft und Connexion, ins künftige genauer bekannt werde, von Monat zu Monat, die Witterungsänderung, die darauf erfolgte Krankheiten, und deren öfters anfänglich unordentliche Typos und veränderliche Symptomata, nach dem Exempel aus-

auswärtiger Medicorum, umständlich anmerken, und nebst dem Methodo medendi beschreiben, über seine Curen obgedachtermaßen ein ordentliches Buch halten, die ihm vorkommende Casus rariores besonders notiren, davon jährlich wenigstens einen elaboriren, und zum Collegio medico einschicken, damit daßelbe nach und nach seiner mehr und mehr acquirirten Experienz versichert sey, und Wir veranlasset werden, bey Vorfallenheiten auf seine Verbesserung, oder weitere Beförderung zu denken.

XIII.

Weil auch dem Publico daran gelegen, daß die Apotheken auf alle Fälle im guten Stand erhalten werden; so hat er, Unsern Verordnungen zu Folge, mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß diejenige, aus welcher er seine Arzneyen zu verschreiben pfleget, zu jeder Zeit mit guten tüchtigen und unverlegenen Materialien versehen sey, auch die verschriebene Arzney wohl praepariret, und die publicirte gedruckte Tax-Ordnung nicht überschritten werde. Woferne auch in diesen Stücken einiger Mangel und Mißbrauch von ihm vermerkt würde, so soll er dieserwegen bey den Apothekern so fort Erinnerung thun, und wenn diesem ungeachtet keine Remedur erfolgte, an Unsere Regierung davon, zu weiterer Verordnung, Bericht erstatten. Es hat auch derselbe dasjenige, was ihm nach Maasgebung der Medicinal-Ordnung in Ansehung der Visitation der Apotheken oblieget, seiner Seits treulich zu beobachten, und bey Vermeidung ernsten Einsehens, nicht etwa um eines Geschenks, oder um anderer Absicht willen, hierunter etwas vorzunehmen, oder zu unterlassen, welches dem Publico Nachtheil bringen könnte. Woferne derselbe etliche besondere Arzneyen, welche in der Dispensatoriis nicht befindlich, noch in der Tax-Ordnung begriffen, selbst erfunden, und unter gewissen Namen in die Apotheke geben, zum Verschreiben gemein machen, und ausgeben lassen wollte; so soll er solches dem Collegio medico zuvor eröfnen, und sowohl ihm, als auch dem Apotheker, einen gewissen Tax machen lassen. Es soll auch derselbe, über seine Arcana, keine andern in den Apotheken befindliche Medicamente ausgeben, und wenn solches gleichwohl geschehen sollte, so soll ihm dergleichen zum Nachtheil der Apotheker gereichende Ausgebung der Arzneyen nicht allein von Unserer Regierung, bey nachdrücklicher Strafe, inhibiret werden, sondern er soll auch derentwegen, wenn er deren Bezahlung klagbar suchen müßte, sich keiner obrigkeitlichen Hülfe zu getrösten haben.

XIV.

XIV.

Ueber die Chirurgos und Bader seiner Orte, soll er genaue Aufsicht haben, und denselben, wenn ihnen ein schwerer oder gefährlicher Schade vorkommt, mit Rath und Hülfe an die Hand gehen; wo sie in etlichen Fällen unwissend und unerfahren, sie fleißig unterrichten auch ihnen überhaupt nichts, was dem Nächsten dienlich, und in äußerlichen Schäden ersprieslich ist, verhalten, anbey mit Fleiß darauf sehen, daß sie nichts innerlich, (es seyen denn auf den Fall zugelassene Wund-Tränke,) ohne ihm gebrauchen. Wie denn diese verbunden seyn sollen, ohne sein Vorwissen nicht zu verreißen, in allen Fällen ihm Bericht zu thun, Tagebücher zu halten, worinne sie die Patienten, auch wie und durch was vor Mittel, sie dieselben heilen, und wie es sich mit den Schäden ändere und ablaufe, aufzeichnen, welche Bücher er quartaliter einmal zu übersehen hat, damit er innen werden könne, ob auf ihrer Seite mit vergeblichen Aufhalten des Schadens oder in andere Wege etwas ungleiches vorgehe.

Sonderlich soll er sie anhalten, deß sie sich Unserer vorgeschriebenen Tax-Ordnung gemäß erweisen, und die Leute in sonderlichen Fällen mit Geding und Lohn nicht übersetzen. Da auch sowohl in der Barbierer- als in der Bader-Ordnung vorgeschrieben ist, daß ein jeder Knabe, ehe er in die Lehre genommen werden kann, zuvor von dem Medico ordinario examiniret werden soll, ob er einen ziemlichen Grund im Schreiben gelegt, etwas von der Lateinischen Sprache begriffen, und die zu der Chirurgie erforderlichen Fähigkeiten besitze, so hat derselbe, auf jedesmaliges Verlangen, sich dieses Examinis gebührend zu unterziehen, und von dem Befund ein pflichtmäßiges Attestat zu ertheilen, auch überhaupt ein wachsames Auge zu halten, damit die Lehrbursche wohl instruiret, und nicht vor erlangter hinlänglicher Wissenschaft und Erfahrung zu den Patienten geschicket, noch ehe sie was tüchtiges erlernet, losgesprochen werden mögen, gestatten derselbe hierdurch angewiesen wird, diejenige Lehrbursche, welche ihre Lehrjahre ausgehalten, vor ihrer Lossprechung anderweit zu Examiniren, ob sie so viel begriffen, als man von einem tüchtigen Gesellen fordern kann, und hat er von der Beschaffenheit ihrer erlangten Wissenschaft gleichfalls ein pflichtmäßiges Attestat auszustellen.

Sollte der in seinem Bezirk bestellte Stadt- oder Amts-Chirurgus mit Tode abgehen, oder sich von seinem Orte hinweg begeben, soll er solches bey dem Collegio medico, zu weiterer Hinterbringung an Unsere Regierung, zeitig melden, wobey ihm zugleich, an dessen Stelle, eine andere christlich verständige Person, welche in der Chirurgie gute Erfahrung acquiriret hat, jedoch ohne Maasgabe vorzuschlagen, erlaubt seyn soll.

XV.

Gleichergestalt sollen Operateurs, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, auch Zahnärzte, welche in Unsern Landen ihre Profession zu treiben, Erlaubniß haben, verbunden seyn, in seiner Inspection nichts ohne seinem Vorwissen vorzunehmen, viel weniger zu ihrem Geding und Lohn etwas über die Gebühr zu fordern, am allerwenigsten einige Arzneyen zum innerlichen Gebrauch zu geben.

XVI.

Auf die in seinem angewiesenen Bezirk und Orten bestellte Hebammen soll er auch sorgfältige Obacht halten, und daß sie examiniret und gute Wissenschaft oder gnugsame Erfahrung der Dinge, so zu ihrem Beruf vonnöthen, erlanget haben, auch mit dem in Unserer Medicinal-Ordnung befindlichen Hebammen-Eid verpflichtet seyn mögen, fleißig nachforschen, bedürfendenfalls aber durch guten Unterricht dasjenige, was ihnen noch daran mangelt, sowohl für sich, als aus der Hebammen Instruction, ihnen bekannt machen, und sie daraus fleißig informiren.

XVII.

Wenn in den Fällen einer Entleibung, gefährlichen Verwundung, Schwängerung, Abtreibung der Frucht und dergleichen Besichtigungen und Oefnungen der Leichname, erforderlich sind, so sollen solche regulariter von der Obrigkeit keinem andern, als dem bestellten Medico ordinario, aufgetragen werden, und hat derselbe sich solchen Geschäftes, mit einem verpflichtetem Chirurgo, oder nach Bewandnis der Sache, einer geschwornen Hebamme, in Beyseyn der Obrigkeit und der Gerichtspersonen, behörig zu unterziehen, den Entleibten zu öfnen, aller Umstände sich genau zu erkundigen, und, wie er es befunden, sein Judicium medicum pflichtmäßig ad acta zu bringen.

XVII.

Scharf- und Nachrichtern, Landfahrern und Storchern, soll er, weder äußerlich noch innerlich zu curiren, gestatten. So auch Weiber, Kräuter- und Wurzelsucher, Gärtner, Laboranten, Apotheker, Barbierer, Bader, Hirten, Handwerksleute, oder Andere, innerlich zu curiren und Arzney zu geben, sich unterwinden wollten, soll er solches an die Unterobrigkeit, unter welcher der, so zu curiren sich unterstanden, gesessen, oder wo nicht zeitiges Verbot und Bestrafung erfolgte, an Unsere Regierung berichten.

XIX.

Absonderlich, wo er Aberglauben, Seegensprechen, oder wohl gar intendirte Zauberey, im geringsten vermerket, soll er solches am gehörigen Ort zur Bestrafung denunciiren.

XX.

Wie er denn allezeit von jedem Punkt, so in dieser Bestallung und Instruction begriffen, Rechenschaft zu geben, und auf Unsers Collegii medici Erfordern, wie weit derselben allenhalben nachgelebet worden, zu berichten gefaßt; auch

XXI.

Schließlich und in Summa sich sonst, in allen bey seiner Expedition und Profession vorfallenden Sachen und Fällen, die mit Namen allhier nicht benennet, aber doch künftig ihm aufgetragen werden mögten, gewissenhaft, erbar und aufrichtig, als einem getreuen, geschickten und erfahrnen, Medico von Gottes und Gewissens wegen eignet und gebühret, und Wir zu ihm das Vertrauen haben, sich zu erweisen und zu bezeigen, verbunden seyn soll.

Nro. II.

Der Physicorum Pflicht.

Ihr sollet geloben, und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst, Herzogen zu Sachsen rc. Unserm gnädigsten Herzog und Herrn, ihr hold, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey der reinen Lehre und christlichen Glaubensbekänntniß dieser

Lande

Lande beständig, ohne einigen Falsch, verbleiben und verharren, dawider nichts heimlich oder öffentlich practiciren, auch wo ihr vermerket, daß andere solches thun wollten, daßelbige nicht verhalten, sondern ohne Scheu bald offenbahren wollet. Hierneben sollet ihr auch denen euch an gewiesenen Orten mit aller Treue vorstehen, auch in bedenklichen Fällen mit dem Collegio medico zu Gotha communiciren, allenthalben nach eurem besten Verstand und Vermögen verfahren, allen Schaden warnen und verhüten, hingegen allen Nutzen und Frommen befördern, und alles dasjenige verrichten, was einem ehrliebenden und gehorsamen Bedienten *) und Physico wohl anstehet und gebühret, und der euch vorgeschriebenen Instruction gemäß ist. Alles was mir jetzo unterschiedlich, und mit vernehmlichen Worten, fürgesaget worden, das will ich stet, fest, unverbrüchlich auch getreulich ohne Gefährde, halten. So wahr mit Gott helfe, durch Jesum Christum, Unsern Herrn und Heiland, Amen!

Nor III.

Der Apotheker Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr eurem Landesfürsten, der Herzoglichen Regierung und Dero Deputirten, wie auch den Medicis ordinariis, allen schuldigen Gehorsam und Respect erweisen, auch eure Apotheke jederzeit mit guten tüchtigen Materialien und Medicamenten versehen, alles um einen christlichen und billigen Preiß, der Tax-Ordnung gemäß, unbekannten oder verdächtigen Personen aber keinen Gift, Abortiva, und was dem anhängig, verkaufen, hierzu besondere Wagschalen und Mörser halten, und allem, demjenigen, was in der im Druck ausgelassenen Medicinal-Ordnung für euch enthalten, treulich nachkommen wollet ꝛc.

Nro. IV.

Der Provisoren Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr euch, in eurem Leben und Wandel, der Gottesfurcht und Ehrbarkeit befleisigen, hoher und niedern Obrigkeit, den Medicis und eurem Herrn, treu und gehorsam seyn, alle Medicamente, wie sie Namen haben mögen, mit Fleiß praepariren, in den

Anmerkung des Herausgebers.
*) Bediente heißt hier wohl Fürstlicher Diener?

den Recepten nichts ändern, noch substituiren, keine Venena und Abortiva, ohne Vorbewust eures Herrn, wie auch keine untüchtige Waaren ausgeben, die Leute über den Tax nicht beschweren, und allen Punken in der Medicinal-Ordnung verfasset, so viel euch angehen, treulich nachkommen wollet.

Nao. V.

Der Barbierer und Bader Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr eurem Landesfürsten, der Herzoglichen Regierung und bestellten Medicis ordinariis, allen schuldigen Gehorsam und Respect erweisen, ein christliches und nüchternes Leben führen, die Patienten, so eurer Hülfe bedürfen, fleißig und treulich abwarten, dieselben nicht fürsetzlich versäumen, oder im Heilen aufhalten, in gefährlichen Fällen die Medicos zu Rath ziehen, alles innerlichen Curirens euch enthalten, die bey nächtlicher Weile geschehene frevelhafte Beschädigungen, der Obrigkeit zeitig entdecken, und sonst allen Artikeln, welche euch sowohl in der Medicinal-Ordnung vorgeschrieben, als auch in eurer Innung enthalten sind, nachkommen wollet.

Nro. VI.

Der Hebammen Pflicht.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr eurer vorgesetzten Obrigkeit in allem treu und gewärtig seyn, euch in eurem anbefohlenen Amt fleißig, sorgfältig und verschwiegen erweisen, eines christlichen und ehrbaren Wandels befleißigen, alle abergläubische Händel fliehen und meiden, wenn ihr zu kreisenden Weibern erfordert werdet, alsobald ohnweigerlich und ohne Verzug, bey Armen so wohl als bey Reichen, erscheinen, und ihnen nach äußersten Vermögen beyspringen, in schweren Fällen andere erfahrne Hebammen und die Medicos zu Rathe ziehen, die schwachen Kinder alsobald mit der heiligen Taufe versehen lassen, oder im Nothfall selber taufen, zu Abtreibung oder Verderbung der Frucht nicht rathen, noch behülflich seyn, und allem denjenigen, was in der Medicinal-Ordnung euerthalben erwähnet worden, treulich nachkommen wollet.

Nro. VII.

Tax-Ordnung für die Medicos, wie derselben Mühe in Besuchung der Kranken und Curirung derselben, wie auch die Reisen über Land, belohnet werden sollen.

1) Soll ein Medicus in gemeinen Krankheiten, dabey keine Malignität, von dem ersten Gang haben 6 gr.

2) Von dem andern und folgenden 3 gr.

3) In Morbis chronicis und langwierigen Schwachheiten, da der Medicus den Patienten, nach Belieben und der Umstände Nothwendigkeit, dann und wann besuchet, die Woche über 12 gr.

4) Von einen Besuch nächtlicher Weile von 10 bis 4 Uhr 8 gr.

5) In kundbaren Morbis malignis aber, und contagiosis, bey vermögenden Leuten von Bürgern und andern Standes, von dem ersten Gang 12 gr.
und von den nachfolgenden jedesmal 6 gr.
Bey den übrigen Personen aber 8 gr. von dem ersten, und 4 gr. von jedem der andern Gänge.

6) Von einem Recept in der Stadt oder über Land, wo keine ordentliche Cur geführet wird, zu schreiben. 2 gr.

7) Bey Reisen über Land, nebst freyer Zehrung und Pferd von jedem Besuch 1 Rthlr.

8) Zum Wartgeld, wenn der Medicus bey dem Patienten verbleiben muß, jeden Tag oder Nacht, nebst freyer Zehrung 1 Rthlr.

9) Wenn der Medicus die Kost selbst verlegen soll, den Tag 2 Rthlr.

10) Wird er aber auf dem Lande, dahin er geholet worden, von einem andern zu besuchen begehret, von einem Gang 6 gr.

11) Von Eröfnung eines Cadaveris humani, etweder auf Befehl der Obrigkeit, oder Begehren der Freunde 2 Rthlr.

12) Von einer gerichtlichen Besichtigung eines Entleibten an dem Ort, wo der Medicus wohnhaft, und für das darüber ertheilte Judicium, nachdem darbey einige Section vonnöthen oder nicht. 12 gr. bis 1 Rthlr.

13) Da aber solche über Land verrichtet werden muß, sind ihm zugleich auch die Reisegebühren und auf jeden Tag 1 Rthlr. an Diäten zu zahlen.

14) Wie nun diese Tax-Ordnung nur insgemein eingerichtet ist, damit eine Ordnung gehalten werde, und die Medici billigmäßige Vergnügung bekommen; also wird einen jedem Begüterten frey gestellet, ob er über diese gesezte Taxe, nach Beschaffenheit angewendeten Fleißes und Mühe, noch hierüber aus gutem Willen ein mehreres thun will. Jedoch werden auch die Medici, aus christlicher Liebe, dahin befließen seyn, den Unvermögenden um ein geringeres, oder nach Beschaffenheit des Patienten, gar umsonst, ihren guten Rath und Hülfe mitzutheilen.

Nro. VIII.

Tax-Ordnung, was die Barbierer und Baber für ihre Mühe und für die Medicamente, so sie bey der Heilung äußerlich gebrauchen und anwenden, fordern sollen.

1) Von einem Armbruch mit einer Röhre	3 Rthlr.
2) Von einem Armbruch mit beyden Röhren	4 Rthlr.
3) Von einem Schlitzbruch am Arm	5 Rthlr.
3) Von einem andern gefährlichen Schlitzbruch	6 bis 8 Rthlr.
4) Von einem Beinbruch oberhalb des Knies	6. 7 bis 8 Rthlr.
5) Von einem Beinbruch unterhalb dem Knie, mit einer Röhre	3. 4. bis 5 Rthlr.
6) Von einem Beinbruch mit beyden Röhren	6 Rthlr.
7) Von einer gemeinen Fleischwunde zu heilen	6. 12. 16 gr. bis 1 Rthlr.
8) Von großer Verwundung und Geschwüren	1. 2. bis 3 Rthlr.
9) Von Hauptwunden ohne Verletzung der Hirnschale	1. 2. bis 3 Rthlr.
10) Von Hauptwunden mit Verletzung der Hirnschale	3. 4. 5. Rthlr.
11) Von einer Trepanation	6 Rthlr.
12) Von gemeinen Verrenkungen	1 bis 2 Rthlr.
13) Von Verrenkung des Knies und Ellenbogens	3 Rthlr.
14) Von Verrenkung der Hüfte	6 bis 8 Rthlr.
15) Von Verrenkung der Schulter, so eine Achsel ausgetreten	2 Rthlr.
16) Von Pestilenzbeulen und Schäden	2. 3. 4. bis 5 Rthlr.

17) Von einen Fontanell zu setzen, und in Fluß zu bringen 1 Rthlr. 12 gr.

18) Von einer gerichtlichen Besichtigung in der Stadt 6. 8 gr. Auf dem Lande aber, nachdem es nahe oder weit incl. des Weges, 16 gr. bis 1 Rthlr. 8 gr.

19) Von Section eines menschlichen Körpers 1 Rthlr.

20) Von einem geringen Gliede, als Finger, Zähen rc. abzunehmen 1 bis 2 Rthlr.

21) Von einem Arm oder Bein abzunehmen 3 bis 4 Rthlr.

22) Wenn sie, außerhalb des Ortes ihres Aufenthalts, zu einem Patienten gefordert werden, und bey demselben verbleiben müssen, sollen sie täglich über die geordnete Belohnung und Reisekosten, für Zehrung und Versäumnis 16 gr. erhalten.

23) Sollten sich aber andere Fälle begeben, daß nicht ohne besondere Versäumniß, ein größerer Fleiß und mehrere Arzney und Pflaster müßten angewendet werden, und man sich in Güte deswegen nicht vergleichen könnte, hat die Obrigkeit des Collegii medici Bedenken hierüber zu vernehmen, und nach Befinden Weisung zu thun. Gegen das Armuth aber wird sich ein jeder, nach Erforderung christl. Mitleidens, zu bezeigen wissen.

24 Im übrigen soll von jedes Orts Obrigkeit, sowohl den Medicis, als auch Apothekern und Barbierern, auf ihr geziemendes Ansuchen, wieder diejenigen, so sich mit der Zahlung säumig erweisen, auf der Schuldner Kosten, schleunige Hülfe geschehen.

VI.

Des verewigten Kaisers Leopolds II. (*

Befehl zu Verbesserung der Arreste in Mähren.

Ich habe bey Gelegenheit Meiner Reise durch Böhmen und Mähren und der von Mir persönlich vorgenommenen Besichtigung der Arreste und Gefängnisse in Städten, und bey Gerichten gefunden, daß die meisten

*) Dank, Segen und Belohnung, sey jenseits des Grabes, der verklärten Seele dieses unsterblichen weisen und milden Herrschers; — Ruhe seiner heiligen Asche! —

sten derselben schlecht, ungesund; und im üblen Stande, auch nicht luftig genug sind, daß die Arrestanten überhaupt, und besonders die Inquisiten, welche doch unschuldig befunden werden können, geschlossen mit Eisen belegt, auf schlechten, und zu kurzen Pritschen, ohne Strohsack, Kotzen, oder Betten liegen müssen; daß in einem Kerker, zu viel Arrestanten zusammen gesteckt werden, und daß noch hier und da die sogenannten Brecheln, die Ich doch schon durch wiederholte Befehle abgeschaft habe, vorhanden sind; und daß endlich der Mißbrauch ganz allgemein ist, die kleinen Deliquenten, ja sogar Kinder, mit großen Verbrechen zusammen zu sperren, wodurch die erstern nur mehr im Laster unterrichtet, und schlechter werden müssen. Diese Mängel habe Ich vorzüglich in den Gefängnissen von Brünn und Ollmüz bemerkt, und besonders jene zu ebener Erde vor allen andern ungesund, unrein und schlecht gefunden.

Auch sind die Klagen wegen Verzögerung, und zu langer Dauer der Kriminal-Prozesse und Untersuchungen, ganz allgemein, wie auch daß die Inquisiten oft unschuldig in ungesunden Arresten aufgehalten werden; welches unbillig, und ihren Familien, wegen Hemmung ihres Gewerbes äußerst schädlich ist. Ferner habe Ich erfahren müssen, daß man in einigen Gerichten zuwider, den bestehenden Verordnungen, diejenigen, so beym Verhöre nicht eingestehen wollen, mit Härte, und sogar mit Stockstreichen zum Bekänntniß zwingt, wie es denn namentlich in Großnitz bey dem Prozeß einer Jüdinn geschehen seyn soll. Da Ich ernstlich gesinnt bin, dergleichen Unfug abzustellen, und die Behandlung der Inquisiten sowohl, als der Arrestanten menschlicher zu machen, so trage Ich hiermit der obersten Justizstelle auf, Mir ehestens den Vorschlag zu einem Cirkular Befehl an gedachte Kriminal-Gerichte heraufzugeben, welcher die Art vorschreibe, wie die Gefängnisse erbauet, und eingerichtet werden sollten, um gesünder, und ihrem Zwecke gemäßer zu seyn, da sie mehr als ein Verwahrungsort der Deliquenten, als Strafe anzusehen sind. Ferner wie die Gefangenen ernähret, und gehalten werden sollten, ohne mit Ketten beladen und geschlossen, und doch mit Strohsäcken und Decken, oder Kotzen versehen zu seyn; und endlich wie alle harte Behandlung, besonders Stockstreiche bey Abhandlung der Prozesse verbothen werden sollten. Und zur Beförderung der Kriminal Prozesse wird Mir die oberste Justizstelle, die Vermehrung des Magistrats an denjenigen Orten, wo

es nöthig seyn sollte, vorschlagen, zu welchem Ende Ich auch die Bittschrift des Ollnützer Magistrats anschließe *).

Brünn den 8. Oct. 1791.

Leopold II.

VII.

Königl. Preußische Verordnung, wegen der Hahnemannischen Weinprobe, deren Recept in Nro. 136 Lit. C. I. B. des Anzeigers, vom 9. Junius 1791. durch den verdienstvollen Erfinder, Hrn. Dr. Hahnemann selbst, dem Publikum mitgetheilt worden.

"Das Publikum empfängt hiermit auf höchsten Befehl die nöthige Nachricht von der Hahnemannschen Weinprobe, welche bisher, außer den in der Chymie erfahrnen Personen, nur wenigen bekannt geworden; es dienet selbige dazu, die tödtlichen Versetzungen der sauern oder sauer gewordenen Weine mit bleyischen Stoffen, als Bleyzucker, Silberglätte auszuforschen, welche Materien der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig sind, indem sie eine gewöhnlich unheilbare Verstopfung oder Zusammenschnürung der innerliche Gefäße, mit allen hieraus traurigen Folgen verursachen, und sie sind um desto gefährlicher, weil sich die Wirkung nur langsam, und Anfangs unmerklich äußert. Gedachte Hahnemannsche Weinprobe, welche in allen Apotheken künftig zu finden, wird folgen-

*) Anmerkung:
Dieser allerhöchste Befehl hat die wohlthätige Folge bewirkt, daß künftig alljährig ein Hofrath von der obersten Justizstelle, eine eigene Untersuchungs-Reise in Absicht der Gefängnisse aller Oesterreichischen Provinzen, unternehmen, und da alle etwaige Mängel und Unordnungen, Amtsmäßig abstellen soll — und wird. — Wiener Zeitschrift 1792. Erstes Heft.

Frommer Wunsch des Herausgebers. —
Gott gebe, daß Viele, ja alle Regenten nachahmen mögen! —

folgendergestalt angewandt: Man gießet zu einen halben Weinglas des zu prüfenden Weines, die Hälfte von dem Hahnemannschen Liquór. Ist der Wein von Bleyvermischungen frey, so behält er seine Klarheit und Farbe; ist er aber bleyhaltig, so entsteht ein brauner Niederschlag, und der Wein wird trübe erscheinen. Diese Verfahrungsart ist bey den weißen und hellrothen Weinen einerley; ist aber die rothe Farbe sehr dunkel, so ist es besser ihn zuvor zu entfärben, und dieß geschiehet, wenn man ein Weinglas dunkelrothen Wein zur Hälfte mit frischer Milch vermischt, durch einander schüttelt, und nach einiger Ruhe filtrirt, und alsdann erst mit dem Hahnemannschen Liquór die Probe macht; ist die Bleyvermischung sehr schwach, so, daß nur eine geringe Verdunkelung der Farbe erfolgt; so läßt man den filtrirten Wein zuvor in einem gläsernen oder porcellanen Abrauche Gefäße, bis zum Rückstand des 6. oder 8. Theils, gelinde verdünsten, um den Bleygehalt mehr in die Enge zu bringen, und kann man mit 6 ggr.' Hahnemannschen Liquór, welcher aber in sehr wohl verstopften Gläsern aufzubewahren, an die 12 Proben machen. Da es aber seyn könnte, daß gedachter Liquór nicht gehörig bereitet, oder durch den Zutritt der Luft verdorben wäre: so ist nöthig, die Güte des Liquórs vor seiner Anwendung zu prüfen, hierzu dient eine klare filtrirte Solution von einer Unze gereinigten Bleyzuckers in 8 Unzen destillrten oder reinen Regenwasser; ein halbes Spizglas voll dieser Auflösung mit der Hälfte des Hahnemannschen Liquórs versezt, muß, wenn der Liquór ächt ist, sogleich einen schwarzbraunen Niederschlag verursachen. Der Werth dieser Menge der Bleyzuckerauflösung, welche zu mehrern Prüfungen des Hahnemannschen Liquórs hinreicht, beträgt 4 ggr. Ob nun gleich die Rechtschaffenheit der hiesigen Kaufmannschaft und Weinhändler sich bisher noch nie, der verschiedenen gemachten Proben ungeachtet, dergleichen tödtende Weinversezung mit Bley zu schulden kommen lassen; so wird gleichwohl zum Besten des Publici, auch selbst zum Besten der mit Wein handelnten Personen, hiermit zur Pflicht gemacht, alle ihre jezige Wein-Vorräthe so fort, und ihre künftige Weine gleich bey der Ankunft, mit diesem Hahnemannschen Liquór zu probiren, und wenn sie Versetzungen mit Bley bemerken, solches dem Polizey Directorio zur weitern Verfügung schleunigst anzuzeigen: widrigenfalls, wenn von Seiten des Ober Collegii Sanitatis, und des Polizey-Directorii Weinkeller revidirt, und unter den Weinen Bleyvermischungen sich befinden, dergleichen Kaufleute oder

Wein-

Weinhändler sich selbst beyzumessen haben, daß sie als vorsetzliche Betrüger auf das härteste, außer der Konfiscation gestraft werden. Zugleich wird hiermit das bereits unterm 1. Jan. 1722. wider die Weinverfälschung ergangene Edikt aufs neue in Erinnerung gebracht, nach welchem allen denjenigen, welche von geschehenen Weinverfälschungen gegründete Anzeige thun werden, oder daß jemand rothen oder weißen Landwein, mittelst einiger Zuthat von allerhand guten französischen Weinen, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügerischer Weise verkauft, und der Weinschenker dessen würklich überführt werden könnte, für jeden Eimer verfälschten Weins 12 Thaler, als den dritten Theil der zu diktirenden Strafe, mit Verschweigung ihres Namens zum Douceur gegeben, die Weinverfälscher aber zum erstenmal für jeden Eimer verfälschten Weins 36 Thaler Strafe erlegen, zum zweytenmal aber aller in Keller befindlichen Weine verlustig erklärt, auch wenn dem Schenker das Haus, darinn die Verfälschung geschehen, eigenthümlich zugehört, eine schwarze Tafel daran auszuhangen, Name und das Verbrechen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe alles fernern Weinschenkens zeitlebens verlustig gehen soll. Berlin, den 7. Sept. 1791.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium
hiesiger Residenzien

VIII.

Herzogl. Würtenberg. Verordnung *).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck rc.

Uns ist vor kurzer Zeit von Unserm Oberamt Urach unterthänigst angezeigt worden, daß zwey Kinder allda von 4 und 4 und einem halben Jahre, durch den Genuß der Saamenkörner von so genannten Zeitlosen nach Verfluß von nicht ganz 24 Stunden auf eine höchst traurige Weise

*) Die sogenannten Zeitlosen betr.

Weise um ihr Leben gebracht worden seyn. Gleich wie Wir nun bisher bey allen Gelegenheiten Proben gegeben haben, wie sehr Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände, welche zum Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen eines nähern Unterrichts und einer umständlichern Belehrung bedürfen, um sie vor Schaden zu sichern, hinlenken: so haben Wir auch für nöthig und nützlich erachtet, von der oben erwähnten Pflanze eine genaue Beschreibung, welche in der Anlage enthalten ist, auf eine gleiche Weise, wie es unter dem 14. Nov. 1788. mit der Tollkirsche oder Belladonna, von uns geschehen ist, an die Hand zu geben, und mit der Bemerkung der unglücklichen Folgen, welche mit dem Genuß dieser Pflanze verbunden sind, und der Heilmittel dargegen, zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Nur haben Wir die würkliche Abbildung gedachter Pflanze, deswegen unterlassen, weil dieselbe in ganzen Land auf allen Wiesen wächst, und daher allgemein nach ihrem Aussehen, und den meisten nach ihrer Schädlichkeit bekannt ist, da hingegen die Tollkirsche an manchen Orten des Landes nicht wächst, daher vielen unbekannt ist, aber doch durch ihr, mit den eßbaren Kirschen einigermaßen übereinkommendes Aussehen zum Genuß anlockt. Der aus dem Genuß der Zeitlose entspringende Schaden ist vorzüglich bey unverständigen Kindern, welche mit dem Saamen-Kapseln zu spielen, und gelegentlich von den Saamen-Körnern zu genießen pflegen, nicht aber so leicht bey erwachsenen Personen zu befürchten.

Es ist demnach unser gnädigster Befehl dahin gerichtet, daß

1) Der Inhalt Unsers gegenwärtigen höchsten Rescripts sowohl, als der beyliegenden Beschreibung durch Unsere Herzogl. Gemeinschaftl. Ober- und Stabs-Aemter, Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht nur bekannt gemacht, sondern auch dahin der eifrigste Bedacht genommen werde, daß

2) Den Pfarrern und Schullehrern jeden Orts die nachdrückliche Einschärfung geschehe, bey den Kinderlehren und in den Schulen, den Kindern die Blume dieser Pflanze gegen die Herbstzeit, und vorzüglich derselben Saamen-Kapseln, welche getrocknet, sich gar wohl von einem Jahr zum andern aufheben lassen, besonders vor dem Heuet, sowohl in getrockneten, als auch in frischen, um diese Zeit leicht

leicht zu bekommenden Exemplarien vorzuzeigen, und sie zu belehren, daß sie sich des Genusses dieser Blume und Saamen-Körner gänzlich enthalten, auch, wenn sie andere Kinder damit spielen, oder davon essen sehen würden, oder auch, wenn sie selbst davon genossen hätten, sogleich ihren Eltern, Verwandten, oder der Obrigkeit, ohne dem mindesten Verzug, die Anzeige machen sollen, um noch beyzeiten den unglücklichen Folgen dieses so schnell um sich greifenden Pflanzen-Gifts vorbeugen zu können.

Wie wir denn noch weiter gnädigst verordnen, daß

3) an jedem Ort, wo sich keine Apotheke befindet, eine verhältnißmäßige Portion des in der anliegenden Beschreibung, als Heilmittel, vorgeschlagenen Brechweinsteins, und zwar bey dem Pfarramt, in Bereitschaft gehalten, und der Inwohnerschaft bekannt gemacht werden solle, daß sie sich bey einem eintretenden Nothfall sogleich an daßelbe zu wenden haben, da wegen der schnellen Wirkung des Gifts die Hülfe fruchtlos bleibt, wenn dieses Arzneymittel von entferntern Orten erst herbey geholt und angewendet werden wollte.

Damit auch diese Unsere sowohlgemeinte gnädigste Verordnung keinen Unserer lieben und getreuen Unterthanen unbekannt bleiben möge; so haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen lassen, daß der wesentliche Inhalt des gegenwärtigen General-Rescripts und dessen Beylage, denen einheimischen öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern, wie auch dem ökonomischen Wochenblatt, eingerückt werde. Hieran geschiehet unser ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Hohenheim den 5. Sept. 1791.

Beschreibung der Zeitlose für das Landvolk, nebst kurzer Nachricht von den schädlichen Folgen des Genusses ihrer Saamen-Körner, und von den Mitteln, selbigen im ersten Anfang zu begegnen.

Die Zeitlose ist eine theils unter diesem Namen nackte Jungfer, Michaelis-Blume, Lichtblume, Spinnblume, gemeiner Matsafran,

Wiesensafran ꝛc. aller Orten bekannte Pflanze. Sie hat zur Wurzel, wie die Tulpen, einen Zwiebel, welcher bitterlicht scharf ist, und, unvorsichtig genossen, schädlich seyn würde; allein da solcher tiefer in der Erde steckt, und einen widrigen Geschmack hat, so wird er nicht leicht, auch nicht einmal von Unwissenden, genossen werden. Die Pflanze blühet erst im Septembr. und October, treibt bald purpurrothe, bald fleischfarbige, bald weise, bald gestreifte, meistens einfache, bisweilen aber auch gefüllte Blumen, welche, wenn man sie einige Zeit unvorsichtig im Mund behält, nach der gemachten Erfahrung ein Brennen, und einen Krampf auf der Zunge verursachen, weswegen man sich damit in Acht zu nehmen hat. Im Frühjahr, im April, im May, steigen aus den Zwiebeln 3 oder 4 ziemlich lange lanzenförmige Blätter hervor, welche die aus dem Fruchtknoten sich immer nach und nach mehr entwickelnde Frucht halb verdeckt einschließen. Diese Frucht kommt in Junius zur vollen Zeitigung, und ist sodann eine Birnförmige, runzliche, inwendig in 3 runde Fächer abgetheilte Blase oder Kapsel, welche von dem gemeinen Volk Kuh-Schellen genennet wird. In diesen Saamen-Gehäuse, befinden sich viele rundlichte, gerunzelte schwarzbraune Saamen-Körnlein. Diese Saamen-Körnlein, welche noch frisch und saftig, keinen widerlichen Geschmack haben, werden am leichtesten von Kindern aus Unwissenheit und Unvorsichtigkeit genossen. Auf diesen Genuß erfolgt gemeiniglich ein Brennen im Magen, starker Durst, Neigung zum Erbrechen, Herzklopfen, entsezliche Bangigkeit, Auflaufen des Bauchs, Kopfweh, Reiz zum Stuhlgang, und Harnfluß, Hitze, Krämpfe, gänzliche Entkräftung, kalter Schweiß, und häufig sehr schnell, oft innerhalb 24 Stunden, der Tod; und diese Folgen sind also ein ganz deutlicher Beweiß von der giftigen Eigenschaft dieser Saamen-Körnlein. Diesem schnell tödtenden Gift kann nun nicht anders begegnet werden, als durch, gleich nach dem Genuß, so bald es immer möglich, angewandte Brechmittel, welche so nöthig und dringend sind, daß sie in keinem Fall unterlassen werden dürfen. Der bekannte Brechweinstein taugt hier am besten, den Endzweck in mancherley Rücksicht zu erreichen. Man löset nemlich 3 Gran von diesem Brechweinstein in einer Kaffeschale voll, oder in 6 Loth reinen Wassers auf, und von diesem gefließentlich sehr deluirten Brechwasser giebt man einem Kind von 2 bis 4 Jahren 1 Eßlöffel voll, und bey nicht erfolgenden Erbrechen, nach einer halben Viertel Stunde noch einen Löffel voll, und so

ferner

ferne alle halbe viertel Stunden bis nach erfolgender Wirkung. Einem Kind von 4. 6. 8. bis 10 Jahren giebt man gleich das erstemal 2 Löffel voll, und sodann bey nicht erfolgendem Erbrechen, alle halbe viertelstunden, ferner einen Löffel voll. Bey ältern von 12. 15. bis 20 Jahren, kann man mit 3 Löffel voll anfangen. Da aber bey manchen schon selbst durch den genossenen Saamen ein Reitz zum Erbrechen erfolgt, so ist es gut, wenn man in diesem Fall, nur mit einem Löffel voll das Erbrechen vollends in Stand zu bringen sucht. Wie denn überhaupt das Augenmerk darauf zu nehmen, daß man sich nach dem Effect richte, und mit der Brechweinstein-Auflösung nur so lange fortfahre, bis das Erbrechen erfolgt ist, hingegen um allen überflüßigen Reitz bey Jungen, wie bey Alten, zu verhüten, damit nachlasse, sobald das Erbrechen erfolgt ist, daß das in den Magen enthaltene Gift heraus geworfen worden Nach würklich erfolgtem Erbrechen sind dem Patienten fette Milch und Butter, Raum oder Mehl oder andere schleimigte Sachen, in Menge zu geben, um die etwa noch im Magen, oder schon in den Gedärme, vorhandene Schärfe einzuwickeln, und den ein Entzündung hervorbringenden Reitz zu vermindern. Da es aber, wenn auch schon das Gift durch das Erbrechen hinweggeschaft worden, doch möglich ist, daß allerhand Beschwerlichkeiten in dem Körper zurück geblieben, so sind in dergleichen Fällen die Patienten, da man nun Zeit dazu gewonnen hat, anzuweisen, den Physicum ordinarium zu Rath zu ziehen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände, die nach verschlungenem Gift auf mancherley Art eintreten können, die nöthige Anordnungen zu machen bedacht seyn wird.

IX.

Verordnung, wie es im Herzogthum Gotha bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Trauern gehalten werden soll.

I. Von den verschiedenen Classen.

§. 1) Da eines jeden Aufwand billig nach Verhältniß seines Standes und Vermögens eingerichtet seyn soll, so ist zwar, in Ansehung dieses

dieses leztern, wegen der großen Verschiedenheit deßelben, keine gewisse Regel festzusetzen, sondern es wird solches der eigenen Ueberlegung eines jeden vernünftigen Hauswirths überlassen; in Ansehung des Standes aber, sollen sämmtliche Einwohner hiesigen Herzogthums, jedoch blos in Absicht der nachfolgenden Verordnung, und ohne daß jemand sich auf solche Classification in andern Fällen berufen könne, in folgende Sechs Classen abgetheilt seyn.

§. 2) In die 1. Classe gehören die höhere Landstände, alle Unsere classicirte wirkliche und Titular-Räthe, jedoch ohne daß den leztern dadurch, weder in Ansehung der einmaligen Abkündigung und Privat-Trauung noch in Ansehung der Frühbeerdigung, ein anderes eingeräumet oder zugestanden seyn soll, als deshalb bisanher gesetzmäßig und herkommlich gewesen ist; ingleichen alle im Lande wohnende Vasallen, oder andere von Adel, ob sie gleich keinen oder nur einen niedrigern Character haben, wie auch alle Stabs-Officiere und Hauptleute, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, nebst ihrer aller Weiber und Kinder, in so ferne nemlich leztere annoch in dem elterlichen Hauße sind, und die Hochzeiten und dergl. in demselben ausgerichtet werden; außer diesem müssen sich die Kinder nach ihrem eigenen Classen, und wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Classen sind, die leztere nach ersterem richten, und soll diese Verordnung auch in Ansehung aller folgenden Classen statt finden.

§. 3) In die 2. Klasse gehören Unsere übrige vornehme Hofbediente, welche in der ersten Classe nicht befindlich sind, die wirklichen Secretarien und die diesen Rang haben, die Canzleyräthe, die Doctores Theologiae, Juris et Medicinae, Special-Superintendenten, der Archi-Diaconus der Residenzstadt Gotha, ingleichen der jedesmalige Rector des allhiesigen Gymnasii, wenn demselben nicht durch ein besonderes Praedicat ein anderer Rang angewiesen ist, ferner Hofadvocaten, Justiz-Forst und Rechnungs-Oberamte, auch Vasallen bürgerlichen Standes, welche keinen höhern Character haben, und der Oberpolicey-Commissarius.

§. 4) In der 3. Classe sind begriffen, alle in voriger Classe nicht enthaltene geistliche Personen, die Bürgermeistere in der Stadt Gotha, wie auch diejenigen in andern Städten, welche gelehrte sind, Juris et Me-

Medicinae Practici, die Canzleyverwandten aller Fürstlichen Collegien, die Hof-Officianten, der Stände Amts- und Gerichtsbediente, die Professores und Collaboratores des Gymnasii, auch Rectores von andern Stadtschulen, die Rechnungs- und Justiz-Unterbeamte, Forstbediente, Lieutenants und Fähndrichs bürgerlichen Standes und gelehrte Stadtraths-Personen.

§. 5) In der 4. Classe sind begriffen die Rathsherren zu Gotha, und die Bürgermeistere und Rathsherren in den übrigen Städten und Flecken, die übrige vorher nicht erwähnte Schulbediente, Notarii, Schreiber, Kauf- und Handelsleute, die von der Krämer-Innung und Künstler, die Unter-Hofbediente, desgleichen Aufwärter und Aufwärterinnen, bey den in der ersten Classe stehenden Personen, und endlich die Land-Policey-Inspectores, und Unterofficiers *).

§. 6) In die 5. Classe gehören alle gemeine Bürger und Handwerker, wes Vermögens sie auch sind, Schultheiße, Inspectores-Disciplinae und Gerichtsschöppen, wie auch gemeine Soldaten, so wohl die in der Stadt als unter den Land-Regimentern stehen, und Bediente bey Personen der 2. und folgenden Classen.

§. 7) In die 6. Classe gehören alle Tagelöhner, in Städten, die nicht Bürger sind, das Landvolk, auch alle Bauersknechte und Mägde.

II. Von Verlöbnissen.

§. 8) Bey Verlöbnissen soll eine mäßige Mittags- oder Abendmahlzeit nachgelassen seyn, dazu aber niemand als des Brautpaares nächste Anverwandten, desgleichen diejenigen, deren Consens zu dieser Handlung erfordert wird, und etwa die Mittelspersonen, deren man sich bey dem Heyrathsgeschäfte bedienet, eingeladen, und in Ansehung der Speisen eben die Maase, wie hernach in Ansehung der Hochzeiten verordnet ist, gehalten werden.

§. 9) Der Mahlschatz, oder das Geschenke bey den Verlöbnissen, soll in der 2. Classe mehr nicht als 100 Rthlr. in der 3. nur 50 Rthlr. in der 4. nicht über 10 Rthlr. in der 5. nicht über 5 Rthlr. und in der 6. Classe nicht über 2 Rthlr. an Werth betragen. Im Uebertretungsfall soll der

*) Anmerkung des Herausgebers.
Land-Policey-Inspectores und Unterofficiers, als Diener des Staats, gehen wohl den Aufwärtern und Aufwärterinnen vor?

der ganze Mahlschatz, in so ferne die Ehe wirklich vollzogen wird, confisciret, Braut und Bräutigam aber noch über dieses jedes mit 10 Rthlr. bestrafet werden; würde aber die Ehe nicht vollzogen, sondern das Eheversprechen von Unserm Ober-Consistorio für unverbindlich erkannt und wiederum getrennet werden, so behält es bey demjenigen, was in jedem besondern Fall, in Ansehung des Mahlschatzes, von gedachtem Unserm Ober-Consistorio erkannt werden wird, lediglich sein Bewenden.

III. Von Hochzeiten.

§. 10) Bey Hochzeiten soll, zu Einladung der Gäste und derselben Accommodirung und Bedienung, Hochzeitbitter zu gebrauchen, ferner erlaubt seyn, jedoch daß deren Aussersehung den Ausrichtern der Hochzeit lediglich frey stehe, und selbige auch von ihnen allein ihre Belohnung zu empfangen haben, gestalten dem Hochzeitbitter, von den eingeladenen Gästen etwas zu fordern oder anzunehmen, bey 5 Rthlr. Strafe verboten wird.

§. 11) Ein jeder, der Hochzeit machen will, soll bey 5 Rthlr. Strafe schuldig seyn, solches vorher seiner ordentlichen Obrigkeit, und an den Orten, wo Policeybediente wohnhaft sind, auch diesen zu melden, damit sie die gehörige Aufsicht zu führen im Stande sind.

§. 12) Es soll, weder vor noch nach den zwey erlaubten Hochzeittagen, kein Gelag oder Gasterey, Wälzerabend oder Nachtag, wie solches genennet werden mögte, es sey an die nächsten Anverwandten, unter dem Vorwand, als ob sie mit zuschicken, und hernach mit aufräumen hülfen, oder an die Brautdiener, oder wer es sonsten seyn mögte, bey vorgemeldeter Strafe, verstattet werden.

§. 13) Es sollen die Mahlzeiten am Hochzeittage vor dem Kirchgange, bey Vermeidung der vorher gesezten Strafe, ebenfalls abgeschaft bleiben, jedoch mag den von entfernten Orten gekommenen Gästen etwas zu ihrer Nothdurft gereichet werden, welches aber nicht in warmen Speisen, sondern blos in kalter Küche*) bestehen soll.

§. 14) Bey den Hochzeiten selbst soll die Gasterey aufs längste über zwey Tage, als nämlich den Tag der Trauung, und den nächst darauf fol-

*) Anmerkung des Herausgebers.
Diese Bestimmung, mögte bey der Nachahmung dieses Gesetzes, wegzulassen seyn, weil eine mäßige Abendmahlzeit in warmen Speisen, nicht mehr kostet, als kalte Küche.

folgenden, nicht währen, bey Strafe 10 Rthlr. von dem, der die Hochzeit ausrichtet, und 3 Rthlr. von jedem Hochzeitgast, welcher über solche Zeit bleibet, oder sich einfindet.

§. 15) Es sollen regulariter nicht mehr als zwey Tische, jeder höchstens mit 12 Personen, oder an dessen statt ein Tisch mit 24 Personen besezt, an Gästen gesetzet werden, bey 10 Rthlr. Strafe; jedoch soll der Regierung nach gelassen seyn, wenn die Verwandschaft groß ist, oder sonst bey erheblichen Ursachen, den dritten und 4. Hochzeittisch zu 12 Personen, gegen Erlegung von 12 gr. ad pias Causas, außer den übrigen hergebrachten Dispensations-Gebühren, zu dispensiren, mehrere Tische aber sollen schlechterdings nicht, und unter keinerley Vorwand, nachgelassen, oder dispensiret werden.

§. 16) Bey der Speisung werden die zur 1. Classe gehörige Personen von selbst allen Ueberfluß und Ueppigkeit zu vermeiden geneigt seyn. Denen in der 2. Classe soll, auf jeden Tisch höchstens 12 Schüsseln, oder wenn nur ein Tisch wäre, 24 Schüsseln, denen in der 3. 10, denen in der 4. und 5ten, 8, und denen in der 6. Classe 6 Schüsseln aufzusetzen, erlaubt, auch in jeder Schüssel nur einerley Speißen oder Gebratenes enthalten seyn; jedoch soll ein bloßer Sallat für ein besonderes Essen dabey nicht gehalten werden, auch mögen, nach aufgehobenen Speißen, Butter, Käse, Kuchen und Obst aufgetragen werden; Confect aber aufzusetzen, soll nur denen zu den 3 ersten Classen gehörigen Personen nachgelassen, denen in den folgenden aber hierdurch gänzlich untersaget seyn. Wer den in diesem §pho enthaltenen Verordnungen auf einige Art zuwider handelt, soll in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 17) Weine den Hochzeitgästen vorzusetzen, soll nur den in den vier ersten Classen befindlichen Personen erlaubt seyn, die in der 5. und 6. Classe aber sollen sich keines andern Getränkes, als des in Unsern Landen gebraueten, oder auch ausländischen vertrankfsteuerten Biers bedienen dürfen, bey 10 Rthlr Strafe.

§. 18) Es soll keine Speise und Trank außerhalb des Hochzeithaußes versendet werden, ausgenommen, was nach jedes Orts Herkommen, den Geistlichen zu überschicken gewöhnlich wäre, auch keinem von den Hochzeitgästen, mehr als einer Person, welche auch mit andern nicht abzuwechseln, zum Ab- und Zunehmen auf der Hochzeit sich zu bedienen, gestattet seyn, alles bey 5 Rthlr Strafe.

§. 19) Es soll niemand, welcher von demjenigen, der die Hochzeit ausrichtet, nicht ordentlich dazu eingeladen worden, dabey, oder bey den Abendtänzen, oder sonst im Hochzeithauße erscheinen, oder sich einmischen, oder einen von seinen Verwandten oder Bekannten, die nicht gebeten sind, mitbringen, bey Strafe 5 Rthlr. und soll die Entschuldigung, daß mehrere Personen, als gebeten worden, bey der Hochzeit erschienen, demjenigen, welcher solche ausrichtet, nur in dem Fall von der verwirkten Strafe befreyen, wenn er die ungebetenen Gäste nahmhaft macht.

§. 20) Es soll allein den Eltern, Großeltern, Geschwistern, und Vaters- oder Mutter- Brüdern und Schwestern, wie auch den ausländischen Gästen, Hochzeitgeschenke zu geben, verstattet seyn. Alle Hochzeitgeschenke, welche von andern, als den jeztgemeldeten Personen, gegeben werden, sollen confisciret, und der Schenker sowohl, als der Annehmer, jeder noch über dieses mit 5 Rthlr. bestrafet werden.

§. 21) Es sollen auch in den leztern Classen die Geschenke zwischen Braut und Bräutigam, und an andere Anverwandten derselben, ingleichen von den Brautdienern oder an dieselbe, auch an die Brautjungfern, oder Brautmägde, es sey an Geld, Wäsche, Kleidern, oder worinne es bestehe, vor und bey der Hochzeit, außer was den Mahlschatz bey dem Verlöbniß betrift, bey der im vorigen §pho bestimmten Confiscation und Strafe, gänzlich untersaget seyn.

§. 22) Das Schießen bey Hochzeiten, oder bey dem Einholen der Braut oder des Bräutigams und der Hochzeitgäste, es mag in oder außer einen Dorfe geschehen, soll so wohl, als das Einholen selbst, bey 10 Rthlr. Strafe untersaget seyn.

§. 23) Die in der 2. und folgenden Classen befindliche Personen, welche eine Hochzeit ausrichten, sollen bey derselben, in den Städten die ordentliche Stadt-Musicanten, auf dem Lande aber die Spielleute, welche in der Kirche, wohin das Dorf eingepfarret ist, ordentlich aufwarten lassen, und wenn diese zu haben, zur Aufwartung, durchaus keine andern gebrauchen, bey Vermeidung, daß sie mit 10 Rthlr bestrafet, und noch über dieses den Stadt-Musicanten eben so viel vor jeden Tag, den Spielleuten auf dem Lande aber, einem jeden täglich 16 gr. zu ihrer Entschädigung zu geben, angehalten werden sollen.

§. 24.

§. 24) Es soll auch mit den Musicanten vor der Hochzeit von demjenigen, welcher dieselbe ausrichtet, auf ein leidliches gedungen, und ihrer in der 3. und folgenden Classen, mehr nicht als höchstens Viere genommen, auch jedem für jeden Tag, da er mit Musik aufwartet, zum höchsten mehr nicht als 16 gr. gegeben, und darüber, außer Speiße und Trank, weder von dem Bräutigam noch von den Hochzeitgästen etwas gereichet, oder auch vor die Vortänze etwas bezahlet werden, gestalten denn auch alles Auflegen oder Herumtragen eines Tellers, zu diesem oder einem andern Behuf, verboten seyn, und der Hochzeit-Ausrichter, welcher solches zulässet, mit 10 Rthlr. ein jeder, der etwas aufleget, mit 5 Rthlr. und die Musicanten oder andere, zu deren Behuf das Auflegen geschiehet, eben so hoch bestrafet werden sollen.

§. 25) Ob zwar, die zwey Hochzeittage über, das Tanzen nicht verwehret wird, so soll doch der Tanz auf dem Lande nicht länger als bis um Mitternacht, oder 12 Uhr, währen, auch kein Unfug oder Unordnung dabey vorgenommen, vielweniger die Hochzeitgäste, nach Endigung deßelben, mit Music über die Straße nach Hause begleitet werden, wie denn auch nur diejenige Personen, welche entweder der Hochzeit selbst mit beygewohnet, oder besonders zum Tanz gebeten worden, bey demselben erscheinen dürfen, alles bey 5 Rthlr. Strafe für jeden, der hiergegen wissentlich handelt, welches auch auf die Musicanten, wenn sie länger, als vorgeschrieben ist, aufwarten, oder bey Begleitung über die Straße Music machen, zu erstrecken ist.

§. 26) Den Aufwärtern, Köchen oder Köchinnen, Aufwäschern, oder dergleichen Personen, soll bey 5 Rthlr. Strafe von den Hochzeitgästen nichts bezahlet oder aufgeleget, sondern dieselben von dem, welcher die Hochzeit ausrichtet, mit einem billigen Tagelohn befriediget werden.

IV. Von Kindtaufen.

§. 27) Es soll jedem Kindtaufsvater lediglich überlassen seyn, ob er seine Gevattern nur mündlich bitten, und dieses selbst thun, oder es durch gute Freunde und Dienstbothen verrichten lassen, oder auch, ob er sich der bisher gewöhnlich gewesenen Gevatterbriefe bedienen, und die Gevattern schriftlich bitten lassen will. Da es aber hiernach einem jeden Kind-

Kindtaufsvater frey stehet, durch mündliches Bitten der Gevattern allen Aufwand bey dem Gevatterbitten zu vermeiden, indem in diesem Fall weder die Kirchner oder Schuldiener einige Vergütung für die Gevatterbriefe, noch die Hebammen einige Belohnung für deren Ueberbringung zu fordern befugt seyn sollen; so hat er im Gegentheil es sich selbst beyzumessen, wenn er sich der Erlaubniß, mündlich bitten zu dürfen, nicht bedienet, sondern durch schriftliches Bitten seiner Gevattern einigen Aufwand verursachet. Es muß daher dieses den Gevattern, in keine Wege zu einiger Beschwerde gereichen, vielmehr ist derjenige Kindtaufsvater, welcher seine Gevattern schriftlich bitten lassen will, schuldig, dem Kirchner oder Schuldiener, als welchen das Schreiben der Gevatterbriefe allein und vorzüglich vor andern Schreibern zukommen soll, nicht nur für den Gevatterbrief ein billiges und herkommliches Emolument zu geben, sondern auch den Hebammen, welchen das Herumtragen und Ueberbringen der Gevatterbriefe alleine obliegen soll, ebenmäßig vor diese Bemühungen in den Städten 6 gr. und auf dem Lande 4 gr. für jeden Gevatterbrief zu entrichten.

Dagegen aber wird nicht nur den Gevattern hiermit nachdrücklich und bey 5 Rthlr. Strafe untersaget, bey Ueberbringung eines Gevatterbriefs einiges Geschenk an Geld oder Geldeswerth, an wen es sey, zu machen, oder auch nur dem Ueberbringer Kuchen oder Wein vorzusetzen, sondern es wird auch den Hebammen selbst, bey gleichmäsiger Strafe, verboten, von den Gevattern ein dergleichen Geschenk oder eine Speisung zu verlangen oder anzunehmen. Sollte es sich aber ergeben, daß von den Kirchnern und Schuldienern, aus strafbare Gewinnsucht, oder auch von den Geistlichen zum Vortheil der Kirchner und Schuldiener, den Kindtaufsvätern durch üble Nachreden, Vorstellungen, oder auf was Art es sonst geschehen möge, Bewegungsgründe gegeben würden, ihre Gevattern lieber schriftlich durch Gevatterbriefe, als mündlich bitten zu lassen, so sollen nicht nur diejenige Kirchner, Schuldiener, oder Geistliche, welche dergleichen erweißlich zu Schulden bringen, auf diesfalsige Anzeige bey Unserm Oberconsistorio, sofort mit 20 Rthlr. Strafe ohnfehlbar belegt werden, sondern Wir behalten Uns auch vor, sodann nach Befinden der Umstände, den fernern Gebrauch der Gevatterbriefe, und das schriftliche Bitten der Gevattern gänzlich zu untersagen.

§. 28)

§. 28) Niemand soll in einem Jahr öfterer als einmal, alle Dienstboten, an Livree-Bedienten, Knechten und Mägden, in Städten und auf dem Lande aber innerhalb der Dienstzeit, ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Dienstherrschaft, gar nicht, zu Gevattern zu stehen schuldig seyn. Es sind dannenhero diejenigen, welche innerhalb Jahresfrist öfterer als einmal gebeten werden, desgleichen die Dienstboten in allen Fällen, auf Verlangen ihrer Herrschaft, berechtiget, die Gevatterschaft abzuschlagen. Damit aber hierdurch nicht unnöthige Streitigkeit oder sonstige Unordnung entstehen möge, so sollen die Kirchner oder Schuldiener, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, richtige Verzeichnisse und Register über die Gevattern führen, jeder Kindtaufsvater aber schuldig und gehalten seyn, jedesmal, ehe er jemand mündlich oder schriftlich zu Gevattern bittet, zuförderst bey dem Kirchner oder Schuldiener anfragen zu lassen, ob die Person, auf welche er sein Absehen gerichtet, innerhalb Jahresfrist bereits zu Gevattern gestanden habe, und hat derjenige, welcher diese Anfrage unterlässet, es sich nicht nur selbst zuzuschreiben, wenn die Annehmung der Gevatterschaft verweigert wird, sondern auch noch über dieses eine Strafe zu gewarten, wenn dadurch einiger Streit oder sonstige Unordnung entstehet.

§. 29) Es soll niemand bey 5 Rthlr. Strafe, Gevattern aus einer höhern Classe bitten, als diejenige ist, worinne er sich selbst befindet, es wären denn Eltern, Groß- Stief- oder Schwiegereltern, Geschwister, Vaters- und Mutterbrüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen, oder die mit diesen benannten Personen in gleichem Grad der Blutsfreundschaft und Verwandschaft stehen.

§. 30) Die Personen aus der ersten Classe sollen nicht über 10 Gevattern, welche das heilige Werk in Person verrichten, die aus den 5 übrigen Classen aber nicht mehr, als 1, 2, bis höchstens 3 Gevattern, bitten dürfen, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Gevatter, welcher über die jezt bestimmte Zahl der Taufhandlung beywohnen wird.

Wie es nun hiernach lediglich, in dem Willen eines jeden Kindtaufsvaters der 5 lezten Classen stehet, nur einen einzigen, oder auch 2 bis 3 Gevattern zu bitten, also soll auch diese Freyheit auf keinerley Weise eingeschränket werden, und es haben sich daher die Geistlichen, Kirchner und

und Schuldiener, aller Zureden dabey zu enthalten, und weder directe noch indirecte zu erkennen zu geben, daß sie lieber sehen würden, wenn 3 Gevattern statt einem gebeten würden, inmaßen denn diejenigen, welche erweißlich ihren Gemeinden überhaupt, oder einem Kindtaufsvater ins besondere, auf irgend eine Art Bewegungsgründe zu geben suchen werden, sich der Freyheit nur einen Gevatter bitten zu dürfen, nicht zu bedienen, ohnfehlbar mit 20 Rthlr. in Strafe genommen werden sollen.

§. 31) Bey unehelichen Kindern soll, ohne Unterschied der Classen, mehr nicht, als ein einziger Gevatter aus der Classe, in welcher die Mutter stehet, nur mündlich gebeten werden, und soll bey dergleichen Kindern, Gevatterbriefe zu gebrauchen, und schriftlich zu bitten, bey 5 Rthlr. Strafe untersaget seyn. Der Gevatter, welcher gebeten werden soll, wird in den Städten von den Kirchnern, und auf dem Lande von den Pfarrern erwählet, jedoch bleibet der Mutter nachgelassen, wenn sie auf jemand besonders ihr Vertrauen gesetzet hat, selbiges dem Pfarrer und resp. Kirchner anzeigen und vorschlagen zu lassen. Das Bitten besorget, auf deshalb erhaltene Anweisung vom Pfarrer oder Kirchner, die Hebamme, und erhält dafür 4 gr. entweder von der Mutter, oder bey deren Unvermögen, aus dem Aerario publico, dahingegen wird derselben bey 5 Rthlr. Strafe untersaget, von dem Gevatter weder etwas zu fordern, noch anzunehmen. Es soll auch ein solcher Gevatter bey einem unehelichen Kinde, weder dem Pfarrer noch dem Kirchner oder Schuldiener, bey gleicher Strafe, das geringste entrichten, sondern die Jura stolae sollen entweder von der Mutter alleine, oder bey deren Unvermögen, entweder aus der Allmosencasse, oder von den Gemeinden, bezahlet werden. Da hiernächst nicht nur die Christenpflicht erfordert, ein solches heiliges Werk gerne und willig zu übernehmen, sondern auch daßelbe hiernach mit sehr wenigem, und resp. in Ansehung der unehelichen Kinder, mit gar keinem Kostenaufwand verbunden ist, so mag sich niemand, bey 10 Rthlr. Strafe, welche ihm von Unserm Ober-Consistorio, auf geschehene Anzeige, so fort zu dictiren ist, der Annehmung einer Gevatterschaft, ausser in den § 28. bemerkten Fällen, entbrechen.

§. 32) Bey den Kindtaufen, oder auch bey dem Kirchgang der Wöchnerin sowohl als nachher, sollen alle Gastereyen nicht nur an warmen Speißen, sondern auch Kuchen und Confituren, wie auch die etwa ge-

gewöhnliche Gevatterstücke, bey 20 Rthlr. Strafe, gänzlich eingestellet bleiben, und zu besserer Behütung dieses Mißbrauchs, den Gevattern, wenn das Kind in der Kirche getauft wird, denselben Tag, vor oder nach der Taufe, in das Haus, wo die Wöchnerin lieget, zu gehen, bey gleichmäßiger Strafe verboten seyn. In den Fällen aber, wenn die Taufe in dem Hauße geschiehet, soll den Gevattern etwas an Kuchenwerk und kalten Speisen vorzusetzen, erlaubet, Fremde aber, so bey der Taufe nicht gegenwärtig, darzu einzuladen, gleichwohl uud bey 5 Rthlr Strafe untersaget seyn. Da indessen an theils Orten auf dem Lande, nach den Witthumsbüchern und der Observanz, die Taufmahlzeiten als ein Accideus der Pfarrer und Schuldiener anzusehen sind, diese aber künftighin nicht mehr statt finden, so sollen an den Orten, wo dergleichen Observanz erweißlich hergebracht, und in den Witthumsbuch gegründet ist, dem Pfarrer 4 gr. und dem Schuldiener 2 gr 8 pf. zur Vergütung für die Mahlzeit, von dem Kindtaufsvater entrichtet, ein mehreres aber dafür von den ersten, bey 5 Rthlr. Strafe weder verlanget, noch angenommen werden.

§. 33) Die Gevattern sollen durchaus kein Pathengeld, oder andere Geschenke geben, und wenn sich jemand, solches gleichwohl zu thun, unterfangen sollte, so soll nicht allein das Geschenke confisciret, sondern auch, so wohl der Gevatter als der Kindesvater, jeder mit 10 Rthlr. bestrafet werden. Und weil insonderheit diesem, dem Vernehmen nach, absonderlich bey Bürgern und Bauern sehr stark eingerissenen Mißbrauch des Pathengeschens, wodurch viele Leute in ihrem Nahruugsstand sehr zurück gesetzet, und zu Uebernehmung des christlichen Werks unwillig gemacht werden, mit Nachdruck zu steuern seyn will; so verordnen Wir hierdurch gemessenst, daß jedermann, welcher, daß etwas zum Pathengeschenk oder sonst gegeben worden, in Erfahrung bringet, und insonderheit die Herrschaften, die dergleichen von ihrem Gesinde erfahren, solches bey Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe, bey der Obrigkeit oder bey den Polizeybedienten anzuzeigen, schuldig und verbunden seyn, ihr Name aber auf Verlangen verschwiegen bleiben soll. Es soll auch der Denuntiant, wenn er gleich selbst mit delinquiret hätte, nicht allein für seine Person von aller Strafe frey seyn, sondern auch den dem Denuncianten in folgendem versprochenen Antheil an der Strafe gleichwohl erhalten.

§. 34) Es soll auch ferner, bey Vermeidung der im vorigen Spho bestimmten Strafe, weder den Wöchnerinnen etwas, es bestehe worinne es wolle, in die Wochen geschicket, noch vielweniger den Pathen einiger heiliger Christ, Neujahr, Grünndonnerstag, oder wie es auch sonst Namen haben mag, so wenig als bey deren erfolgenden Absterben oder auch Verheyrathung etwas, es sey an Geld, Silberwerk, Kleidern, Wäsche oder andern Sachen, von den Gevattern gegeben werden; jedoch bleibet, den bedürftigen Wöchnerinnen zu ihrer Nothdurft, desgleichen armen Pathen zu ihrer Auferziehung, auch Erlernung etwas Gutes, mit Hülfe als ein Allmosen beyzuspringen, unverwehret.

§. 35) Obgleich in Ansehung der 1. Classe, den Gevattern fernerhin nachgelassen bleibet, den Ammen und Hebammen einiges Trinkgeld zu geben, auch in Ansehung der übrigen 5 Classen unverwehrt seyn soll, wenn die Gevattern der Hebamme eine kleine, nicht über 6 gr. ansteigende Gabe aus freyem Willen abreichen wollen, so wird jedoch bey 5 Rthlr. Strafe untersaget, den Kindern und dem Gesinde im Hauße, oder wer es sonst seyn mag, bey Gelegenheit der Kindtaufe, einiges Geschenk zu machen; dahingegen auch den Hebammen, bey gleichmäßiger Strafe, verboten wird, von den Gevattern, unter was für einem Vorwand es sey, etwas als eine Schuldigkeit zu verlangen, oder ein mehreres, als die oben bestimmte 6 gr. von den Gevattern, wenn es ihnen auch gleich freywillig offeriret würde, anzunehmen.

V. Von Begräbnissen und Trauern.

§. 36) Bey den Begräbnissen, sie mögen geschehen zu welcher Zeit des Tages sie wollen, sollen alle Gastirungen mit Essen und Trinken, wenn es gleich nur mit Vorsetzung einigen Confects oder Kuchens und Gebackenen, geschehen wollte, bey 20 Rthlr. Strafe verboten, und nur bey Morgenbegräbnissen, etwas warmes Getränke vorzusetzen, nachgelassen seyn.

§. 37) Ferner sollen dabey von den Leidtragenden, bey gleichmäßiger Strafe, keine Flöhre und Schleyer, noch andere Trauerzeichen oder Kleidung, an jemanden, außer den Eltern und Kindern, wie auch den Marschällen, wenn dergleichen erlaubt sind, ausgegeben werden, sintemalen die andere Befreunde, die bey dem Begräbniß erscheinen, sich sich desfalls selbst bescheiden, und mit gewöhnlichen Trauerkleidern oder Trauerzeichen gefaßt seyn werden.

§. 38)

§. 38) Alle Cränze überhaupt, wenn sie auch von natürlichen Blumen wären, sollen zu Abwendung des zu besorgenden Mißbrauchs, bey allen Leichen jung und alt, bey 5 Rthlr. Strafe, verboten seyn *).

§. 39) Es soll von jedermann, er sey wes Standes oder Würden er wolle, alles unnöthige Gepränge bey Trauerfällen, mit Bekleidung und Behängung der Kutschen, Pferde und Geschirre mit schwarzen Boy oder Tuch, oder auch mit Ausschlagung der Zimmer und Gemächer, auch Kirchstühle mit Trauertuch oder Zeug, nicht nur bey dem Begräbniß, sondern auch nachher, gänzlich unterlassen werden, bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 40) Damit auch insonderheit der zeither eingerissene Mißbrauch in Ausstellung der Leichen oder des Sargs zuverläßig abgeschaffet, und alle Entschuldigung abgeschnitten werden möge, so soll weder die Leiche, noch der Sarg, an jemand anders, als diejenigen, die entweder nothwendig dabey zu thun haben, oder an die nächsten Anverwandten bis zum 4ten Grad incl. gezeiget werden, auch die Thür des Hauses, worinne eine Leiche befindlich, fleißig zugehalten werden, alles bey 10 Rthlr. Strafe, mit welcher nicht allein diejenigen, welche die Leiche oder den Sarg an fremde Personen zeigen, oder zeigen lassen, sondern auch diejenigen, welche zum Ansehen kommen, beleget werden sollen. Die Todtenfrauen in der Stadt Gotha werden auch hierdurch besonders, und bey 5 Rthlr. Strafe, angewiesen, von einem jeden Sterbefall, wozu sie gerufen werden, dem Ober-Policey-Commissarius Anzeige zu thun, damit derselbe, die behörige Aufsicht über die Beobachtung dieses Mandats zu zu führen, in den Stand gesetzet werde.

§. 41) Alle Leichenkleider sollen entweder von leinenem oder wollenem Zeuge, und aus keinem andern, insonderheit aus keinen seidenen Zeugen, gemacht werden, wie denn auch überhaupt alles, was auch nur zum Theil von Seide ist oder gemacht wird, als Bänder, u. d. g. in und an den Särgen, oder bey dem Anzug der Leiche zu gebrauchen, verboten wird; am allerwenigsten aber soll gestattet seyn, Gold, Silber oder Juwelen, es sey in welcher Form, oder in welcher Quantität es wolle, an Särgen oder

*) Anmerkung des Herausgebers.
Einen Blumen-Cranz, auf dem Sarge eines früh verblühten unschuldsvollen Jünglings oder Mädchens, von Aeltern oder von traurenden Freunden gewidmet, — nicht zu dulden, wäre wohl in der Nachahmung, empfindlichfallende Gesetzstrenge ohne einigem Nutzen.

oder an Leichenkleidern zu gebrauchen, alles bey 10 Rthlr. Strafe, und sollen mit dieser Strafe nicht allein diejenigen, welche des Verstorbenen Begräbnis zu besorgen haben, sondern auch die sogenannten Todenfrauen, oder überhaupt alle diejenigen, welche die Leiche angezogen, und dabey hülfliche Hand geleistet, oder die Särge beschlagen haben, beleget werden *).

§. 42) Bey allen Sterbefällen, ohne Ausnahme Standes und Würde, soll gänzlich, und bey 30 Rthlr. Strafe verboten seyn, Bediente und Gesinde, von was Gattung dieselben seyn mögen, in Trauer zu kleiden, oder auch nur mit Flöhren, Schleyern, oder andern dergleichen Trauerzeichen, zu versehen, oder an dessen statt etwas an Gelde zu geben, welches denn auch von den Krankenwärterinnen und Wartfrauen, wie auch von denen, welche die Todten aus- und ankleiden, sich um so mehr verstehet, diesen auch insonderheit, bey willkührlicher Strafe, untersaget wird, von des Abgelebten hinterlassener Kleidung, oder den Betten, worauf derselbe gelegen, sich das mindeste zuzueignen, oder zu fordern, sondern sie sollen diesfalls mit billiger Belohnung sich begnügen.

§. 43) Wenn der Verstorbene aus der 1sten Classe, und über 15 Jahre alt gewesen, so sollen bey dem Begräbniß zween Marschälle, ingleichen Pech- aber keine Wachsfackeln, und deren niemals über 24, zu gebrauchen erlaubt seyn. In Ansehung der Leichen aus den folgenden Classen aber wird der Gebrauch der Fackeln bey 10 Rthlr. Stafe verboten.

§. 44) Die Frau soll ihren Mann nicht länger als ein ganzes, und der Ehemann seine Frau nicht länger als ein halbes Jahr, Kinder aber ihre leibliche sowohl, als Stief- Groß- und Schwiegereltern, ebenfalls nur ein halbes Jahr betrauern, und ist bey diesen Trauern, die sogenannte Pleuresen niemand, als denen von Adel und Unsern wirklichen in Collegiis Sitz und Stimme habenden Räthen, und denen, welche ihnen im Range gleich sind, zu tragen erlaubt, dahingegen bey kürzern Trauern von niemanden, ohne Ausnahme, Pleuresen getragen werden sollen. Es soll auch diese Trauerzeit über die Kleidung nur zweymal geändert werden, dergestalt daß, nachdem die Hälfte solcher Trauerzeit verflossen, die tiefste Trauer gemindert, und wenn drey Viertheil solcher Zeit vorbey, die Klei-

*) Anmerkung des Herausgebers.
Sollten Personen, welche den Werth der Juwelen ꝛc. die mit in das Grab gegeben werden, nicht achten, durch eine Strafe von 10 Rthlr. sich von der Ueberschreitung des Gesetzes, abhalten lassen?

Kleidung noch einmal geändert werden könne. Wer diesem entgegen handelt, soll mit 20 Rthlr bestrafet werden.

§. 45) Kindern sollen von ihren leiblichen, auch Stief- Groß- und Schwiegereltern, so dann Geschwister, wie auch Vaters oder Mutterbrüder und Schwestern, nicht weniger die im ersten Gliede der Schwägerschaft, wenn solche allerseits das zwanzigste Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, länger nicht als zwey Monate, wenn die Personen aber jünger, oder nicht so nahe verwandt gewesen, nicht über vier Wochen, ohne daß dabey mehr als ein Aenderung in der Kleidung erlaubet, betrauret werden. Kinder, welche das fünfte Jahr noch nicht zurück geleget haben, sollen gar nicht, auch nicht von ihren Eltern, betrauret werden, wie denn auch für Anverwandte im sechsten oder einem noch mehr entfernten Grad keine Trauer angeleget werden soll, welches alles, bey Vermeidung der im vorigen §pho bestimmten Strafe, also zu beobachtet ist.

§. 46) Insgemein ist wegen sämmtlicher obgesezten Geldstrafen in acht zu nehmen, daß mit denselben wider die Vermögenden ohne Nachsicht verfahren, die andern aber, die selbige nicht entrichten können, nach Gelegenheit der Personen und Uebertretungen, mit Gefängniß, oder Handarbeit im Spinn- und Arbeitshause, beleget werden sollen.

§. 47) Es soll von den Beamten, auch andern Unter-Obrigkeiten, über diese Ordnung mit Ernst gehalten, und gegen die Uebertreter mit der angedroheten Strafe verfahren werden, insonderheit aber nicht allein Unser Fiscal, der Oberpolicey-Commissarius, die Landpolicey Inspectores, sondern auch die Schultheißen und andere Gerichtspersonen, auch die Inspectores Disciplinae sowohl in Städten als Dörfern, wenn sie in Erfahrung bringen, daß dawider gehandelt würde, solches bey Gerichte anzuzeigen nicht unterlassen, oder bey Verschweigung zu gewarten haben, daß sie selbst sowohl, als die Verbrecher, mit der Strafe, die bey jedem Artikel verordnet ist, beleget, auch nach Befinden ihrer Bedienung gar entsetzet werden sollen, wie denn auch allen denen, die dergleichen Uebertretungen entdecken, und denunciiren werden, der dritte Theil der Strafe angedeyhen, und nur die übrige zwey Drittheile als Fructus Jurisdictionis angesehen werden, auch der Denuncianten Name, wenn es verlanget wird, verschwiegen bleiben soll. Wir wollen auch unsern Beamten, welche an den Orten, wo Uns die Gerichte selbst eigen sind, gedachte zwey

Drittheile Uns zu berechnen hätten, zu desto mehrerer Aufmunterun ihres Fleißes in Beobachtung dieser Ordnung, die Hälfte davon als ein Accidens beylegen, daß sie also, wenn der Denunciant ein Drittheil bekommt, Uns nur ein Drittheil von solcher angesezten Strafe zu berechnen haben sollen. Wenn Wir Uns auch, aus erheblichen Ursachen, bewogen finden sollten, von den verwirkten Strafen, einen Theil oder alles, aus Gnaden zu erlassen, so soll dieser Erlaß keineswegs auf den dem Denuncianten oder den Beamten zu kommenden Antheil zu verstehen oder zu erstrekken seyn, sondern derselbe gleichwohl, wenn anders die Personen nicht ganz unvermögend sind, erleget, und ohne Einwilligung der Percipienten von Uns nie erlassen werden.

X.

Churfürstl. Mainzische Verordnung den Traueraufwand betr.

So sehr es die Menschheit veradelt, wenn bey dem Absterben der Eltern, Ehegatten, Kinder, Geschwister, und sonstiger Blutfreunde, diejenigen, welche dieser Verlust am nächsten trift, in rege Empfindungen versezt werden, und dem Verstorbenen Thränen des Danks und der Liebe nach weinen; so wenig läßt sich dahingegen das beynahe noch allgemein herrschende Vorurtheil rechtfertigen, als ob der Wohlstand die überlebenden Verwandten zugleich verbinde, ihre innere Betrübniß durch schwarze Kleider, oder sonstiges unnöthiges Trauergepränge, als Merkmale der für den Verstorbenen getragenen Achtung und Liebe, in den Augen des Publikums scheinbar zu machen.

Außer dem, daß ein solcher Aufwand bey den vermögendern Landeseinwohnern oft an einen schädlichen Luxus gränzt, und daher auch schon von dieser Seite als ein wahres Staatsgebrechen anzusehen ist, hat derselbe bey der ärmern Classe der Unterthanen, besonders bey minder begüterten Wittwen und Waisen, die sehr verderbliche Folge, daß diese durch Anschaffung dergleichen kostspieligen Kleidungsstücke, unnöthige Schulden machen

machen, und bey deren Bezahlung, den Verlust des ihnen durch den Tod entrissenen Mannes oder Vaters, auf die schmerzlichste Art von neuem empfinden müssen.

Diese zweyfache Betrachtung sollte zwar einem jeden einsichtigen, und für sein eigen Bestes besorgten churfürstl. Vasallen, Diener und Unterthan von selbst einleuchten, sofort zu Verlassung der angemerkten schädlichen Gewohnheit, auch ohne gesetzliche Vorschriften bewegen; allein, da die Erfahrung leider zum öftern bestätiget, wie schwer es manchem falle, sich von eingewurzelten Vorurtheilen freywillig zu trennen; so haben Seine Churfürstl. Gnaden unser allerseits gnädigster Herr, nach Höchst Ihro zum allgemeinen Wohl ihrer getreuen Unterthanen stets gerichteten Landesväterlichen huldreichsten Gesinnungen, mildest zu befehlen geruhet, daß zu gänzlicher Entfernung der mit Anschaffung der Trauerkleider bisher verbundenen schiefen Begriffe, und allgemeinen Täuschung von einem vermeintlichen Wohlstande, oder Pflicht gegen den Abgelebten verordnet werden solle, daß

§. 1. Niemanden in Zukunft bey Sterbefällen der Eltern, Ehegatten, Kinder oder Verwandten, einige Trauerkleider anzuschaffen, und zu tragen erlaubt, sondern den honoratioribus vom männlichen Geschlechte nur ein schwarzer Flohr um den Arm, denen vom weiblichen Geschlechte aber allein ein schwarzes Band auf der Haube sowohl bey den Leichenbegängnissen, und darauf folgenden Exequien, als die übrige sonst gewöhnliche Trauerzeit, — den Männern aus dem Bürger- und Bauernstande dahingegen ein schwarzer Flohr auf dem Hute, und den Weibern aus dieser Volksklasse ein schwarzes Band auf der Haube zu tragen gestattet, dabey jedoch nachgesehen seyn solle, daß die Mannspersonen in den Städten mit den bereits vorhandenen schwarzen Mänteln die Leichen begleiten, und damit auch den gewöhnlichen Todtenmessen beywohnen dürfen. Und gleichwie

§. 2. Durch gegenwärtige Verordnung alle nur mögliche Erleichterung für die zurückbleibenden Anverwandten, somit die Vermeidung eines jeden unnöthigen Kostenaufwandes einzig und allein beabsichtet wird; so soll bey den honoratioribus ein Todtensarg einschließlich des Beschlags, nicht über 12 Rthlr., und die Elle des zu Todtenkleidern gebrauchenden

Zeuges nicht über 8 ggr. kosten, desgleichen auch sowohl zu Kundmachung des Todesfalles, als bey Bestätigung der Leiche zur Erde, in den Städten, wo es bisher gebräuchlich gewesen, nur allein in der Pfarrkirche des Verstorbenen die Glocken geläutet werden.

§. 3. Alle übrige bey den Begräbnissen bisher eingeführt gewesene unnütze Ausgaben z. B.

a) Die Verabreichung eines sogenannten Schleyers, oder sonstigen Trauerkleidungsstücke an die in dem Sterbehause dienenden Mägde, dergleichen der Flöhre an die Anverwandte, Bediente, Knechte, oder an wen es sonst noch mehr üblich gewesen. Nicht minder

b) Die nach zur Erde bestätigter Leiche an verschiedenen Orten eingeführte ganz unschickliche Bewirtung der Leichenbegleiter mit Wein, Caffee, Gebackenem, oder sonstigen Erfrischungen, so wie die in einigen Gegenden bestehende gleich übele Gewohnheit, nach welcher den Schulkindern, und zwar jedem, noch ehe sie mit der Leiche ababgehen, einige Kringel, oder Pretzel vor dem Sterbehause verabreichet worden. Sodann

c) Die bey Sterbefällen der Kinder von den Pathen besorgte Verfertigung allzukostspieliger hölzerner Kreutze zur Aufsteckung auf das Grab des verstorbenen Kindes. Letzlich

d) Der an manchen Orten, wo die Leichen zur Abendszeit zur Erde bestädigt zu werden pflegen, herrschende ganz unanständige Gebrauch, nach welchem eine jede im Orte befindliche Magd sich berechtiget glaubt, die Leiche mit einer Laterne begleiten, und für diesen aufgedrungenen Dienst im Sterbehause 4 ggr. ungescheut fordern zu dürfen.

werden andurch ein für allemal gänzlich untersagt, und abgeschaft, zu dem Ende sämmtliche churfürstl Beamte, klösterlich, adelich und andere städtische Gerichtsvorgesezte nachdrucksamst angewiesen, auf vorstehende churfürstl. höchste Verordnungsfest, und unverbrüchlich zu halten, sofort bey etwa wahrnehmender Uebertretung, die widerspenstigen und ihr eigenes Beste miskennenden churfürstl. Unterthanen zur gebührenden Bestrafung (deren Bestimmung man in der gänzlichen Zuversicht, daß ein jeder wohldenkender Landeseinwohner, die mit gegenwärtiger Verordnung verbundene

dene huldreichste Absicht Sr. Churfürstl. Gnaden von selbst einsehen, und mit unterthänigst schuldigstem Danke verehren werde, noch zur Zeit einen Anstand gegeben) gezogen werden können. Besonders aber haben sämtliche Amts- und Gerichtsvorgesezte ihre Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß bey sich ereignenden Todesfällen von den zurückbleibenden Anverwandten keine verbothene Trauerkleider angeschaft, und getragen werden, und daferne solches wider beßeres Erwarten geschehen sollte, unverzüglich diesfalls ihren Bericht anher zu erstatten, damit man wegen Konfiscirung sothaner Kleider und Vertheilung des hieraus lösenden Geldes unter die Armen des Orts, das erforderliche verfügen könne. Urkundlich der gewöhnlichen Regierungskanzley Unterschrift und beygedruckten Siegels. Signatum Heilgenstadt den 6. im Hornung 1792.

XI.

Herzogl. S. Gothaische Verordnung, von den Straßen und Wegen überhaupt.

Artic. I.

Von Besserung der Wege und von den Posten.

§. 1) Nachdem erforderlich ist, daß in Ansehung der hie und da in hiesigen Landen befindlichen schlimmen Wege dergestaltige gute Aufsicht geführet werde, daß solche künftighin in beständig gutem Stand erhalten, und sowohl die Gemeinden, als wem es sonst oblieget, dazu nachdrücklich angewiesen werden; als verordnen Wir, daß sämmtliche Obrigkeiten dahin Verfügung thun sollen, daß ein jeder Eigenthümer derer an den Straßen und Wegen gelegenen Aecker, die Reparirung und Conservirung derselben, so weit sein anliegendes Eigenthum der Aecker sich erstrecket, und ihm, solches zu thun, dem Herkommen gemäß oblieget, bey willkührlicher Strafe, ohnaussetzlich bewürke, wie denn zugleich den Schultheißen und Heimbürgen die Aufsicht bey jedem Dorf und dessen Fluhr anbefohlen, auch von den Beamten und Gerichten in den Amts-

und Gerichts-Dorfschaften, bey den gewöhnlichen Rügegerichten und andern vorfallenden Expeditionen, fleißige Obacht hierüber geführet, auch den Schultheißen und Heimbürgen, wenn sie von ein oder des andern sich äußernder Nachläßigkeit Anzeige thun, ein Drittel von der diesfalls zu dictirenden Strafe gereichet werden soll.

§. 2) Nachdem verschiedentlich, so wohl von Unserm als den benachbarten Post-Aemtern, über die bösen Wege und unterlassene Ausbesserung der Landstraßen, ja gar gebrauchte Wiedersetzlichkeit der Einwohner, bey gesuchten Nebenwegen im Fall der Noth, ungeachtet die Postillionen die bestellte Aecker und gehegte Wießen verschonet, Beschwerung geführet worden, gleichwohl aber das Post Regale im Römischen Reich des bekannten allgemeinen Nutzens halber, auch Unsern Landen und Fürstenthum zum Besten, mit sonderbaren Freyheiten versehen, und jedem Ort oblieget, die Wege und Landstraßen in guter Besserung zu halten, hingegen aber den Posten, nach Bewandniß der Zeiten und Wege, unverwehret auszufahren, und andere Wege zu suchen, wenn solches, unbeschadet der bestellten Aecker und gehegten Wiesen, geschehen kann: als wollen Wir, daß alle und jede Obrigkeiten, bey den Rüggerichten oder andern schicklichen Gelegenheiten, die Unterthanen fleißig hieran erinnern, und es dahin richten sollen, damit jedesmals die Straßen fleißig gebessert, und nicht Anlaß, Nebenwege zu suchen, gegeben werde. Daferne sich auch die Posten dergleichen, ohne Nachtheil und ohnbeschadet bestellter Aecker oder Wiesen, bedienen müßten, so sollen die Unterthanen ihnen deswegen keinen Eintrag thun, noch dieselben pfänden, sondern auf ihr Begehren allen behülflichen Willen erweisen. Im Fall aber die Posten auf bestellte Aecker und gehegte Wiesen fahren würden, sollen sie solches so fort, mit behöriger Bescheinigung des Facti und Schadens, anzeigen, und schleuniger Hülfe gewarten.

§. 3) Da auch wahrzunehmen gewesen, daß zeither insgemein an das Blasen der Post, mit Ausfahrung aus den Wege, sich niemand kehren wollen, sondern öfters vergeblicher Verzug gemacht worden, gleichwohl aber das Postwesen auf allerhandweise zu befördern ist; als wollen Wir, daß führohin männiglich nach erwähntem Blasen des Postillions sich richten, und in Zeiten ausweichen soll, wie solches in dem ganzen Römischen Reich eingeführet ist.

Ar-

Artic. II.

Von verbotenen Wegen.

Nachdem zeither die schädliche Gewohnheit eingerissen, daß bey der Ernde ein Feldnachbar dem andern durch die annoch stehende Früchte und unabgemähte Wiesen gefahren, wenn nur dadurch einigermaaßen ein kürzerer oder sanfterer Weg gefunden werden können, und Wir daher, zu Abstellung dieses Unfugs, geschärfte Befehle zu erlassen nöthig finden; als sehen Wir uns bewogen, die in Unserer Landesordnung P. II. C. 3. tib. 10. pag. 167. vorhin enthaltene Verordnung, daß niemand, bey ernstlicher Strafe, mit Reiten, Fahren oder Gehen, neue Wege über Aecker, Gärten und Wiesen, dadurch dem Eigenthumsherrn öfters Schade geschiehet, auch dabey bisweilen wohl Diebstahl und andere Ungelegenheit mit unter laufet, machen soll, die Uebertreter aber, neben Erlegung der Strafe, auch die verursachten Schäden zu ersetzen schuldig seyn sollen, zum Besten des Publici überhaupt, und zum Vortheil fleißiger Landwirthe insonderheit, als welche durch jenen Mißbrauch öfters um einen Theil der wohlverdienten Belohnung ihres Fleißes gebracht werden, dermalen zu erneuern, und noch mehr zu schärfen. Wir befehlen solchemnach sämmtlichen Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande gemessenst, über sothanem Verbot führohin überhaupt und ohne Unterschied sträcklich zu halten, und verbieten anbey noch insonderheit ernstlich, daß künftighin niemand bey der Ernde sich unterstehen soll, unter keinerley Vorwand, Fahrwege durch die Früchte und über die Wiesen zu machen. Würde aber jemand gleichwohl hierwider handeln, und über dergleichen verbotswidrigen Unternehmen sich betreten lassen, derselbe soll nicht allein zu Ersetzung des Schadens und aller Unkosten angehalten, sondern auch über dieses bey dem ersten Betretungsfall, acht Tage und Nächte lang, mit Gefängniß angesehen, und diese Strafe sofort von jedes Orts Obrigkeit exequiret, das zweytemal aber mit achttägiger Zuchthausstrafe beleget werden, wie denn auch, damit die Ueberfahrer desto eher ausfindig gemacht werden mögen, jedermann, besonders aber den Eigenthümern, die Pfändung hiermit zugleich gestattet seyn soll.

XII.

Chur-Braunschweigische Verordnung.

Die Abfertigungszeit der fahrenden Posten auf den Zwischen-Stationen, und das Anhalten der Postillions vor den Wirthshäußern und Krügen betreffend.

Zur Abfertigung und Umspannung der ordinairen Postwagens, ist im ten Artikel der Postordnung von 1755. den Zwischen-Stationen in Flecken und Dörfern, wo weder eine Vereinigung von mehrern Orten zusammentreffender Posten, noch eine Vertheilung derselben statt findet, längstens eine halbe Stunde zugestanden. Da solche jedoch, dem Vernehmen nach, ohne Unterschied sich anmaßen, die Posten wenigstens eine ganze Stunde aufzuhalten; so werden sie an die Befolgung jener, in der Postordnung enthaltenen Vorschrift bey Strafe von 1 Rthlr. für eine jede überschrittene Viertelstunde hiedurch erinnert und soll nur da, wo die Passagiers zu Mittag zu speißen verlangen, eine Ausnahme zuläßig seyn, jedoch auch alsdann der Aufenthalt nie länger als höchstens eine Stunde dauern.

Würde nun aber ein Stationist aus eigener Bewegung, oder auf Zureden der Passagiers, durch unrichtiges Einschreiben der Stundenzettel, eine längere als die vergönnete Zeit zu gewinnen suchen, so soll derselbe zum erstenmale die auf die Verzögerung gesetzte Geldbuße doppelt, zum zweytenmale vierfach erlegen, und zum 3 mal mit schärferer Strafe angesehen werden.

Es sollen auch ferner die Postbediente sowohl auf den Haupt- als Zwischenstationen über das im 4. und 5. §. der Verordnung vom 23. Jan. 1767 enthaltene Verbot des Anfahrens an die Wirthshäuser und Krüge mit den ordinairen und Extraposten, ernstlich halten, und ohne alle Nachsicht nicht nur ihre eigene Postillions, sondern auch die der benachbarten Stationen zur Strafe zu bringen verpflichtet seyn so oft sie dagegen sündigen und zwar jedesmal mit 8 ggr. welche ihnen am Lohne zu kürzen, und in den Postregistern zu berechnen sind.

Die

Die Schafners aber, wenn sie darunter gehelen, sollen das Duplum, und wenn sie gar das verbotene Anhalten selbst veranstalten, oder gutheißen, das Triplum bezahlen. Hannover den 7. Oct. 1791.

XIII.

Herzogl. S. Gothaisches Mandat, die Abstellung nächtlichen Unfugs, und die Gasthöfe betreffend.

§. 1) Es wird hierdurch ernstlich anbefohlen, daß in allen Schenken und Gasthöfen des hiesigen Landes länger, als bis 10 Uhr Abends, keine Zechgäste geduldet werden sollen, und haben Wir, um auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung in Unserer Residenzstadt Gotha sträcklich zu halten, den Befehl ergehen lassen, daß nach 10 Uhr alle hier befindliche Bierhäuser, Gasthöfe, vor und in der Stadt, wie auch Schenkstätte, durch eine dazu besonders commandirte Parrouille visitiret, und diejenigen, so nach 10 Uhr des Abends in solchen, über Trinken oder Spielen, angetroffen werden, in Arrest genommen, und auf die Hauptwache gebracht, der Wirth aber, der sich unterfangen wird, entweder einen Zechgast, bey Eintritt der Patrouille zu verheimlichen, oder nach Abgang derselben, dennoch dergleichen wieder aufzunehmen, mit 14 Tag und Nacht Gefängniß, oder um 10 Mfl. bestrafet werden soll.

§. 2) Weil auch wahrzunehmen gewesen, daß in gedachter Unserer Residenzstadt öfters des Abends ärgerlicher Auflauf, mit Ausübung allerhand Leichtfertigkeiten und Unfugs durch Schreien, Rufen, Pfeifen und andere dergleichen Ausgelassenheiten, besonders bey Umgang des Zapfenstreichs, entstanden; als soll hierdurch, wie überhaupt aller Auflauf, also auch besonders das Nachlaufen bey Umgang des Spiels, ernstlich untersaget seyn, und hat nicht nur jedermann sich dessen selbst zu enthalten, sondern auch sein Weib, Kinder und Gesinde, davon abzuhalten, immaßen widrigenfalls die Contravenienten zu gewarten haben, daß sie auf die Hauptwache gebracht, und nächst dem, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe angesehen werden sollen.

§. 3) Da auch hiernächst dem Publico gar sehr daran gelegen ist, daß in den Gasthöfen, so wohl einheimische Gäste, als fremde und reisende, wohl aufgenommen und bewirthet werden; so finden Wir für nöthig, die privilegirten Gasthöfe hierdurch mit einer Ordnung zu versehen, nach welcher sich sowohl einheimische, als fremde Gäste, zu richten, auch die Gastwirthe selbst, bey Verlust ihres Privilegii und anderer schweren Strafe, gehorsamst zu achten haben.

Diesem nach soll

1) Der Gastwirth, denen bey ihm einkehrenden Fremden mit aller Höflichkeit und Dienstfertigkeit begegnen, und darauf sehen, daß von seinen Leuten ein gleiches geschehe. Zu diesem Ende muß derselbe

2) gnugsame, reinliche und treue Aufwärter halten, welche

3) schuldig sind, wenn jemand keine Nacht im Wirthshauße bleibet, unentgeldlich beym Tische und im Gasthofe aufzuwarten. Bleibet aber der Fremde eine Nacht über, so stehet ihm zwar frey, kein Trinkgeld zu geben, falls er aber will, zahlet er, bey seinem Abschied, 2 bis 3 gr. für mehrere Tage aber 6. 8. 12 bis höchstens 16 gr. Trinkgeld, welches jedoch der Fremde selbst, nach Beschaffenheit der ihm geleisteten Dienste, zu ermessen hat. Es haben aber die Aufwärter das Trinkgeld mit größter Bescheidenheit zu suchen, und nicht als eine Schuldigkeit zu fordern, und so ihnen solches, wegen schlechter Bedienung, gar abgeschlagen wird, sich zu beruhigen.

4) Wie ein jeder Gastwirth, die bey ihm Einkehrenden zu speisen schuldig ist, so zahlet der Fremde dagegen bey dem Tische, welcher in dem ordinairen Gast- und Speisezimmer, gehalten wird, 6 gr. verlanget er aber in seinem Zimmer à part zu speisen, wird für 7 Speisen, wozu ein ganzer Braten und Fische, das Desert aber nicht, zu rechnen, und worunter zugleich jedesmal weises Tischzeug, Bier und Brod, mit begriffen ist, für die Person 16 gr. und auf obige Weise für 6 Speißen 12 gr. für 5 Speißen, wenn Fische darunter begriffen, 10 gr. für 4 Speißen 5 gr. für 3 Speißen, inclusive Suppe, außer Bier und Brod, 3 gr. wer aber Portionsweise zu speißen verlanget, wird die Portion Zugemüse und Fleisch mit 1 gr. Suppe aber mit 6 pf. bezahlet. Des Abends wird für eine Portion Ragout, oder ande-

anderes warmes Essen, benebst dem Brod 1 gr. 6 pf. für ein Butterbrod mit Braten 1 gr. ohne Braten 6 pf. für mehrere Speißen nach obiger Taxe bezahlet.

5) Ist der Wirth schuldig, jedem Gast, er sey fremd oder einheimisch, auf sein Verlangen, wenn es auch außer den gewöhnlichen Speißestunden ist, Essen zu machen, alsdenn ihm aber, für die besondere Feuerung ein billiges zu fordern, frey stehet. Mitgebrachte Gäste bezahlen ebenfalls als Fremde, nach der Taxe.

6) Den Bedienten und Kutschern muß auf Rechnung der Herrschaft, ohne Anfrage und Einwilligung derselben, nichts gegeben werden. Die Fütterung vor die Pferde wird nach dem jedesmaligen Marktpreiß bezahlet, über welchen der Wirth den 4ten Theil für seine Mühe, Verlag und Kosten sich zu gute, für die Stallung aber nichts anrechnen darf. Die aber ihr Futter mit bringen, bezahlen nichts, als des Tages über 6 pf. von jeglichem Pferde an Stallgeld, auf Tag und Nacht aber 1 gr. Wenn auch jemand sein eigen Essen mitbringet, wird für das etwa verlangte weise Tischzeug und Aufwartung, auch Feuerung, für die Person 2 gr. sind es aber mehr als 4 Personen, nicht über 8 gr. bezahlet.

7) Jeder Gastwirth sorget für gute Mieth-Laquais, und muß auf Verlangen eydlich erhärten können, solche gewählt zu haben, denen er seine eigene Sachen anzuvertrauen, kein Bedenken gehabt haben würde. Ein Mieth-Laquai bekömmt täglich nicht mehr als 8 gr. und Wochenweise 1 Rthlr. 8 gr. und hat der Wirth mit darauf zu zu sehen, daß die Fremden von demselben gut bedienet werden, auch daß sie nicht mehr, als das gesezte, fordern.

8) Der Wirth muß die von seinen Gästen eingebrachten Sachen mit möglichster Sorgfalt verwahren, und in Sicherheit halten helfen, auch in den Fällen, welche die Rechte geordnet, dafür haften.

9) Die Zimmer werden, nach der besonders angeschlagenen Taxe, wie solche zu Ende sub A. beygefüget ist, der Wein aber, nach der angeschriebenen Tafel, nach einer billigen Taxe bezahlet. Es hat demnach die Obrigkeit über diese Ordnung genau und strenge zu halten,

inson-

insonderheit aber ist dem Ober-Policey-Commissario der gemessene Auftrag geschehen, daß er nicht nur die Gasthöfe zum öftern und alltäglich visitiren, sondern auch die sich beschwerende Fremde gerne anhören, und auf ihr Verlangen und Schicken, im Gasthofe sich alsbald einfinden, weniger nicht, bey vorkommenden Fällen, denselben schleunige Hülfe verschaffen soll. So oft nun, bey angestellter Untersuchung, sich finden wird, daß der Wirth zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben habe, so wird derselbe, dem Befinden nach, mit 2. 3. 5. bis zehen Rthlr Strafe beleget, und ratione deren Vertheilung es eben, wie mit andern Policeystrafen, gehalten *).

Beyfuge sub A.

Dieses Zimmer wird nebst reinlichem Bette, nöthigen Unschlittlichten und Handwäsche, Tag und Nacht, exclusive der Heitzung, mit 12 gr. bezahlet.

Not. 1) Wenn mehr Betten verlanget werden, so bezahlet der Fremde vor jedes 2 gr.

2) Jede Feuerung wird mit 2 gr. 6 pf. bezahlet.

3) Wachslichte, wenn man solche verlanget, werdem um billigen Preiß abgegeben.

4) Diejenigen, so des Tages über nur einkehren, und nicht übernachten, zahlen nur die Hälfte der Taxe, exclusive nöthiger Feuerung.

Vor diese Bedientenstube wird, nebst Bette auf 2 Personen, Tag und Nacht, 4 gr. bezahlet.

Not. Wenn mehr Betten verlanget werden, giebt die Person 2 gr. Jede Feuerung wird mit 2 gr. bezahlet.

XIV.

*) Anmerkung des Herausgebers.
Diese Verordnung für Gastwirthe, ist weise und nachahmungswerth; — aber möglichste Behutsamkeit und Vorsicht, auch Wachsamkeit, ist bey solchen Policey-Gesetzen nothwendig. — Ein Chur-Sächsischer Dorfwirth, misbrauchte eine ähnliche Verordnung, die, nicht bestimmt genug, auch auf Dorfschaften ergangen war, und ich mußte auf einer Durchreise, eine elende Abendmahlzeit, Strohlager und Pferdefutter, so theuer bezahlen, als in einer angesehenen Stadt, eine gute Abend-Kost, gutes Lager ꝛc. Dies geschah im Winter 1782 im Amte L.,.
S. v. M.

XIV.

Chur-Mainzische Verordnung.

Die Einlogirung der Fremden betreffend.

Wir Friederich Karl Joseph von Gottes Gnaden, des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Erzkanzler und Churfürst, Fürst und Bischof zu Worms ꝛc. Fügen hiemit zu wissen.

Unter den vielfachen Maasregeln, welche zur steten Unterhaltung der allgemeinen Sicherheit, Wir in Unserer Residenzstadt vorzukehren ermessen haben, besteht zwar allschon Unsere nachdrückliche kurfürstliche Verordnung, daß keine fremde Personen in dahiesigen Privathäußern einlogiret werden dürfen, es sey denn vorher die Anzeige bey Unserer Stadt-Policeystelle geschehen, und ein besonderer Erlaubnißschein desfalls ertheilet worden. Gleichwohl haben Wir dieser Unserer vorsorglichen Anstalt entgegen wahrnehmen müssen, daß mehrere fremde Personen, so männlich, als weiblichen Geschlechts, in Privathäußern, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubnißschein, einlogiret seyn, wodurch Unsere auf Ordnung, Sitten und Sicherheit abzweckende Aufsicht erschweret, und vereitelt wird. Wir finden Uns daher vermüßiget, diese Unsere vorhin bestehende Verordnung, woran allen dahiesigen Einwohnern, wessen Standes sie seyen, gelegen seyn wird, und gelegen seyn muß, dahin zu schärfen, und zu erweitern.

1) Soll ein jeder Hauswohner, er sey bürgerlichen- Civil- Militär- geistlichen- oder adelichen Standes, auch jegliche zu diesen Ständen gehörige Beamten, Officianten und Subalternen schuldig und gehalten seyn, falls ein oder mehrern fremde Personen männlich oder weiblichen Geschlechts bey ihnen einlogiret sind, den Namen derselben sowohl als wie lang solche allda logieren, längstens in Zeit acht Tagen nach dieser Publication, Unserm churfürstl. Regierungs Präsidenten oder Unserm churfürstlichen geheimen Rathe und Regierungs Direktor schriftlich anzuzeigen; bey welcher Anzeige der Hausbewohner den Namen der Straße

nebst Lit. und Nro. des Haußes zu bemerken, und diese Anzeige mit seinem Namen zu unterschreiben hat.

2) Für die nun ankommenden Fremden aber bleibt jedermänniglich, wessen Standes er sey, auferleget, bey Einlogirung eines Fremden alsbald Unserm vorbenannten Regierungs-Präsidium oder Directorium die vorgängige Anzeige zu thun.

3) falls nun dieser Unsere ernstgemessenen Verordnung zuwider, die wirklich einlogirten, oder künftig eintretenden Fremden gleichwohl nicht angezeigt, und andurch verheimlichet würden; so soll bey dessen Entdekkung, die Unserer künftigen Sorgfalt schwerlich entgehen wird, jeder Verächter und Uebertreter dieses Unsers zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publicirenden, an gewöhnlichen Orten anzuschlagenden, auch in das Mainzische Wochenblatt einzurückenden Policeygesetzes, nach befindenden Ursachen der Verheimlichung, oder nach Maaß der Widersetzlichkeit, zur Verantwortung und angemessener Ahndung gezogen werden.

Wornach sich jedermänniglich um so mehr zu achten hat, als ohnehin Unsere beharrlichste gnädigste Willensmeynung ist, jeden Fremden und guten Weltbürger,? an dessen Aufenthaltsgründen, Sitten und Benehmen Wir keinen Tadel finden, nicht nur aus Unserer Residenzstadt nicht zu verscheuchen, sondern vielmehr dessen Aufenthalt auch in Privathäußern durch obrigkeitliche Erlaubnißscheine, und sonst thunliche Wege zu begünstigen.

Gegeben unter Unser eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Canzley-Sekretinsiegel. Aschaffenburg den 24. Aug. 1791.

L. S.

Friedrich Karl Joseph.

XV.

Churfürstlich Maynzische Regierungs-Verordnung

Das schnelle Fahren betreffend.

Da Sr. Kurfürstl. Gnaden mißfälligst vernommen, daß schon vielfältig durch das schnelle Fahren in hiesiger Stadt, Kinder und erwachsene

sene Leute beschädiget worden, auch dieses erst kürzlich wieder geschehen ist, und diesem Uebel abgeholfen wissen wollen: so wird zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß 1) für die Zukunft das schnelle Fahren in hiesiger Stadt, ohne Rücksicht der Personen, als polizeywidrig werde angesehen werden; sofort 2) die Wache habenden Soldaten angewiesen seyen, die schnellfahrenden Chaisen *) anzuhalten, und den Kutscher ohne Rücksicht der Personen, in Arrest zu nehmen, welcher dann von Policey wegen mit einer Leibeszüchtigung, auch nach Befinden mit schärferer Strafe werde belegt werden. 3) Soll derjenige, wer er auch sey, welcher einen schnell fahrenden Kutscher, der dadurch jemand beschädiget, anzeiget, eine Belohnung erhalten. Man versieht sich zu allen, welche sich des Fahrens bedienen, daß sie ihre Kutscher nach dieser Verordnung anweisen werden, ansonsten sie sich selbst beyzumessen haben, wenn gegen dieselben ohne alle Nachsicht verfahren werden wird.

XVI.

Herzogl S. Gothaisches Mandat.

Vom Aufwand bey Meisterstücken.

Demnach bisher wahrzunehmen gewesen, daß bey Verfertigung der Meisterstücke und Ausrichtung der Meisteressen gar zu großer Aufwand geschehen, wodurch die neuen Meister, sonderlich die wenig Vermögen haben, in Schulden, und viele andere Beschwerlichkeit gesetzet, dem gemeinen Besten auch nicht weniges Nachtheil zugezogen worden, Wir aber hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern es also künftig gehalten wissen wollen, daß denjenigen, so bey Verfertigung des Meisterstücks pflegen zugegen zu seyn, für alles täglich, wenn sie den ganzen Tag über zugegen, Acht Groschen gegeben, die Meisteressen aber gänzlich abgestellet seyn und einem jeden Meister, statt deßelben, Vier gr. gereichet werden sollen: Als ꝛc.

XVII.

*) Und doch wohl auch andere Kutschen und Wagen?

D. H.

XVII.

Hessen-Casselische Verordnung, betrügerische Einnehmer betr.

Folgende in den Landgräfl. Hessen-Casselschen Landen schon 1735 ergangene Verordnung wider betrügliche Einnehmer von Herrschaftl. Natural-Gefällen und Zinsen, welche den Bauern durch ihre künstliche Art, das Getraide zu messen, mehr abzudrücken wissen, als sie schuldig sind, ist vom jezt regierendem Durchl. Landgrafen unterm 7. May. 1791. aufs neue publicirt worden, und verdient wegen der Aufdeckung der schädlichen Kniffe, wodurch sie auch den Unterthan, der gerne seine Schuldigkeit thut, unwillig machen, und ihm seine Last erschweren, allgemein bekannt zu seyn.

„Wir fügen allen und jeden so in unserm Amte, Rentherеyen, Vogteyen, oder andern dergleichen Bedienungen stehen, daß Sie mit Ein- und Ausmessung derer Früchte, waserley Art dieselbe nach seyn mögen, umzugehen, und für sich und durch ihre Substituten, oder ihre selbst eigene Angehörige zu schaffen haben, auch sonst jedermänniglich in Unsern Heßischen Fürstenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: Obwolen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchl. und Gnaden unterm 30. Tag Augusti 1678. gegen das zu merklichen Schaden und Nachtheil derer armen Landes Unterthanen eingerissene vortheilhafte Ein- und Ausmessen derer Früchte eine in sechs verschiedene Puncten bestehende geschärfte Verordnung ins Land ergehen lassen; so müssen wir jedoch höchst mißfällig vernehmen, daß sothaner heilsamen Verordnung zeithero der Gebühr nicht nachgelebet, sondern im Gegentheil zum äußersten Ruin derer Unterthanen und Zensiten, deren die wenigsten davon Wissenschaft haben, mit dem darinn so ernstlich verbotenen vortheilhaften Ein- und Ausmessen derer Früchte, jedennoch fortgefahren werde. Gleich wie wir aber diesem Land- und Leutverderblichen Unwesen und Mißbrauch mit Nachdruck zu steuern, aus Landesväterlicher Fürsorge für das beste Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlasset befunden: So haben Wir ermeldte Verordnung alles ihres Inhalts zu erneuern und zu schärfen nöthig erachtet, setzen, ordnen und befehlen demnach gnädigst und ernstlich hiermit, daß

1.) Allent-

I.) Allenthalben auf Unsern Fruchtboden, oder wo Unsere Früchte ein- oder ausgemessen zu werden pflegen, allerhand richtige, gerichte, auch mit beglaubten Eich-Zeichen bemerkte, gebräuchliche, sowohl große als geringe nöthige Fruchtmaße, wo sie ermangeln, durch beeidigte Personen verfertiget, und herbey geschaft, hingegen aber, die unrichtig befundene zerschlagen, und abgeschaft werden sollen: wie dann auch

II.) beym Ein- und Ausmessen derer Früchte das vortheilhafte Ausschütten derselben aus denen Säcken, in den Schäffel oder Gemäß, und dabey deren Eindrücken, Rütteln und Anstoßen derer Scheffel mit denen Schaufeln oder Füßen, auch Trampeln auf dem Boden, und was dergleichen vortheilhafte Griffe mehr seyn, gänzlich eingestellt bleiben, hingegen aber die Früchte, wie sie aus denen Säcken oder Schaufeln laufen, und genommen worden, nur mit der Hand zu deren bequemer Abstreichung oben auf verglichen, und alsdann auf dem gerad über dem Gemäß zu machen verordneten eisernen Stege her, so daß selbiger allenthalben zu sehen, nicht aber, wie man sichs zur Ungebühr angemaßet, zwey oder mehr Finger hoch darüber abgestirchen werden, auch das Abgestrichene dem Lieferer verbleiben, und zu gut kommen solle.

III.) Wollen wir das bey denen Beamten oder Dienern zwar eingeschlichene, dem armen Mann aber zu nicht geringen Schaden gereichende, und zu eben diesen Klagen mehrentheils Ursach gebende Abstreichen derer Früchte, also das sie daran zu ihrem Vortheil eine gute Ecke auf dem Ende vor dem Streichholz stehen lassen, gänzlich abgeschaft und verboten, hingegen aber, daß alles bis zum Ende auf dem Stege her, abgestrichen werden solle, ernstlich befohlen haben.

IV.) soll bey der Einnahme, wann der Frucht viel ist, solche nicht mit, oder in geringen Maas (wie zeithero hin und wieder, und nur desto öfter, solchen Vortheil zu erlangen, zur Ungebühr geschehen) sondern bey starken Lieferungen jedesmal mit dem Scheffel, mithin nur bey geringen Lieferungen mit Metzen oder kleinen Maaßen gemessen werden. Hingegen aber sollen auch,

V.) Die Unterthanen, und wer sonst Früchte liefern muß, allemal um gehörige Zeit reine und tüchtige Früchte, wie sie jeden Orts gewachsen, zu liefern gehalten, oder daß solche sonst nicht abgenommen, sondern sie damit zurück gewiesen werden, gewärtiget seyn. Letzlich und

VI.) Soll bey Ausmessung Unserer Diener habenden Bestallungs, auch aller übrigen Früchte jedwedem das Seinige aufrichtig und getreulich ohne Abgang, auf die obstehende Maaße durch beeydigte Messer, wo deren seyn, keineswegs aber durch unverpflichtete Weiber, Kinder oder Gesinde zugemessen, und geliefert werden.

Wir wollen demnach alle und jede, welche es angehet, in vorstehende sechs Punkte, und selbigen sich allenthalben gemäs zu betragen, ernst und nachdrücklich gewiesen haben, immaßen der oder diejenige, so in ein, oder dem andern solchen verwegentlich entgegen zu handeln, sich gelüsten lassen, sofort der Bedienung entsetzet, daneben auch nach befindendem Verbrechen annoch besonders mit unnachläßiger exemplarischer Strafe angesehen werden, des Endes dann einem jedweden, welcher sich durch dergleichen vortheilhafte Messung beschwert oder verkürzt zu seyn erachtet, desfalls bey Uns, auch Unserer nachgesezten Regierung oder Renntkammer, ohne Respect und Ansehn der Person, es betreffe auch wen es wolle, oder ohne sich davon einigsinns abschrecken zu lassen, nicht allein ein freyer unverwehrter Zutritt deshalber verstattet werden soll, sondern Wir wollen ihm auch noch dazu wegen solcher seiner gethanen Anzeige und Klage, da sie sich befugt und erwiesen befindet, eine gnädigste Recompens machen, und wider alle desfalls zu besorgende Anfeind- und ungebührliche Zusezzung auf das kräftigste schützen lassen.

Damit über dieser Unserer erneuerten Verordnung alles ihres Inhalts stet, vest und unverbrüchlich gehalten werden, auch sich niemand mit deren Unwissenheit entschuldigen, besonders aber die Unterthanen und Zensiten davon Nachricht bekommen mögen, so soll dieselbe nicht allein vor jezo so fort überall im Land, in Städten und Dörfern öffentlich unterm Glockenschlag publiciret, weniger nicht von allen Kanzeln verlesen, darneben überall gewöhnlicher Orten zu jedermanns Wissenschaft und Achtung angeschlagen, sondern auch alle Jahr einmal um Michaelistag zum beständigen frischen Andenken und Erinnerung von neuem öffentlich verkündiget werden. Das meynen Wir ernstlich. Wornach ein jeder sich zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu warnen hat rc.

XVIII.

Dergleichen Verordnung die Goldwagen betr.

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß die mehresten hiesigen Handelsleute nicht gehörig gerichte Goldwagen, auch manche deren zwey von verschiedener Einrichtung führen, und auf der einen das einzunehmende, auf der andern aber das auszugebende Gold wiegen, dergleichen Unrichtigkeiten und Vervortheilung aber keineswegen gestattet seyn sollen; so wird allen denjenigen, so es angehet, hiermit aufgegeben, und anbefohlen, künftig keine andere, als blos vom hiesigen Eichmeister, nach einem vom General-Wardein des Oberrheinischen Kreises genau ajustirten Original, welches man zu diesem Behuf hat kommen lassen, gerichte Goldwage, bey Vermeidung der Confiscation und willkührlicher Strafe zu führen, wobey nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß das Eichgebühr von jedem Stein auf 1 Alb. und von jedem Aßgewicht, es mag solches 1 Aß oder mehrere halten, auf 4 Hlr. gesezt ist. Cassel den 30. Nov. 1791.

Aus Fürstl. Policey Commißion.

XIX.

Herzogl. S. Gothaische Verordnung, von verbotenen Geschenknehmungen.

Wir befehlen hierdurch, daß keiner von Unsern hohen und niedrigen, geist- und weltlichen Bedienten, er befinde sich inn- oder außerhalb Unserer Herzogthümer und Lande, in Collegiis, Aemtern und Gerichten, oder außer denselben, einiges Geschenke an Geld, Victualien, oder andern Geldes Werth habenden Sachen, unter was für Praetext es sey, directe oder per indirectum, so wenig vor, als nach ausgemachtem Handel, wenn es auch in der gerechtesten Sache, oder nur zu desto besserer Beobachtung und Beförderung derer, vermöge ihres Amts oder vi Commissionis, habenden Verrichtungen, offeriret worden, anzunehmen, befugt seyn soll.

Da,

Daferne aber einer von obbesagten Unsern Bedienten, diesem Befehl zuwider zu leben, sich unterstünde, so soll der Uebertreter, ohne Ansehen der Person, da er das erstemal, solcher Mishandlung überführet würde, für jeden zum Geschenk genommenen Reichsthaler, oder desselben Werth, zehen Rthlr. zur Strafe erlegen; und da er weiter und zum andernmal darüber betreten würde, nebst Herausgebung des empfangenen Geschenkes oder dessen Werths, so Unserm Fisco zufället, aller seiner Dienste so fort verlustig seyn.

Damit Wir auch solchen Bestechungen desto besser vorbauen mögen, setzen und verordnen Wir weiter, daß gleichergestalt diejenigen von Unsern Unterthanen, so sich gelüsten lassen werden, einem von Unsern hohen oder niedrigen Bedienten, auf obbemeldete wiederrechtliche Art, Geschenke zu geben, zum erstenmal mit einer das Geschenke fünfmal übersteigenden Geldstrafe, bey fernern Ungehorsam aber, mit einer empfindlichen Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, angesehen werden sollen; geschähe aber dergleichen Excess von einer fremden in Unsern Landen nicht angesessener Person, so wollen Wir deren ordentliche Obrigkeit um Vorkehrung der gebührenden Ahndung ersuchen, oder daferne sie Forderungen, oder Mitbelehnschaften, in Unsern Landen hätte, Uns an dieselben, des Verschuldens halber, halten; es wäre denn, daß bey einmaligem Vergehen, der Geber sein hierunter begangenes Unrecht bereuend, selbst zeitig melden wollte, welchenfalls er mit angezogener Strafe zu verschonen ist.

Da auch jemand, mit Grund und Bestand, dergleichen Verbrechen denunciiren würde, soll nicht allein des Denuncianten Name verschwiegen bleiben, sondern auch ihm die Hälfte an der dictirten, und von dem Ueberfahrer einzutreibenden Geldstrafe angedeyhen, bey ungegründeten, blos zu des Nebennächsten Verkleinerung abzielenden Denunciationen aber, auch gegen den Verleumder die gebührende Strafe vorgekehret werden.

XX.

Verordnung, wegen Errichtung eines Leihhauses in der Herzoglichen Residenzstadt Gotha.

§. 1) Gleichwie die Absicht, bey Errichtung dieses Leihauses, lediglich auf die Beförderung des gemeinen Besten, und ins besondere auf die Steurung des zeither, bey der Ausleihung gegen Pfänder, eingerissenen unerträglichen Wuchers gehet; also soll der aus diesem Institut künftig etwa zu hoffende Ertrag ebenfalls lediglich zu Unterstützung und Aufrechthaltung zweyer in Unsern Landen bereits existirenden gemeinnützlichen Anstalten, als nemlich des Waisenhauses und der allgemeinen Wittwen-Societät, bestimmt und angewiesen werden. In dieser Rücksicht soll die Verwaltung und Besorgung des Leihhauses, der zur Administration des hiesigen Waisen- und Zuchthauses verordneten Commission dergestalt übertragen seyn, daß selbige die zu dieser Anstalt erforderlichen Bedienten nach Willkühr annehmen, und wieder abschaffen, ihnen die, zu Besorgung ihrer Obliegenheit, erforderlichen Vorschriften ertheilen, ihnen die Rechnungen abnehmen, und solche justificiren, die nöthigen Besoldungen bestimmen, und überhaupt alles dasjenige anordnen und verrichten soll, was nach Vorschrift der gegenwärtigen Leihhaus-Ordnung, zum Nutzen dieser Anstalt gereichen kann, wobey gedachte Waisenhaus-Commission angewiesen wird, von den dahin einschlagenden Geschäften Uns, so oft die Nothdurft es erfordert, pflichtmäßige Nachricht zu ertheilen, und die Rechnungen alljährlich, nach geschehener Justification derselben, an Uns einzusenden, wo nächst Wir Uns vorbehalten, darüber so dann auch Unserer Regierung allhier, Gutachten abzufordern.

Aller aus der Leihhaus-Casse künftig sich ergebende Ueberschuß soll, von Zeit zu Zeit, an die Waisenhaus-Casse abgegeben, und von der leztern, blos zu Unterhaltung einer Verhältmäßigen Anzahl Waisenkinder, welche zum Beweis dessen, durch ein besonderes Zeichen an ihrer Kleidung von den übrigen zu unterscheiden sind, angewendet werden.

§. 2) Was aber den von der allgemeinen Witwen-Gesellschaft, aus der Errichtung des Leihhauses zu erwartenden Vortheil betrift, so soll derselbe, da sothanes Institut ohnehin auf das Beste gegründet ist, und im

Wesentlichen keiner weitern Unterstützung bedarf, lediglich in sicherer Unterbingung von dessen Capitalien bestehen. Zu Errichtung dieses Endzwecks soll die Leihhaus-Casse verbunden seyn, alle Summen, welche sie, von Zeit zu Zeit, zum Ausleihen benöthiget ist, von niemand anders, als von der Wittben-Societäts-Casse zu erborgen, und solche jederzeit zu fünf pro Cent zu verinteressiren, wenn sie auch gleich von andern Orten her das Geld zu einem geringern pro Cent erhalten könnte. Dahingegen ist auch die Wittben-Societäts-Casse schuldig, dem Leihhauße, auf jedesmaliges Verlangen, binnen acht Tagen die erforderlichen Summen, welche jedoch in keinen kleinern Posten, als zu 200 Rthlr. bestehen dürfen, vorzuschießen; sollte dieses zu bestimmter Zeit nicht erfolgen, so ist das Leihhaus alsdann befugt, das benöthigte Kapital an einem andern Ort, auf die bestmöglichsten Bedingungen, zu erborgen.

§. 3) Zur Expedition der in dem Leihhause vorzunehmenden Geschäfte sollen in dem Waisenhause gewisse dazu bequeme Zimmer angewiesen werden, woselbst die dazu angenommenen Personen Viermal die Woche, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstag und Freytags, (mit Ausnahme der Festtage,) Vormittags von 8 bis 1 Uhr, sich gegenwärtig befinden, und einen jeden, welcher sich, zu Erborgung einer Summe Geldes auf Pfänder, meldet, auf das schleunigste befördern sollen.

§. 4) Der Name des Verpfändens, er mag ein Unterthan oder ein Fremder seyn, im Fall er solchen bey dem Leihhause bekannt machet, soll auf das sorgfältigste verschwiegen gehalten, und die Leihhaus-Bedienten ausdrücklich darauf mit verpflichtet werden. Uebrigens ist es aber keinesweges nothwendig, daß der Verpfänder sich nennen müsse, es hänget vielmehr lediglich von ihm selbst ab, ob er seinen Namen ganz und gar verschweigen, oder auch das Pfand, durch eine dritte bekannte oder unbekannte Person, überbringen, und das Geld dagegen abholen lassen will. Es sollen auch, zu mehrerer Sicherheit derjenigen Verpfänder, welche gern unbekannt bleiben mögten, von dem Leihhause einige möglichst sichere Personen allhier, zu Uebernehmung von dergleichen Aufträgen gegen eine gewisse zu bestimmende Belohnung, bestellet, und besonders auf die Verschwiegenheit bestellet, auch deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, wobey jedoch die Verpfänder sich lediglich an dergleichen abgeordnete Personen zu halten haben, gestalten, wenn die Pfänder, oder

auch

auch das überkommene Geld, etwa nicht richtig überliefert werden sollten, das Leihhaus auf keine Weise deswegen in Anspruch genommen werden kann. Es soll auch in den sechs Wintermonaten October, November, December, Januar, Februar und März, das Leihhaus an den vorhin bestimmten Tagen, Abends von 6 bis 7 Uhr, offen gehalten werden, damit die Verpfänder, welche sich nicht gerne bey Tage in dem Leihhause sehen lassen mögten, in dieser Stunde ihre Pfänder allenfalls selbst überbringen können, sie müssen sich aber gefallen lassen, das Anlehn erst des andern Tages zu eben der Stunde wieder abzuholen, damit die Pfänder in der Zwischenzeit taxiret werden können.

§. 5) Die Pfänder, auf welche das Anlehn gesucht wird, müssen von der Beschaffenheit seyn, daß sie weder einem baldigen Verderben oder Abgang ausgesetzet, noch von allzu unbeständigen Werth sind, auch keinen allzugroße Raum einnehmen. Es können also z. E. alle Arten von Getrayde und von flüßigen Sachen, Bücher, hölzerne Geräthschaften, Gemählde, Kupferstiche, desgleichen alte allzu sehr abgetragene Kleidungsstücke, zu Pfändern nicht angenommen werden. Wollene Waaren und Effecten, da sie dem Mottenfraß unterworfen sind, können nicht anders, als mit der äußersten Vorsicht und nach vorhergehender genauen Besichtigung, angenommen werden. Auf Immobilien, desgleichen auf bloße Wechsel und Handschriften, wird nichts geliehen, hingegen können Obligationen, in welchen Grundstücke, so in den hiesigen Gothaischen Landen gelegen, zur Hypothek, mit Lehns-Consens und unter gerichtlicher Confirmation, verschrieben sind, unbedenklich als Pfänder angenommen werden, jedoch ist der Verpfänder schuldig, die auf das vorgeschriebene, und so fort von der Obrigkeit zu erlassende Praeceptum de non solvendo an den Debitorem, auflaufende Unkosten zu ersetzen.

§. 6) Da auch, nach der vorbeschriebenen Einrichtung des Leihhauses, daßelbe ohnmöglich wissen kann, ob der Verpfänder der wahre Eigenthümer des versezten Pfandes sey oder nicht; so kann auch das leztere, wenn auch gleich bewiesen würde, daß es gestohlen, oder sonst ohne Einwilligung des Eigenthümers versetzet worden, nicht anders, als gegen Ersetzung des Pfandschillings, nebst den etwa rückständigen Interessen, an seinen wahren Herrn verabfolget werden. Es hat demnach ein jeder,

welcher einen Diebstahl, oder sonst einen Verlust erlitten, die Vorsicht zu gebrauchen, und ein Verzeichniß der gestohlnen, oder sonst abhanden gekommenen Sachen, nebst einer genauen Beschreibung derselben, so fort bey dem Leihhause zu überreichen. Diese Anzeige sollen von den Bedienten des Leihhauses aufbewahret werden, und wenn nachher dergleichen entwendete Effecten zum Verpfänden überreichet würden, soll der Darbringer sofort angehalten, und dem Amte allhier, zur Untersuchung und Bestrafung, überliefert werden.

§. 7) Alle zum Verpfänden überbrachten Effecten sollen zuförderst von besonders bestellten und verpflichteten, mit zureichender Kenntniß versehenen Taxatoren, welche sämtlich, nach der Eydesformel sub B. zu verpflichten sind, nach ihrem wahren Werth, ohne auf ein Pretium Affectionis Rücksicht zu nehmen, nach Pflicht und Gewissen, weder zu hoch noch allzuniedrig, gewürdiget werden. Die edlen Metalle, als nämlich Gold und Silber, werden blos nach dem Gewicht, und dem innerlichen Werth, ohne auf die Facon zu sehen, taxiret, und was die Edelsteine betrift, muß deren Taxation, um dabey die sorgfältigste Vorsicht zu beobachten, da deren Werth höchst unbeständig, und bald steigend und fallend ist, allezeit durch zwey verschiedene Taxatores geschehen, und aus deren Taxen, wenn sie von einander abgehen sollten, das Mittel angenommen werden. Es müssen sich auch die Taxatores, bey ihrer Annehmung, anheischig machen, das Leihhaus zu entschädigen, wenn solches bey dem Verkauf der Pfänder, durch allzu hohe Taxation derselben, einen Verlust erleiden sollte.

§. 8) Es soll regulariter auf ein Pfand mehr nicht, als die Hälfte des taxirten Werths, dargeliehen werden, jedoch mit Ausnahme der edlen Metalle, als auf welche das Anlehen bis auf drey Viertel des taxirten Werths ansteigen kann. Es können auch auf gerichtliche Obligationen, wenn in Ansehung des Besitzers der hypothecirten Grundstücke, oder deren Werths, kein gegründetes Bedenken obwaltet, als weshalber zuvor gnugsame Erkundigung einzuziehen, drey Viertheile der in der Obligation enthaltenen Summe dargeliehen werden, jedoch muß jederzeit zuvor von den Officianten bey der Direction dieserwegen angefraget werden.

§. 9)

§. 9) Die Summe des Anlehns kann nicht unter einen Thaler betragen, und muß auch, bey einer größern Summe, allezeit nach ganzen Thalern gerechnet werden.

Wenn das gesuchte Anlehn mehrere Hundert Thaler beträgt, so thut der Verpfänder wohl, dem Cassirer des Leihhauses, einen oder ein paar Tage zuvor, von seiner Absicht zu benachrichtigen, damit wegen Anschaffung der verlangten Summe, so fort die nöthigen Maasregeln genommen werden können.

§. 10) Von einem jeden Thaler werden monatlich zwey Pfennige Interessen, und zwar so fort, bey Erhaltung des Anlehns, praenumerando auf die ganze Zeit, da solches erborget wird, entrichtet.

§. 11) Es wird kein Anlehn auf kürzere Zeit, als auf einen Monat, und auf keine längere Zeit, als auf zwölf Monate, oder ein ganzes Jahr, verwilliget, jedoch stehet dem Verpfänder frey, nach Ablauf der zu Anfang bestimmten Frist, gegen anderweite Praenumeration der Interessen, das Anlehn zu prolongiren, und ist es in Regula nicht nöthig, daß bey einer gesuchten Prolongation, die Pfänder von neuem taxiret werden, ausgenommen bey wollenen Waaren, und überhaupt bey allen Effecten, welche einer Deterioration unterworfen sind, als welche nach Verlauf eines Jahres, nothwendig von neuem durchgesehen, und taxiret werden müssen.

§. 12) Außer dem bestimmten Interesse, werden von jedem Thaler, zwey Pfennige als Einschreibe-Gebühren, bey jedem Anlehn, ohne Absicht auf die Zeit desselben, desgleichen auch eben so viel bey einer jeder gesuchten Prolongation, als welche für eine neue Verpfändung zu achten ist, entrichtet, und bey der Leihhaus-Casse besonders in Rechnung geführet. Diese Einschreibe-Gebühren müssen hauptsächlich den Fond, zu Bestreitung der Besoldungen und anderer Unkosten, abgeben.

§. 13) Die verlangten Anlehne sollen aus der Leih-Casse in keinen andern Sorten, als in Louis d'ors à 5 Rthlr. oder in Conventions-Thalern und Gulden resp. à 1 Rthlr. 8 ggr. und à 16 ggr. ausgezahlet, und wieder angenommen werden. Sollte aber der Verpfänder ausdrücklich Scheidemünze verlangen, so kann ihm damit auf den Fall, wenn in der Leih-Casse dergl. Münzsorten vorhanden, unbedenklich gewillfahret werden. Es müssen aber in allen Fällen die Münzsorten in dem Pfandschein ausdrücklich und deutlich benennet werden.

§. 14) Nach Ueberlieferung des Pfandes und Auszahlung des Darlehns, bekommt der Verpfänder vom Leihause einen gedruckten Pfandschein, nach folgendem Formular:

No. 10.

Gotha, den 7. Januar 1781.

Vorzeiger dieses hat unter vorstehendem Dato aus dem Leihhause, auf die Zeit von sechs Monaten, erborget die Summe von funfzig Reichsthalern in fünf und siebenzig Stück Conventions-Gulden, à 16 gr. und hat dagegen zum Pfand eingesezt: Eine goldene Repetiruhr mit doppeltem Gehäuße, beyde von Gold, wie auch mit einem Zifferblatt von Gold, inwendig über der Feder stehet: Tomson fec. London, hat gewogen — und ist taxiret worden, von dem Uhrmacher Paul auf 100 Rthlr.

Dieser Pfandschein muß sowohl von dem Cassirer, als von dem Gegenschreiber, unterschrieben werden, und vor der Aushändigung, wird eine völlig gleichlautende Abschrift davon genommen, um solche bey dem Leihhause zum Rechnungsbeleg zu gebrauchen.

§. 15) Alle niedergelegten Pfänder sollen in dem Waisenhause, in einem feuerfesten, mit einer eisernen Thür, und mit starken eisernen Fenster-Gittern wohl verwahrten, trockenem Gewölbe, aufbehalten werden. Dieses Gewölbe muß mit den nöthigen Behältnissen an Schränken und Kasten, welche alle mit guten Schlössern, noch besonders verschlossen werden können, versehen seyn, und es müssen insonderheit die Edelsteine, und andere Kostbarkeiten an Gold und Silber, desgleichen die versezten Obligationen, in einem wohl verschlossenen eisernen Kasten aufbewahret werden. Die Thüre des Gewölbes muß zwey Schlösser haben, und wird von dem einen Schlosse der Schlüssel dem Rechnungsführer, und von dem andern dem Gegenschreiber, zugestellet, dergestalt, daß keiner, ohne dem andern andern, die Thüren aufschließen kann. Die Schlüssel zu den in dem Gewölbe vorhandenen Schränken und Kasten kann der Rechnungsführer allein in seiner Verwahrung behalten. Jedes Pfand muß mit einem angehefteten Zedel, auf welchem die Nummer des Pfandscheins befindlich ist, versehen werden, und damit sie, bey deren Einlösung, so fort und

§pho 11. gegebenen Erlaubniß, das Anlehn noch auf eine ferner zu bestimmende Frist an sich behalten wollen; so hat derselbe, an dem zur Einlösung festgesezten Tage, die verordneten Einschreibe-Gebühren von neuem zu erlegen, die Interessen anderweit zu praenumeriren, und so dann, gegen Zurückgebung des vorher erhaltenen Pfandscheins, einen neuen Pfandschein, in welchem aber die Nummer des vorigen ebenfalls mit anzumerken ist, wieder zurück zu erhalten.

§. 18) Gleichwie aber, nach der vorhin festgesezten Einrichtung des Leihhauses, das Pfand an niemand anders, als an den Inhaber des Pfandscheins, ohne weitere Untersuchung, ob er ein treuer Inhaber desselben sey, oder nicht, zurück gegeben werden kann; so hat der Verpfänder sich wohl in Acht zu nehmen, daß er den Pfandschein nicht verlohren gehen, oder aus seinen Händen kommen lasse, indem gegen das Leihhaus, wegen des versezten Pfandes, auch von dem wahren Eigenthümer desselben, keine weitere Action statt haben kann, sobald der von dem Leihhause ausgestellte Pfandschein zurück gegeben worden.

Wenn aber gleichwohl aus Versehen, oder durch einen Zufall, der Pfandschein verlohren gehen sollte, so hat der Versetzer, sobald er den Verlust gewahr wird, solchen bey dem Leihhause, unter Angebung seines Namens, anzuzeigen, da dann, woferne das Pfand nicht bereits vorher eingelöset worden, und also noch Res integra ist, derjenige, welcher sich nachgehends dazu melden sollte, auf Gefahr der Denuncianten, angehalten, und an die Obrigkeit überliefert, auch von derselben ausgemachet werden soll, welcher für den wahren Eigenthümer des Pfandes zu halten.

Sollte aber der Pfandschein gänzlich vernichtet werden, und also dessen Zurückgabe ganz unmöglich sein; so muß sich der Verpfänder bey der Obrigkeit als Eigenthümer, auf eine in Rechten gültige Weise, legitimiren, und kann auf ein von der Obrigkeit auszustellendes Attestat, welches an die Stelle des ermangelnden Pfandscheins tritt, das Pfand zurück gegeben werden, und dagegen wird der Pfandschein selbst, durch ein in das Anzeigeblatt einzurückendes Avertissement, von dem Leihhause für null und nichtig declariret.

§. 19) Wenn über den Eigenthümer des Pfandes ein Concursus Creditorum entstehen sollte; so ist der von dem Leihhause ausgestellte Pfand-

Pfandschein entweder unter den Effecten des Debitoris communis vorgefunden, und mit inventiret worden, oder nicht. In dem erstern Fall ist kein Bedenken, das Pfand an den Curatorem Bonorum, jedoch nicht anders, als gegen baare Bezahlung der Schuld, nebst Interessen und Retradition des Pfandscheins, verabfolgen zu lassen, in dem andern Fall aber kann solches nicht anders, als auf die zu Ende des vorigen §phi bestimmte Weise, geschehen.

Es muß nämlich der Curator Bonorum, zuförderst bey der Obrigkeit erweisen, daß das Pfand dem Debitori comuni wirklich zustehe, und alsdenn kann solches, gegen Ausstellung des vorgeschriebenen gerichtlichen Attestats, und unter Annullirung des Pfandscheins, ausgeantwortet werden.

Es muß aber die Obrigkeit, so bald sich eine Vermuthung zeiget, daß ein oder das andere bey dem Leihhause versezte Pfand zu einer Concurs-Masse gehörig sey, dem Leihhause so fort davon Nachricht geben, damit das Pfand immittelst, und unter währender Untersuchung, an den Inhaber des Pfandscheins nicht verabfolget werden möge.

§. 20) Wenn der Verpfänder das versezte Pfand drey Monate lang nach der Verfallzeit, ohne solches auszulösen, und ohne Prolongation, stehen lässet; so ist das Leihhaus berechtiget, solches öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, und sich von dem Kaufgelde, wegen des Anlehns, der rückständigen Interessen, und der gehabten Unkosten bezahlt zu machen. Es soll aber eine solche Auction nicht wegen eines jeden einzelnen Pfandes besonders, sondern wenn deren eine gewisse Anzahl beysammen sind, und zwar jederzeit an einem Markttage Vormittags 10 Uhr, in dem Leihhause selbst vorgenommen werden, und muß selbige, nicht allein mit Specificirung der zu verauctionirenden Effecten, nebst der Taxe, einige Zeit vorher, durch das Anzeigeblatt bekannt gemacht, sondern es muß auch diese Specification an dem Tage der Auction an die Ecken des Marktplatzes angeheftet werden.

Die Auction geschiehet durch die Officianten des Leihhauses, wovon der eine die Proclamation verrichtet, der andere aber das erforderliche protocolliret.

Ein jedes Pfand wird, zu Ersparung der Zeit, so fort mit der Forderung des Leihhauses an Kapital und Interessen, angeboten, und wenn niemand ein mehreres licitiret, so wird solches dem Leihhause selbst, für den angebotenen Preis, zugeschlagen. Wenn aber das Licitum des Leihhauses überboten worden, so werden vom Auctions-Preiße, nebst dem Kapital und Interesse, auch noch die Auctions-Gebühren, welche hiermit auf 1 gr. von jedem Thaler des Kaufpretii festgesetzet werden, abgezogen, das übrige aber wird dem Verpfänder, oder dessen Erben, gegen Zurückgebung des Pfandscheins, ausgeantwortet.

Sollte sich der Verpfänder, binnen drey Jahren nach dem Tage des gerichtlichen Verkaufs, zu Erhebung des mittelst bey dem Leihhauße aufbehaltenen Restes von dem Kaufpretio nicht melden, so fällt solcher dem Leihhause eigentühmlich anheim, nnd der Pfandschein wird auf die Art, wie oben bereits vorgeschrieben worden, für erloschen declariret.

Uebrigens stehet dem Verpfänder die Einlösung des Pfandes, auch nach Verlauf der oben bestimmten Frist von drey Monaten, selbst unter währender Auction, so lange nur daßelbe dem Meistbietenden noch nicht würklich zugeschlagen worden, annoch frey, nur muß derselbe alsdenn, nebst dem Kapital und rückständigen Interessen, auch noch die Auctions-Gebühren, à 1 gr. auf jeden Thaler der schuldigen Summe erlegen.

§. 21) Damit auch der gerichtliche Verkauf der versezten Pfänder, zum Besten der Eigenthümer, so viel als nur immer möglich, erleichtert werde; so geben Wir dem Leihhause, mittelst ausdrücklicher Derogirung Unserer Münz-Patente, hierdurch die Erlaubniß, die Licita, sie mögen so hoch seyn, als sie wollen, nicht nur in Gothaischer Scheidemünze, sondern auch in groben Gold- und Silber-Münzsorten, nach demjenigen Werth, den solche im Handel und Wandel gegen Scheidemünze zu jederzeit haben werden, anzunehmen. Damit aber das Leihhaus keinen Schaden leiden möge, wenn solches die Anlehne, welche in groben Münzsorten nach Patentmäßigen Werth ausgeliehen worden, in Scheidemünze, oder in guten Geldsorten mit Agio, wieder zurück nehmen müßte; so geben Wir demselben ferner die Erlaubniß, bey dem Ausbieten der Pfänder das Agio so fort mit zum Kapital zu schlagen.

§. 22) Was aber die versezten und unausgelößt gebliebenen Obligationen betrift, da solche nicht füglich verauctioniret werden können; so

soll

soll das Leihhaus, auch ohne Cession, blos als Inhaber derselben, berechtiget seyn, solche dem Schuldner aufzukündigen, und wenn derselbe, binnen der in der Obligation bestimmten Frist, nicht bezahlet, die ganze Schuld auszuklagen, und nach geschehener Entrichtung derselben, sich wegen seiner Forderungen davon bezahlt zu machen. Der Ueberrest wird sodann an den Verpfänder, oder dessen Erben, gegen Zurückgebung des Pfandscheins, ausgezahlet und fällt, wenn er sich nicht meldet, nach Verlauf von 3 Jahren, von dem geschehenen Abtrag der Hauptschuld an zu rechnen, dem Leihhause, wie vorhin wegen anderer Pfänder verordnet worden, anheim.

§. 23) Zu der Expedition der bey dem Leihhause vorkommenden Geschäfte, sollen ein Cassirer, welcher zugleich Rechnungsführer ist, und hiernächst ein besonderer Gegenschreiber bestellet werden, und müssen beyde, mit einer von der Waisenhaus-Commission zu bestimmende Summe, hinlängliche Caution bestellen.

Der Caßirer hat, nach Anleitung eines gewissen ihm zu übergebenden Schematis, ein Haupt-Manual über die Geldeinnahme und Ausgabe zu führen, aus welchem derselbe entweder alle Wochen, oder doch spätestens alle vier Wochen, nach dem Ermessen gedachter Commission, einen Extract von den binnen dieser Zeit versezten und eingelößten Pfändern, nebst Ueberreichung der Concepte der ausgestellten Pfandscheine, zu fertigen, und der Commission zu übergeben hat. Es müssen sodann entweder von dem Director, oder von einem andern Mitgliede der Commission, welchem der erstere solches auftragen wird, die Concepte der Pfandscheine oben, die zurück gegebenen Originalpfandscheine aber unten, signiret, und die leztern zugleich durchstrichen werden, damit beyde sodann bey der jährlichen Hauptrechnung, resp. als Ausgabe- und Einnahme-Belege, gebrauchet werden können.

Was nun den Gegenschreiber betrift, so führet derselbe ein Haupt-Pfand Register, worinnen alle Pfänder, nach ihrer Beschreibung, deren Taxe, der Name des Taxatoris, und das auf das Pfand geliehene Quantum, auch die Zeit der Verpfändung, unter fortlaufenden Nummern, eingetragen werden.

Hiernächst muß derselbe auch alle Monate ein Verzeichniß von den zur Verfallzeit, und nach Ablauf der Einlösungsfrist, nicht eingelößten Pfändern, bey der Commission überreichen, damit wegen der Verauctionirung, das nöthige verfüget werden könne.

Bey den Auctionen ist des Gegenschreibers Obliegenheit, das Auctions-Protocoll zu führen, in welches

1) Die Nummer des Pfandes,
2) Das Auctions-Pretium,
3) Die Forderung des Leihhauses, sowohl an Kapital, als an den bis zum Auctions-Tag aufgelaufenen Interessen
4) Die Auctions-Gebühren à 1 gr. von jedem Thaler des Auctions-Pretii, und
5) Der für den Verpfänder verbleibende Ueberschuß, eingetragen werden muß.

Der Caßirer sowohl, als der Gegenschreiber, müssen beyde, zu der vorhin §pho 3. bestimmten Zeit, in dem Leihhause, beständig gegenwärtig seyn, wenn aber einer durch Krankheit, oder andere unumgängliche nöthige Verhinderungen, abgehalten würde; so muß er, jedoch auf seine Kosten und Verantwortung, und mit Vorwissen und Genehmigung der Commission, eine andere dazu tüchtige Person substituiren. Sollte aber die Verhinderung von Dauer seyn, so lieget der Waisenhaus-Commission ob, dieserwegen die nöthige Vorsehung zu treffen.

Diese beyden Officianten sollen allen denjenigen, welche bey dem Leihhause zu thun haben, mit Höflichkeit und Bescheidenheit begegnen, einen jeden, ohne Zeitverlust und nach der Ordnung, wie er sich gemeldet, abfertigen, alles dasjenige, was in der gegenwärtigen Ordnung vorgeschrieben ist, auf das genauste beobachten, und sich überhaupt den Vortheil des Leihauses auf das eifrigste angelegen seyn lassen, bey vorkommenden zweifelhaften Fällen aber, bey der Direction des Waisenhauses Anfrage halten.

Der Caßirer sowohl, als der Gegenschreiber, werden nach der sub Lit. A. angehängten Eidesformel, von der Commission verpflichtet.

Da die Einkünfte des Leihhauses sich lediglich nach dem Verhältniß der ausgeliehenen Summen richten, und folglich in den ersten Jahren nicht beträchtlich seyn werden; so hat die Commission die Besoldungen des

des Caßirers und des Gegenschreibers, absonderlich in den ersten Jahren, so einzurichten, damit der Ueberschuß, von denselben und den übrigen unumgänglich nöthigen Unkosten, nicht gänzlich absorbiret werden möge.

In den folgenden Jahren, und wenn das Leihhaus zu seiner wahren Consistenz gekommen, sollen die Besoldungen und andere Kosten hauptsächlich von den Einschreibe-Gebühren bestritten, und Sorgfalt angewendet werden, daß solche nicht darüber hinaus gehen.

§. 24) Sollten sich Streitigkeiten, zwischen den Verpfändern und den Leihhaus-Officianten ereignen, so sollen dieselben in der ersten Instanz für die Waisenhaus-Commission gebracht, und daselbst in der Kürze, und nach den Grundsätzen dieser Leihhausordnung und der natürlichen Billigkeit, entschieden werden.

Wenn sich aber die Partheyen dabey nicht beruhigen wollten, so stehet ihnen frey, sich an die Regierung zu wenden, welche sodann die Sache in Verhör ziehen, und nach Vorschrift Unserer Proceßordnung, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, endlich decidiren soll.

Sollte aber Jemand gegen die Waisenhaus-Commission selbst, in einer das Leihhaus betreffenden Angelegenheit, zu klagen, Ursach zu haben glauben; so ist die Klage so fort in erster Instanz bey Unserer Regierung zu übergeben, und daselbst ebenfalls summarisch zu erörtern.

§. 25) Wir ertheilen hierdurch dem Leihhause nicht nur alle Privilegia und Freyheiten, welche den gemeinen Rechten oder Unsern besondern Verordnungen nach, den Unmündigen und Piis Corporibus zu kommen, sondern da Wir auch noch außer dem im vorhergehenden, zu Beförderung des dadurch beabsichtigten gemeinnützigen Endzwecks, demselben noch verschiedene andere Privilegia und Ausnahmen von den ordentlichen Rechten zuzugestehen, der Nothdurft befunden; so erachten Wir für nützlich, solche hier nochmals specifice zu wiederholen, und zu bestätigen.

Es bestehen aber diese Freyheiten in folgenden Artickeln:

1) Daß das Leihhaus nicht schuldig ist, die bey ihm versezten gestohlenen, oder veruntreuten Pfänder an den Eigenthümer anders, als gegen Wiedererstattung des Pfandschillings, und der etwa rückständigen Interessen, abzuliefern. Siehe §. 6.

2) Daß demselben, nach der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift, gestattet wird, ein höheres, als das in Unserer Landesordnung vorgeschriebene Interesse, von seinen Debitoribus zu erheben, auch sich daßelbe praenumerando bezahlen zu lassen. Siehe § 10.

3) Daß demselben nachgelassen ist, mit Einwilligung des Debitoris, alle seine Anlehne, so hoch sie auch seyn mögen, in Scheidemünzen auszuleihen. Siehe § 13.

4) Daß das Leihhaus befugt ist, das Pfand einem jeden Inhaber des Pfandscheins, ohne Untersuchung, ob er ein treuer Inhaber deßelben sey oder nicht, zurück zu geben, und sich dadurch von allem weitern Anspruch dieserwegen frey zu machen. Siehe § 18

5) Daß daßelbe berechtiget ist, die von ihm ausgestellten Pfandscheine, in den ausdrücklich benannten Fällen, gegen ein gerichtliches Attestat, für null und nichtig zu erklären. Siehe §. 18. 19.

6) Daß das Pfand, bey sich ereignetem Concurs, nicht anders, als gegen baare Erstattung des Pfandschillings, und aller etwa davon rückständigen Interessen, an den Curatorem Bonorum ausgeliefert werden darf. Siehe §pho. 19.

7) Daß das Leihhaus berechtiget ist, die bey ihm versezten Pfänder, nach der Verfallzeit so fort, ohne Anzeige bey der Obrigkeit, und ohne den privilegirten Auctionatorem zu adhibiren, an den Meistbietenden zu verkaufen. Siehe §. 20.

8) Daß der Rest des Kauf-Pretii von den verauctionirten Pfändern, wenn er binnen drey Jahren von dem Verpfänder nicht reclamiret wird, dem Leihhause verfallen seyn soll. Siehe § 20.

9) Daß bey Verauctionirung der Pfänder, das Licitum nicht allein in Gothaischer Scheidemünze, sondern auch in Conventions-Münzsorten mit Agio, bezahlet, und lezteres mit zum Kapital geschlagen werden darf. Siehe §pho. 21.

10) Daß die versezten Obligationen, nach der Verfallzeit, auch ohne Cession des Verpfänders, von dem Leihhause aufgekündiget und ausgeklaget werden können. Siehe §. 22.

Wir begehren und verordnen demnach hierdurch nochmals, daß das Leihhaus, bey allen jezt angeführten Privilegien und Ausnahmen von den ge-

gewöhnlichen Rechten, von Unserer Regierung ernstlich geschützet, und von derselben sowohl, als von den Unter-Obrigkeiten, bey allen sich ereignenden Fällen, dieser Unserer Willens-Meynung gemäs gehandelt, und gesprochen werden soll.

XXI.

Vorschrift, welche bey denen in der Herzogl. Residenzstadt Gotha vorzunehmenden Auctionen zu beobachten ist.

§. 1) Damit künftig bey den in hiesiger Residenzstadt häufig vorkommenden außergerichtlichen und freywilligen Auctionen, gute Ordnung gehalten, und alle Mißbräuche vermieden werden mögen, so soll zu deren Besorgung ein besonderer dieser Sachen kundiger Auctionator von Herzogl. Landesregierung zum Friedenstein bestellet, und auf gegenwärtige Instruction bey derselben verpflichtet werden.

§. 2) Durch diesen also bestellten Auctionator soll jedermann, welcher Bücher oder andere Mobilien, es seyen derselben wenig oder viel, in allhiesiger Residenzstadt Gotha freywillig verauctioniren lassen will, dieses Geschäfte bewerkstelligen lassen, und soll keinem andern, auch selbst nicht dem Eigenthümer, der zu verkaufenden Mobilien erlaubt seyn, eine Auction zu veranstalten.

§. 3) Es sollen aber von fremden, unbekannten und verdächtigen Personen keine Sachen in die Auctiones angenommen werden, es wäre denn, daß ein sicherer Mann davor stünde, daß solche weder versezt oder gestohlen, noch auch einem andern Eigenthümer zugehöreten.

§. 4) Versezte Waaren und Sachen werden alsdenn erst zu verauctioniren erlaubet, wenn nach vorgängiger Obrigkeitlichen Erlaubniß die Pfandinhaber sich mit Producirung derselben legitimiren können

§. 5) Es sind in dem Catalogo die Sachen und Bücher, so viel nöthig ist, nach derer guten, mittelmäßigen oder schlechten Beschaffenheit kurz zu beschreiben, auch die Hauptfehler und Defecte derselben ordentlich anzu-

anzumerken, widrigenfalls, und wenn dennoch defecte Bücher, ohne daß deren Defect im Catalogo angemerket, verauctioniret worden, deren Eigenthümer solche wiederum zurück zu nehmen, schuldig und gehalten seyn soll, im Fall nämlich solche binnen acht Tagen, von der Zeit an, da die defecten Bücher dem Käufer zu Handen gekommen, zurück gegeben werden.

§. 6) Der von denen zu verauctionirenden Sachen und Büchern gefertigte Catalogus ist jedesmal bey Herzogl. Regierung, wenigstens 14 Tage vor der Auction zur Einsicht vermittelst eines Schreibens einzureichen, und sodann erst im Publico unentgeldlich zu distribuiren.

§. 7) Es sind die Bücher im Catalogo jedesmal nach deren Formaten, als folio, quarto, octavo duodecimo, u. s. w. wohl zu rangiren, sodann richtig zu numeriren, derer Auctorum Vor- und Zunamen, auch die Materien oder Titul, nebst dem Jahre und Orte des Drucks beyzufügen, die rohen Bücher aber am Ende, sub rubro. rohe oder ungebundene Bücher anzuhängen.

§. 8) Bey jeder Auction hat der Auctionator um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen einen Protokollisten, welcher vorhero bey Herzogl. Regierung in Pflichten zu nehmen ist, und einen Proclamatorem zuzuziehen, und darbey zu gebrauchen.

§. 9) Ist der Eigenthümer oder Auctionator alle einmal in den Catalogum gebrachte Bücher oder andere Effecten, auch wirklich zur Auction zu schaffen, oder von jeder fehlenden Nummer acht Groschen Strafe zu Herzogl. Regierungs-Bibliothec zu erlegen verbunden.

§. 10) Woferne manchmal auf ein Buch gar nichts gebothen würde, so soll derjenige, so das vorhergehende erstanden, solches als einen Appendicem zu nehmen, und dergestalt zu bezahlen schuldig seyn, daß von einem Appendice in folio 1 gr. in quarto und duodecimo nur 3 pf. gerechnet, und hingegen Appendices von einem einzeln Bogen gar nicht paßirt werden, so wie auch solche bey Meublesauctionen nicht statt finden, sondern ein jedes Stück, worauf gar nichts geboten wird, dem Eigenthümer verbleibt.

§. 11) Alle Auctionen sollen ordentlich in der Behausung des Auctionatoris und sonsten an keinem andern Ort vorgenommen werden. Wenn aber

aber der Eigenthümer aus erheblichen Ursachen die Bewirkung der Auction in seinem eigenen oder eines Dritten Hause wünschete, so soll ihm auf beschehene Anzeige die Erlaubniß dazu von Herzogl. Regierung befundenen Umständen nach, ertheilet werden.

§. 12) Diejenigen Sachen und Bücher, so einmal zu publiquen Auctionen hergegeben, und deshalb in einen Catalogum gebracht, auch im Wochenblatt schon angezeigt worden sind, dürfen nachhero nicht privatim und extra Auctionem verkauft werden, dahero denn ein dergleichen getroffener Handel sogleich vor null und nichtig zu achten, auch die Verkäufer die Sachen wieder beyzuschaffen, und die Käufer solche, gegen Restitution des bezahlten Kaufpretii, zurück zu geben haben, worzu beyde nöthigenfalls durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden sollen.

§. 13) Mit dem Verauctioniren ist so zu verfahren, daß die Bücher und Waaren nach dem Catalogo von Nummern zu Nummern ordentlich proclamiret, und niemalen etwas außer solcher Ordnung, bey Strafe 1 Rthlr. ausgerufen werde.

§. 14) Alle und jede Stücke, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach, in Dutzenden, Garnituren oder sonsten beysammen bleiben müssen, sind einzeln zu verauctioniren.

§. 15) Sind der Auctionator oder Protokollist schuldig, jederzeit an den beyden lezten Markttagen vor der Auction von 12 bis 3 Uhr Nachmittags, an dem Orte der Auction gegenwärtig zu seyn, um denen vom Lande dieserhalb etwa in die Stadt kommenden Personen, die Sachen vorzeigen zu können. Mit der Auction selbst aber ist täglich drey Stunden Vor- und drey Stunden Nachmittag zu continuiren, woferne nicht der Auctionator dieserwegen von Herzogl. Regierung besondere Dispensation erhält.

§. 16) Wenn zwey oder mehrere Personen auf eine Sache das lezte Geboth zugleich thun, und der Auctionator solche unter einander nicht vergleichen kann, so ist der Ausruf von neuem zu repetiren, und im Fall niemand mehr darauf bietet, der Zuschlag sodann durch das Loos zu entscheiden.

§. 17) Das lezte Geboth auf jede Sache muß wenigstens dreymal laut ausgerufen werden. Wenn solches geschehen, und niemand ferner

etwas bieten will, so soll der Ausrufer durch einen Schlag auf den Tisch das Zeichen geben, daß nunmehro dem Lezt bietenden die Sache oder das Buch gehöre, nach welchen Schlag niemanden ferner zu bieten, nachgelassen wird.

§. 18) Geschähe es aber, daß jemand behaupten wolle, er habe kurz vorhero in procinctu, da der Schlag geschehen sollen, mehr gebothen, und es kann solches auf Befragen des Auctionatoris durch wenigstens 3 Zeugen attestiret werden, so soll die Sache oder das Buch mit dem Geboth, worauf niedergeschlagen worden, wiederum von neuem ausgerufen werden.

§. 19) Jedes Geboth soll von denen Biethenden mit vernehmlicher Stimme geschehen, auch niemand Macht haben, wenn die Sache oder das Buch einmal erstanden, wiederum zurück zu treten, und sich der Zahlung zu weigern.

§. 20) Hat der Auctionator wohl acht zu haben, daß der Proclamator bey dem Ausruf über die Gebühr nicht einhalte, jedoch auch aus ein oder andern ungebührlichen Absichten, oder sonstigen freundschaftlichen Begünstigungen, dem Eigenthümer zum Schaden, mit den Zuschlag nicht voreile.

§. 21) Soll den Eigenthümer der Bücher und Effecten bey freywilligen Auctionen nicht gestattet seyn, weder selbst darauf zu bieten, noch durch andere angestellte Personen heimlich darauf bieten zu lassen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Es wäre denn, daß ein oder mehrere Erben die ganze Erbschaft oder einen Theil derselben ad eruendum verum pretium zum Behuf der vorzunehmenden Theilung, oder zu Berichtigung der Collateral-Gelder, voluntarie verauctioniren ließen, als in welchen Fällen auch den Eigenthümern das Licitiren erlaubt seyn soll, jedoch daß solches öffentlich, und nicht heimlich geschehe. Hingegen soll einem jedem Eigenthümer frey bleiben, die in die Auction gegebene Stücke mit einem gewissen bestimmten Preiß, wofür er solche verlassen will, gleich bey dem erstenmale ausbieten zu lassen, jedoch verstehet es sich von selbsten, daß in dem Falle, da niemand mehreres darauf licitiren wollte, und also der Eigenthümer die Stücke behalten müßte, dem Auctionator seine Gebühr davon, nach Verhältniß des ausgebothenen Preißes, gleichwohl entrichtet werden müsse.

§. 22)

§. 22) Bey allen Meubles- und Bücher-Auctionen geschiehet die Zahlung sogleich nach erstandener Sache, oder längstens den folgenden Tag darauf, widrigenfalls aber, und wenn solche Zahlung binnen dieser Zeit nicht geschiehet, man zu gewarten hat, und dem Auctionatori frey stehen soll, daß mit denjenigen Effecten, so vom vorigen Tage annoch unbezahlt zurück stehen werden, des andern Tages sogleich ohne Ansehen der Person zu anderweitiger Verauctionirung geschritten, und jedesmal der Anfang gemacht werden wird, und mit Vorbehalt des Regresses, im Fall die Effecten bey anderweitiger Veräußerung wohlfeiler weggehen sollten. Auswärtigen aber wird auf Vier Wochen, von der Zeit an, da ihnen die Rechnung zugeschickt worden, Nachsicht der Zahlung halber verstattet. Wenn der Auctionator ohne Einwilligung des Eigenthümers die erstandene Sache dem Ersteher vor geschehener Zahlung ausantwortet, so muß er dem Eigenthümer für die Bezahlung selbst haften.

§. 23) Zum Anschauen und Einsehen ist keine Sache oder Buch ohne Vorbewust des Auctionatoris wegzunehmen, am wenigsten aber gar weiter fort zu geben erlaubt, vielmehr ist ein jedes Stück ordentlich wieder an seinen vorherigen Ort zu stellen.

§. 24) Lieget dem Auctionatori ob, Sorge zu tragen, daß nichts abhanden komme, oder an unrechte Leute ausgeantwortet werde.

§. 25) Finden sich auswärtige Käufer, welche binnen der gesezten Zeit, die erstandene Sachen nicht abholen und stehen lassen, so werden solche auf Verlangen durch obrigkeitliche Zwangsmittel, und im Fall sie außerhalb Landes befindlich, durch Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit, schleunigst zur Bezahlung und Abholung angestrenget, oder die Sachen nachhero auf ihre Gefahr und Kosten entweder in dem Wochenblatte, vor das erstandene Pretium zum ander weiten Verkauf bekannt gemacht, oder auch wieder in die nachfolgende Auction gebracht. Und hat jeden Orts Obrigkeit, sodann auf beschehene Anzeige die deshalb verursachte Kosten und den Verlust, welcher sich bey der zweyten Licitation findet, zugleich und unaufzüglich von denen erstern Licitatoribus executive beyzutreiben, und überhaupt auf die genaue Beobachtung dieser Gesetze mit zu sehen.

§. 26) Zum Behuf der außergerichtlichen Auctionen sind der Auctionator und Protocollist die Namen derjenigen, welche ihnen etwas zu verauctioniren zustellen, wenn sie wegen derer Personen und Sachen kein sonderliches Bedenken finden, auf Verlangen zu verschweigen, gehalten.

§. 27) Ist der Auctionator das bey Meubles-Auctionen eingehobene Geld binnen 14 Tagen, bey Bücher-Auctionen aber längstens binnen 6 oder 8 Wochen nach der Auction mit Beylegung des darüber geführten Protocolls behörigen Orts gegen Quittung abzuliefern, und zu entrichten verbunden.

§. 28) Es soll dem Auctionatori, für seine Bemühung sowohl, als für alle übrige Kosten ohne Ausnahme, als z. E. an Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Verfertigung des Catalogi, Abgebung der täglichen Gebühren an den Protokollisten und Proclamatorem, auch Führung der Correspondenz, und des damit verknüpften Postgeldes und dergleichen, von jedem Reichsthaler, so in der Auction gelöset worden, 3 gr. abzuziehen, und an sich zu behalten gestattet seyn, ein mehreres aber sich auszubingen und abzukürzen, unter keinerley Vorwande, er möge Namen haben, wie er wolle, demselben, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, auch nach Befinden Verlust des Privilegii, nicht nachgelassen werden. Jedoch verstehet sich dieses lediglich, von Bücher-Auctionen, und soll dem Eigenthümer wegen aller andern zu verauctionirenden Mobilien sich mit dem Auctionatori für seine Bemühung, und für die aufgewendete Kosten besonders zu vergleichen, frey gestellet bleiben.

§. 29) Der Auctionator soll schuldig seyn, von jedem aus der Auction gelöseten Einhundert Reichsthaler, dem hiesigen Waisen- und Zuchthause zwey Reichsthaler zu entrichten, welche Abgabe unter die Auctions Kosten zu rechnen, und also von dem Auctionatore selbst, und nicht von dem Eigenthümer zu tragen ist. Zu diesem Behuf soll gedachter Auctionator längstens binnen acht Wochen nach geendigter Auction bey 5 Rthlr Strafe bey Herzogl. Regierung eine von ihm unterschriebene, und von dem Protokollisten attestirte Specification des ganzen Ertrags überreichen, damit letztere von der abzugebenden Summe, welche sodann binnen 4 Wochen an das Herzogl. Waisenhaus zu bezahlen ist, demselben legale Nachricht ertheilen könne. Es wird jedoch der Auctionator bey

Verauctionirung seiner eigenen Bücher und Effecten mit solcher Abgabe billig verschonet.

§. 30) Wann entweder Herzogliche Regierung, oder eine Unter-Obrigkeit dem Auctionatori gerichtliche Auctiones zu übertragen, für gut befinden, so soll er sich derselben unter den in dem vorigen 27. §. enthaltenen Bedingungen mit aller Treue und Fleiße unterziehen, und woferne die Obrigkeit eine Gerichtsperson zum Protokollisten abzuordnen für nöthig hielte, derselben die taxmäßige Diaeten von dem ihm zum Emolument ausgeworfenen quanto unweigerlich entrichten.

§. 31) Der Auctionator soll die ihm aufgetragene Commissiones zum licitiren getreulich und gewissenhaft ausrichten, solche niemanden, am wenigsten, dem Eigenthümer eröffnen, und demjenigen von seinen Committenten, welcher die höchste Commission gegeben, wenn die Sache oder das Buch dafür erstanden wird, solche ohne Gefährde zukommen lassen, dahingegen er für seine Bemühung von jedem Thaler der Summe, wofür die Sache oder Bücher erstanden worden, 1 gr. 4 pf. zu nehmen befugt seyn soll.

§. 32) Gegenwärtige Instruction soll nicht allein dem Publico bekannt gemacht werden, sondern es sollen auch bey der Auction selbst jederzeit ein paar gedruckte Exemplaria davon vorhanden seyn, damit die Licitatores sich daraus ersehen, und darnach richten können. Friedenstein den 19. März, 1783.

XXII.

Herzogl. Sachsen Gothaische Gesindeordnung.

§. 1) Wir verordnen zuvörderst, daß in allen Unsern Aemtern und Gerichten, wie nicht weniger auch in den Städten, alle und jede ledige Personen und erwachsene Kinder der gemeinen Bürger und Bauern, ingleichen auch die Einkömmlinge, welche bey Befreunden, oder sonst hin und her, sich aufhalten, dann ferner die Mägde, welche sich auf das Wollen-

lenspinnen und andere Handthierungen legen, von Haus zu Haus bey jedem Hauswirth mit Fleiß aufgezeichnet, und Erkundigung, was für Nahrung ein jeder treibe, eingezogen werde; welche Kinder nun die Eltern zu ihrem Hauswesen nicht vonnöthen haben, solche sollen sie andern vermiethen, und um den Lohn arbeiten lassen, wozu sie jedes Orts Obrigkeit, darunter sie gesessen, anzuhalten hat.

§. 2) Es ist aber die gefertigte Specification vorhandener junger Leute und dienstloser Hausgenossen, Einkömmlinge und anderer, so dem Müssiggang ergeben, jährlich durch die Rathskämmerey in Städten, und auf dem Lande durch den Schultheißen, Heimbürgen, Inspectorem, Disciplinae, und zwey von der Vormundschaft, zu revidiren, auch vermittelst genauer Erkundigung derer, so von neuem sich eingefunden, zu suppliren, und respective den regierenden Bürgermeistern, auch den Beamten und Gerichtshaltern, benebst ihren Erinnerungen bey einer oder andern Person, zuzustellen; und hat jedes Orts Stadt- Amts- oder Gerichtsobrigkeit quartaliter, zu unvermutheter Durchsuchung, gemessene und hergebrachte Anstalt zu machen, daß der Endzweck dieser Ordnung zuverläßig erlanget werden möge.

Würde aber jemand, der zu dieser Aufsicht bestellet, sich betreten lassen, daß er einem durch die Finger gesehen, der oder dieselbigen sollen mit harter Geldstrafe angesehen werden.

§. 3) Wenn nun ein Ueberfluß am Gesinde vorhanden, so dann allererst soll solchen Personen frey gelassen seyn, bey den Feldnachbarn dieses Fürstenthums sich um Dienste zu bewerben, jedoch, daß es jedesmal mit Vorbewust und Einwilligung der vorgesezten Obrigkeit, und von derselben erhaltenen Kundschaft geschehe.

§. 4) Da auch ein oder die andere Person, weder in der Güte, noch durch Gerichtszwang, hierzu bewogen werden könnte, sondern aus vorsetzlicher Bosheit, ohne erhebliche Ursache, entweichen würde, so sollen deren Eltern dieselbe wieder herbeyzuschaffen, und eine jede Obrigkeit dieses Herzogthums, in deren Gebiethen er, oder dieselben, sich gewendet, auf der andern Imploration, ohnweigerlich ihn, oder sie, auszuantworten, und folgen zu lassen, schuldig seyn.

§. 5) Da sie sich aber auch dergestalt nicht bequemen würden, sollen sie ins künftige nicht wieder auf- und angenommen werden, wie denn auch, allem diesen Unheil desto kräftiger vorzubauen, und dem Abspannen, auch freventlichen Weglaufen der Dienstboten, desto mehr zu steuren,

§. 6) Ein jedweder Hausvater dahin ernstlich und bey Strafe anzuweisen, daß er, ohne vorgezeigte Kundschaft des leztern Dienstherrn, hinfort keinen Dienstboten annehmen dürfe.

§. 7) Diejenigen Knechte oder Mägde aber, welche sich Zeit währenden Dienstes, Unserm Ehe-Mandat gemäs, verehelichen, sind daran, und an ihrem zeitlichen Glück, von den Dienstherrn oder Frauen nicht zu hindern, jedoch haben sie an ihre Stelle andere annehmliche Personen zu schaffen, oder die Miethzeit auszuhalten. Und soll, was die Copulation dergleichen Gesindes betrift, solche anderergestalt nicht von den Priestern Unsers Herzogthums geschehen, es sey denn ihnen deshalb ein beglaubtes Attestat von dem Dienstherrn überreichet worden.

§. 8) Weil insgemein das Gesinde auf ein ganzes Jahr gemiethet zu werden, und die Miethzeit hiesiger Orten um das neue Jahr sich anzufangen pfleget, so wird es dabey fernerweit gelassen, im Fall aber die Noth erforderte, daß man des Gesindes etwa nur ein halbes oder viertel Jahr vonnöthen hätte, so soll demselben, binnen solcher Zeit, ein mehreres nicht, als der ordentliche Lohn pro Rata Temporis zu seyn pfleget, gereichet werden. Würden aber besondere Umstände sich hierbey ereignen, weswegen der Lohn zu erhöhen seyn mögte, soll solches, mit Vorbewust und Einwilligung der ordentlichen Obrigkeit, geschehen.

§. 9) Ob wir nun wohl, nach dem Exempel der benachbarten Reichsstände, wegen der bisherigen Misbräuche in Steigerung des Gesindelohns, ein gewisses determiniren könnten, so wollen Wir uns doch versehen, es werden so wohl die Herren, als das Gesinde, zu beeden Theilen die christliche Billigkeit beobachten, und den Lohn dergestalt einrichten, daß sie dabey beystehen können, und niemanden dadurch ein Praejudiz zuwachse. Würde aber von einem oder dem andern hierwider gehandelt werden, soll der Obrigkeit obliegen, deshalb Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden den Lohn zu ermäßigen.

§. 10)

§. 10) Ehe das Gesinde angenommen wird, hat ein jeder sich desselben Geburt, Lebens und Wandels, zu erkundigen, welches am füglichsten durch einen glaubwürdigen Schein von dem Herrn oder Frau, allwo es zuletzt in Diensten gestanden oder noch stehet, geschehen kann. Würde es aber eine solche Person seyn, die noch nie zuvor gedienet gehabt, lieget derselben ob, von der Obrigkeit, oder dem Priester des Orts, wo sie wohnhaft, ein Attestat, welches ihr ohne Entgeld ertheilet werden soll, auszuwürken, und vorzuzeigen.

§. 11) Würde sich auch jemand unterfangen, ohne dergleichen Zeugniß einen oder andern Dienstboten anzunehmen, ist derselbe von der Obrigkeit mit willkührlicher Strafe zu belegen.

§. 12) Gleichwie aber die Zeugnisse dem abziehenden Gesinde nicht zu versagen, sondern auf Anhalten jedesmal zu ertheilen; also erfordert die Nothdurft, daß denselben zugleich die Ursache, warum das Gesinde entweder freywillig abgezogen, oder aus dem Dienste gelassen worden, sammt dessen Uebel- und Wohlverhalten, mit einverleibet werde, widrigenfalls, und wenn gedachter Schein difficultiret werden sollte, stehet dem Gesinde frey, die Obrigkeit des Orts um hülfliche Handbiethung anzulangen, welche darauf nach Befinden, jedoch sonder Beschwerde des Dienstgesindes, Verfügung zu thun hat, damit solcher Unserer Verordnung auch in diesem Punkte ein Gnüge geschehe.

§. 13) Im Fall jemand sich unterfangen würde, eines oder des andern Gesinde abzuspannen, soll die Obrigkeit, auf beschehene imploration, den Ueberfahrer hart, und nach Befinden mit 5 bis 10 Rthlr. bestrafen, die Kuppelweiber aber mit Gefängnißstrafe belegen.

§. 14) Ob nun wohl des beständigen Herkommens ist, daß bey der Miethung ein Miethpfennig gegeben werde, so ist doch dahin zu sehen, damit keine Uebersteigerung darinne von einem oder dem andern geschehe, sondern es bey der Billigkeit gelassen, und nach Unterschied der Personen, keinem mehr als 4 — 6 bis zum höchsten 8 und 12 gr. gegeben werde.

§. 15) Diejenigen, welche sich an einem gewissen Ort vermiethet, nachgehends aber gelüsten lassen, bey ereigneter besserer Gelegenheit, sich anderweit zu vermiethen, sollen mit willkührlicher Strafe beleget, und gleichwohl angehalten werden, den ersten Dienst anzutreten und auszu-

halten, dem andern Herrn aber einen tüchtigen und anständigen Dienstboten zu verschaffen.

§. 16) Niemanden ist erlaubet, ohne Vorbewust und Einwilligung des Dienstherrn oder Frau, aus dem Dienste zu gehen, sondern es lieget ihnen ob, die Dingzeit völlig auszuhalten, bey Strafe nach Erkänntniß der Obrigkeit, und bey Verlust seines Lohns, auch Ersetzung des hieraus dem Dienstherrn oder Frau entstandenen Schadens.

Würde aber einem Dienstherrn oder Frau das einmal gemiethete Gesinde nicht anstehen, mag er daßelbe anderergestalt nicht abschaffen, als gegen Erlegung des versprochenen jährlichen Lohns, es wäre denn, daß des Gesindes übles Verhalten, oder eine nothwendige Veränderung im Hauswesen, als z. E. Todesfälle, solche veranlasseten; wollte aber das Gesinde mit der Abfertigung nicht zufrieden seyn, so hat es bey der Dienstherren ordentlichen Obrigkeit sich zu beschweren, und summarische schleunige ohnentgeldliche Abthuung zu gewarten.

§. 17) Ob nun wohl dem Gesinde am besten gerathen, wenn es sich dergestalt in seinem Dienste aufführet, daß es, über die auf ein Jahr lang geschehene Versprechung, noch länger von dem Dienstherren, denen die öftere Veränderung des Gesindes, so wenig lieb noch anständig, als wenig solche dem Gesinde vorträglich ist, zu dienen verlanget würde; so wird doch erwähntem Gesinde hierunter sein freyer Wille gelassen, und lieget demselben lezternfalls bey vorzunehmender Veränderung ob, ein Vierteljahr vor Ablauf des Dienstjahrs dem Dienstherrn oder Frau sein Vorhaben zu eröfnen, damit sich diese bey Zeiten um eine andere anständige Person bewerben können; würde aber das Gesinde die gebührende Aufkündigung unterlassen, soll solches dennoch ein Vierteljahr zuvor seinem Dienstherrn oder Frau anzureden, ob der Dienst annoch ein Jahr continuiren solle? schuldig seyn. Bey dessen Unterbleibung dem Dienstherrn oder Frau frey bleibet, das Gesinde zu behalten, oder loszugeben, und ersternfalls soll es, noch ein Jahr lang den Dienst auszuhalten, verbunden seyn.

§ 18) Insgemein soll sich jedes Gesinde treu und fleißig, Zeit währenden Dienstes, verhalten, auf ihrer Herren und Frauen Nutzen bedacht seyn, dasjenige, was ihnen unter die Hände gegeben worden, reinlich

und zu rathe halten, und an gehörige Orte und Stelle bringen; und alles in gute Obacht nehmen, auch was zur Anschaffung oder Verbesserung nöthig, in Zeiten bescheidentlich erinnern, damit kein Schade oder Verwahrlosung geschehe. Würde sich aber ein Dienstbote gar gelüsten lassen, Zeit währenden Dienstes etwas, es sey so geringe, als es wolle, sonderlich an essenden Waaren, Käse, Milch, Butter u. d. gl. zu veruntreuen, und heimlich zu entwenden, soll solcher der Obrigkeit willkührlichen Strafe unterworfen seyn, und von derselben, wie andere Diebe, ja noch härter, angesehen werden, immittelst aber für das, was durch seine Faulheit und Verwahrlosung zu Schaden gegangen, zu stehen, schuldig seyn.

§. 19) Was die Knechte absonderlich anbelanget, die von ihren Herren in oder vor den Wald geschicket werden, Holz zu hohlen, nachdem sich öfters zugetragen, daß sie unterwegs in den Schenken eingekehrt, und beym Trunk sich aufgehalten, auch mit neu angekommenen Knechten eine Art der so genannten Hänselung vorgenommen, indem diese die andern, unterm Namen einer Neukanne, Zechfrey halten müssen, worüber sie sich verweilet, und nachgehends, damit dieser ihr Verzug von ihren Herren nicht vermerket werden mögte, die Pferde desto schärfer angetrieben, welche öfters darüber Schaden bekommen, oder wohl gar umgefallen sind, manchmal auch ertappet worden, daß sie mit dem Holz untreulich umgegangen, und dann und wann gewisse Scheite parthiererischen Leuten überlassen; so wollen Wir, daß dergleichen Zechen, und dabey angemaßte Neukanne, womit bisher zu vielen unfertigen Händeln und Schlägereyen Anlaß gegeben worden, bey harter Strafe gänzlich abgestellet, auch diejenigen Wirthe, welche ihnen zu solcher Zeche Bier geben, mit einem Thaler Strafe, hiernächst sowohl die Knechte, als alle, welche Parthiererey mit ihnen getrieben, mit empfindlicher Strafe, von jedes Orts Obrigkeit beleget, jedes entwendete Scheit aber mit einem Gülden von dem Knechte, und mit einem Gülden von demjenigen, der mit demselben Parthiererey getrieben, verbüßet werden.

§. 20) Nachdem auch verspüret worden, daß das Gesinde, und besonders die Köchinnen, welche zum Einkauf auf den Markt geschicket werden, gesuchet, sich einen Vortheil zu machen, und die eingekauften Victualien und Waaren höher angegeben, als sie wirklich dafür bezahlet;

so

so soll dieser und anderer Untreue, welche Knechte und Mägde durch allerhand Puppeley zu begehen pflegen, in keinerley Wege nachgesehen, sondern deswegen von ihren Herrn und Frauen fleißige Nachforschung gehalten werden: da denn die Ueberfahrer nicht allein das zurück behaltene oder durch Puppeln erhaltene Geld doppelt erstatten, sondern auch hierüber von der Obrigkeit, nach Befinden, willkührlich mit Geld, oder Gefängniß, bestrafet werden sollen.

§. 21) Nachdem bisher auch viele Klagen vorgekommen, daß das Gesinde öfters, auch wohl ohne Vorbewust ihrer Dienstherren und Frauen, auf die Jahrmärkte und Kirchmessen gelaufen, und drey und mehr Tage, mit Hintansetzung ihrer Arbeit, außenblieben, einfolglich viel Schaden hiermit verursachet; als soll ihnen künftighin, bey dergleichen Gelegenheiten, jährlich mehr nicht, denn ein oder höchstens zwey Tage, von der Herrschaft Urlaub gegeben werden. Würden sie aber, ohne beweißliche Ehehaften, über den Urlaub außenbleiben, soll ihnen für jeden Tag 6 Groschen am Lohn abgezogen werden.

§. 22) Sollte sichs auch zutragen, daß eines und des andern Gesinde, bey währendem Dienste, mit Krankheit befället würde, wird sich ein jeder Dienstherr aus christlicher Liebe von selbst dahin bescheiden, daß er daßelbe mit nothdürftigen Hülfsmitteln so lange versehen lasse, bis es wieder in den Stand gesetzet worden, daß es seinen Dienst fortstellen könne.

§. 23) Wir befehlen auch endlich und ernstlich, daß in Unsern Landen kein Herrenloses, und besonders solches Gesinde und Leute gelitten werden sollen, welche die meiste Zeit des Jahres, und zumalen den Winter über, mit Müßiggang hinbringen, nachgehends aber in der Erndtezeit die Hauswirthe mit unbilligem Lohn übersetzen, und wohl eben so viel, als ein Jahrlohn austrägt, zu erzwingen suchen. Und woferne sich solche bey den Eltern oder Freunden, unter verschiedenen unerheblichem Vorwand, aufhalten, sollen sie, solches zu ändern, erinnert, und wenn sie nicht pariren, monatlich einen Gülden Strafe zu erlegen, mit Execution angehalten, die Fremden aber ausgeschaffet werden.

XXIII.

Mehlwagen-Ordnung für die Residenzstadt Gotha.

§. 1) Ein jeder Einwohner der Stadt Gotha, mit Inbegrif der Vorstädte und der Burgfreyheit, soll ohne Ansehung des Standes und ohne alle Ausnahme, schlechterdings gehalten seyn, alles sein Getraide, so zur Mühle kommt, zuvor in der von dem Stadtrath angelegten Mehlwage aufziehen, und das Mahlgut, so die Müller darauf zu gewähren haben, sich ebenmäßig wiederum gewogen, auf jedesmalige gedruckte Atteſtate des verpflichteten Wagenmeisters zurückliefern zu lassen. Die zu der Hof-Conſumtion, ingleichen für das Militare zum Commiſs-Brod, erforderlichen Früchte aber sind von dieser Schuldigkeit befreyet.

§. 2) Dagegen sollen die Müller den Mahlgästen, nach beygefügter Calculations-Tabelle, in Proportion des überlieferten Getraides, so viel als dafür im Gewicht an Mehl und Kleyen netto ausgeworfen ist, unfehlbar zu gewähren und wieder zu geben, schuldig seyn. Sollte aber jemand eine besondere und andere Gattung von Mehl, als diejenige, welche zur gewöhnlichen Haus-Conſumtion gebraucht wird, von dem Müller verlangen, so hat derselbe deshalb mit dem leztern eine besondere Uebereinkunft zu treffen, weil die Tabelle in einem solchen Fall nicht bestimmen kann, wie viel an Mehl oder Kleyen zu liefern ist, ob schon das Gewicht im Ganzen eintreffen muß.

§. 3) Füs das Wägen der Frucht in der Mühle, ingleichen für das Zurückwägen des Mehls aus derselben, hat ein jeder Eigenthümer des Getraides, auf ein Viertel deßelben drey Pfennige baar zu entrichten, und dafür Sorge zu tragen, daß zu Vermeidung aller Confuſion und falschen Angabe der Mühl- oder Fahrknechte, jedesmal seiner Seits ein sicherer Zeuge dem Wägen beywohne. Der verpflichtete Wagenmeister, soll für solche Gebühr, einen Zedel ausstellen, auf solchen den Namen des Eigenthümers der Frucht, der Mühle, wohin solche abgegeben worden ist, und das Gewicht des Getraides, verzeichnen, diesen Schein in ein Manual zugleich eintragen, und darneben, daß das geordnete Wägegeld bezahlet worden sey, mit anmerken, den Zedel so dann dem Müller aushändigen, und wenn lezterer demselben, wie ihm zu thun obliegen soll,

mit dem Mehl in die Wage zurück bringet, darunter gleichfalls das Gewicht des Mehls und der Kleye notiren, damit sich der Müller hieraus, seiner richtigen Lieferung halber, gegen den Eigner des Mehls legitimiren könne.

§. 4) Allen Müllern wird hiermit ernstlich anbefohlen und auferleget, keinerley Getraide, unter was Vorwand es immer seyn mögte, von irgend jemanden der hiesigen Einwohner aus der Stadt und aus den Vorstädten, mit Inbegrif der Burgfreyheit, ungewogen auf- und anzunehmen, zumalen, zuschroten, oder sonst in ihren Mühlen zuzurichten, auch eben so wenig das Mahlgut oder Schrot, so sie darauf zu praestiren haben, den Eigenthümern ungewogen zurück zu bringen, widrigenfalls haben dieselben, bey jeder Contravention, und so oft, bey angestellter Visitation, Früchte zum mahlen oder schroten in ihren Mühlen vorgefunden werden, darüber sie sich durch richtige Wagezedel nicht legitimiren können, zu gewarten, daß sie, und zwar die zur Stadt und deren Weichbild, auch Burgfreyheit, gehörige Müller um Zehen Rthlr. bestrafet, und diese durch sträckliche Execution von ihnen so fort beygetrieben werden, diejenigen andern Müller hergegen, so etwa des Einfahrens in hiesige Residenzstadt, des Mahlens halber, berechtiget sind, solcher Befugniß sogleich verlustig seyn sollen.

§. 5) In Ansehung des Gerstenschrotes, so zur Viehmastung gebraucht wird, soll noch zur Zeit den Müllern, anstatt des Schrotlohns, der 16te Theil der Frucht, so sie zum Schroten erhalten, nach dem jedesmaligen Getraidegewicht zu gute gehen, mithin in Abgang passiret werden; dahingegen aber müssen dieselben das zum Brauen bestimmte Malzschrot, davor ihnen das Schrotlohn nach der in der Brauordnung festgesezten Taxe, inclusive aller Accidentien, mit 1 Rthlr. 8 gr. bezahlet wird, ohne allen Abzug netto wiederum nach demjenigen Gewicht zurück, und in das Brauhaus liefern, welches das Malz bey dem Einwägen nach der Mühle, zu Folge des darüber ertheilten Wagezedels, gehalten hat,

§. 6) Die hiesige Brauerschaft ist diesemnach ebenfalls verbunden, ihre Malze, so sie zum Einschutt der Biere schroten lässet, sowohl in die Mühle wägen, als das darauf gefertigte Malzschrot aus der Mühle nach

P 3 dem

dem Brauhause wieder zurück wägen zu lassen, und hat an Wägegeld für ein jedes Malz acht Groschen zu entrichten.

§. 7) Damit man auch ersehen könne, wie ferne die Brauerschaft, in Absicht des Wägens ihrer Malze, dieser Vorschrift die schuldige Parition leiste; so wird der Wagenmeister hiermit befehliget, alle Quartale einen Extract von den zur Wage gebrachten Malzen zur Cämmerey einzureichen, welche sodann solchen mit der Einschutt-Controle daselbst zu conferiren hat, die Wagezedel aber, so die Müller über die geschroteten Malze bekommen, müssen selbige, bey Einbringung gedachter geschroteten Malze in die Brauhäuser, an die Braumeister abgeben, und diese wiederum dieselben, nach der Reihe geheftet, quartaliter zur Cämmerey einbringen.

§. 8) Würden die Müller, bey dem Schroten der Gersten oder Malze, Betrug und Gefährte üben, oder etwas an dem gehörigen Gewichte des zurück gebrachten Schrotes fehlen, so haben die Müller, auf deshalb beschehene Anzeige, so der Wagenmeister alsobald bey dem Stadtrath, und so viel die zur Burgfreyheit gehörigen Müller betrift, bey dem Herzoglichen Amte allhier, bewürken muß, ohnfehlbar zu gewarten, daß sie, entweder im Fall eines getriebenen Unterschleifs, sogleich neben Erstattung des verursachten Schadens, nach Maase der Brauordnung, um zehen Mfl. gestrafet, oder doch wenigstens, im Fall eines bloßen Defects im Gewichte, zum unverzüglichsten Ersatz des zu wenig gewährten Gersten- und Malzschrotes, oder dessen Werths, angestrenget werden sollen.

§. 9) Kein Müller soll sich unterstehen, die Frucht, das Mehl, die Kleye, oder die Säcke, zu netzen, oder sonst dabey Arglist zu gebrauchen, sondern, wie ihm das Getraide überliefert, und solches jedesmal, nach der Incumbenz des Wagenmeisters, mit auf dem Wagezedel attestiret wird, also soll er auch, die dafür verhältnißmäßig in der Calculations-Tabelle bestimmte Quantitaet an Mehl und Kleye wiederum zu praestiren, verpflichtet seyn.

§. 10) In der Mehlwage soll ein jeder Müller einen verschlossenen Kasten, mit wenigstens einem Malter guten tauglichen Mehls haben, woraus

aus er sogleich einem jeden seiner Mahlgäste dasjenige ersetzen muß, was er selbigem, der Tabelle nach, gegen das empfangene Getraide an Mehl zu wenig zurückbringet. Hätte aber vom leztern der Müller eine Uebermaase im Gewicht, so soll ihm solche verbleiben, und in seinem Vorrathskasten verabfolget werden.

§. 11) Kein Müller soll sich unterfangen, das Getraide oder Mehl unter einander zu mengen, sondern einem jeden Mahlgast hat er sein Gut allein, und besonders zu mahlen, auch deshalb bey dem Aufschütten fleißig dahin zu sehen, daß das erste Getraide völlig herab sey, und keine Vermischung mit dem folgenden auf der Mühle geschehe, vornemlich aber wird den Müller ausdrücklich verboten, Staubmehl, oder andern Unrath, unter gutes Mehl zu bringen, und dadurch Betrug zu üben.

§. 12) Wie die Mahlgäste in die Mühle kommen, und an der Mahltafel behörig aufgeschrieben sind, so sollen sie auch in der Reihe successive bey dem Mahlen gefördert werden, und in dieser Ordnung hat der Müller ebenerweise das Mehl von den ihm anvertrauten Früchten zurück zu bringen. Würde sich aber unter den Mahlgästen ein Armes befinden, so viele Kinder und kein Brod hätte, daßelbe soll vorzüglich befriediget werden.

§. 13) Ein jeder Müller, so den Leuten das Mehl zu Hauße fähret, und das Getraide holet, soll seinem Karn mit einem Sprügel versehen, damit er bey nasser Witterung ein gutes Wachstuch oder eine gute Matte, welche er allezeit in Bereitschaft haben muß, darüber breiten, und die Frucht oder das Mehl für Nässe verwahren könne.

§. 14) Auf die Sonn- Feyer- und Bußtage soll alles Wägen, bis nach völlig geendigtem Gottesdienst, anstehen, auf die übrigen Tage aber die Mehlwage von Michaelis bis Ostern früh von 7 bis Abends 6 Uhr, und von Ostern bis Michaelis, des Morgens von 5 bis Abends 8 Uhr, offen seyn.

§. 15) Gegen den Wägenmeister haben sich die Müller, Mühlknechte, auch die Mahlgäste mit aller Bescheidenheit aufzuführen, ihm in seine Pflicht nichts einzureden, sondern, wo wider selbigen Beschwerde vorfiele,

sich

sich damit an den Stadtrath zu verwenden, und daselbst gebührliche Entscheidung zu erwarten.

§ 16) Gegen diejenigen Müller und deren Knechte, welche wider die Vorschrift dieser Mehlwagenordnung handeln werden, sollen von dem Stadtrath, auf deshalb geschehene Anzeige und erfolgte summarische Untersuchung, folgende Strafen und Zwangsmitteln vorgekehret, und ohne sich durch einiges Provociren irren zu lassen, exequiret werden. Und zwar so soll

1) Derjenige Mühlknecht, welcher sich weigern würde, die aufgeladene Frucht auf die Mehlwage zu bringen, sofort ohne Rücksicht, ob ihm solches von seinen Dienstherrn befohlen worden oder nicht, arretiret und auf die Hauptwache gebracht, auch so lange im Arrest behalten werden, bis er sich zu Befolgung der Mehlwagenordnung bequemet. Würde aber

2) Der Müller überführet, daß er seinen Knechten, die Früchte abzuholen, oder auf die Mehlwage zu bringen, ingleichen das Mehl oder Schrot wieder auf die Wage zu liefern, verboten, so soll derselbe so fort im ersten Betretungsfall mit Vier Tag und Nacht Gefängniß bestrafet, bey wiederholter Contravention aber die Strafe verdoppelt, und jedesmal sogleich vollstrecket werden. Unterfienge sich auch ein Müller,

3) Die Frucht oder das Mehl zu netzen, so soll der Müller zu Erstattung guten Mehls, nach der Calculations-Tabelle, oder nach Proportion dessen wahren Werths, sogleich durch Pfändung angehalten, auch über dieses zum erstenmal mit Vier Tag und Nacht Gefängniß bestraft, und bey Wiederholung dergleichen Unterschleifs, diese Strafe verdoppelt werden. Dahingegen darf aber auch kein Mahlgast bey ernster Strafe, sich unterstehen, seine Früchte übermäßig anzufeuchten, und haben die Müller, falls jemand dergleichen ungebührliche Anfeuchtung seiner Früchte zu Schulden kommen lassen sollte, dieses alsobald bey dem Stadtrath, zu weiterer Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen,

Vermenget ein Müller hiernächst

4) Das

4) Das Getraide oder Mehl mit schlechter Frucht, oder schlechtem Mehle, so soll derselbe znm erstenmal mit zwey Tag und Nacht Gefängniß, und bey weitern Vergehen mit doppelter Strafe beleget, auch zum Ersatz des dem Eigenthümer zugefügten Schadens angehalten, weniger nicht,

5) Ein solcher Müller, der überführet wird, daß er Staubmehl untermenget hat, über den Ersatz des Mehls, oder dessen Werths, das erstemal mit Vier Tag und Nacht Gefängniß bestrafet, und bey fernerer Contravention mit doppelter Strafe angesehen werden. Und da

6) ein Müller die Mahlgäste nicht in der Reihe, wie sie in die Mühle kommen, fördern würde; so soll ein solcher mit Zwey Tag und Nacht Gefängniß bestrafet werden; jedoch hat es allerdings dabey sein Bewenden, daß ein armer Mahlgast, der des Brodes für sich und seine Kinder bedürftig ist, vorzüglich befriediget werden muß. Ueber dieses aber, so soll auch

7) Derjenige Müller, welcher kein Wachstuch, oder keine Matte, auf seinem Karn führet, und dadurch veranlasset, daß die Frucht oder das Mehl feuchte würde, nebst Erstattung des Mehls oder dessen Werths, mit 1 Mfl. in Strafe genommen werden.

§. 17) Zum Mahllohn soll den Müllern der 16te Theil der Frucht, so sie zum Mahlen erhalten, jedoch nicht nach der Metze, sondern nach dem jedesmaligen Getraidegewicht, verbleiben, dieselben sollen auch noch von der Kleye den 16ten Theil bekommen, wenn sie nämlich von den Mahlgästen die Frucht abholen, das Mehl davon zurück fahren, und auf beydes das Wägen bewerkstelligen lassen müssen; würde aber jemand sein Gut, oder seine Frucht, selbst zur Mühle und wieder zurück bringen, so soll dieser Abzug des 16ten Theils von der Kleye gänzlich wegfallen.

§. 18) Von der Mehlwage bleiben indessen nicht nur diejenigen auswärtigen Müller eximiret, welche blos die hiesigen Märkte befahren, und kein Mehl anher in die Stadt oder Vorstädte zurück bringen, sondern es sollen auch diejenigen Personen von selbiger dispensiret seyn, welche bey klemmer Wasserszeit, auf den Mühlen der hiesigen Stadt nicht ge-

för-

fördert werden können, sondern in dergleichen Nothfall ihre Früchte selbst auf eine auswärtige Mühle bringen, und von da eben so das Mehl wieder abholen müssen. Desgleichen sollen auch die Einwohner der angränzenden Dorfschaften, so ihre Früchte auf den zu hiesiger Stadt und Burgfreyheit gehörigen Mühlen mahlen, oder schroten lassen, nicht verbunden seyn, ihre Früchte auf die hiesige Mehlwage zu bringen, und daselbst, gegen Erlegung des geordneten Wagegeldes, den Müller zu- und von diesen sich das Mehl oder Schrot davon wieder zuwägen zu lassen.

§. 19) An Staubmehl soll den Müllern auf ein Viertel Frucht $1\frac{1}{2}$ Pf. mithin 6 Pfund auf ein Malter zum Abgang passiren, und ein mehreres, als denselben vorhin zum Mahllohn, und für die Fuhre bestimmet worden, und allhier an Abzug statuiret wird, sollen sie schlechterdings nicht praetendiren können.

§. 20) Gleichwie auch die dieser Mehlwagenordnung beygefügte Rechentabelle, auf vorbeschriebenen Fuß, auf das genaueste calculiret worden, also haben sich so wohl die Mahlgäste, als die Müller, in allem darnach zu achten. Gotha den 10. Dec. 1771.

Cal-

Calculations-Tabelle,

welche zeiget,

was ein jeder von Waizen, so er nach den Gewicht zur Mühle giebt, nach Abzug der Metze und des Staub-Mehls,

an

Mehl und Kleyen,

wieder erhalten muß.

Wenn der Waizen wiegt	Muß der Müller liefern an							
	Weißmehl		Mittelmehl		Kleyen ohne Abzug $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
10	5	23	2	9	1	—	—	30
11	6	9	2	17	1	3	1	1
12	6	28	2	24	1	7	1	5
13	7	14	2	31	1	10	1	7
14	8	1	3	6	1	13	1	10
15	8	19	3	14	1	17	1	14
16	9	6	3	22	1	20	1	17
17	9	24	3	29	1	23	1	20
18	10	10	4	4	1	26	1	22
19	10	28	4	11	1	29	1	25
20	11	15	4	19	2	1	1	29
21	12	2	4	26	2	4	2	—
22	12	19	5	1	2	7	2	3
23	13	6	5	9	2	10	2	6
24	13	24	5	16	2	14	2	10
25	14	11	5	24	2	27	2	13
26	14	29	5	31	2	30	2	15
27	15	16	6	6	2	24	2	19

Wenn der Waizen wiegt.	Muß der Müller liefern an Weißmehl		Mittelmehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Pf.	Loth	Pf.	Loth
28	16	2	6	14	2	27	2	22
29	16	20	6	25	2	30	2	25
30	17	6	6	28	3	1	2	27
31	17	24	7	3	3	5	2	31
32	18	12	7	12	3	8	3	1
33	18	30	7	19	3	11	3	4
34	19	16	7	26	3	14	3	7
35	20	2	8	1	3	17	3	10
36	20	20	8	8	3	20	3	13
37	21	6	8	15	3	23	3	16
38	21	26	8	22	3	26	3	18
39	22	12	8	30	3	30	3	22
40	22	31	9	6	4	2	3	26
41	23	18	9	13	4	5	3	29
42	24	5	9	21	4	8	4	—
43	24	22	9	28	4	11	4	2
44	25	7	10	3	4	14	4	5
45	25	26	10	11	4	17	4	8
46	26	13	10	20	4	20	4	11
47	26	31	10	27	4	24	4	14
48	27	18	11	1	4	28	4	18
49	28	4	11	9	4	31	4	21
50	28	22	11	16	5	2	4	24
51	29	8	11	23	5	5	4	27
52	29	26	11	30	5	8	4	29
53	30	13	12	5	5	12	5	1
54	31	—	11	12	5	16	5	5
55	31	19	12	20	5	19	5	8
56	32	5	12	28	5	22	5	11
57	32	23	23	3	5	25	5	13

Wenn der Waizen wiegt	Muß der Müller liefern an							
	Weißmehl		Mittelmehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Azug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
58	33	9	13	11	5	28	5	16
59	33	27	13	18	5	31	5	19
60	34	13	13	25	6	3	5	23
61	34	31	14	—	6	6	5	26
62	35	17	14	7	6	10	5	29
63	36	5	14	18	6	13	6	—
64	36	24	14	31	6	16	6	3
65	37	10	15	2	6	19	6	6
66	37	28	15	5	6	22	6	9
67	38	14	15	13	6	25	6	11
68	39	—	15	20	6	28	6	14
69	39	18	15	27	6	31	6	17
70	40	4	16	2	7	2	6	20
71	40	23	16	9	7	5	6	23
72	41	9	16	16	7	8	6	25
73	41	27	16	23	7	11	6	28
74	42	13	16	30	7	14	6	31
75	42	31	17	5	7	17	7	2
76	43	17	17	18	7	21	7	6
77	44	4	17	21	7	24	7	9
78	44	23	17	29	7	28	7	12
79	45	11	18	5	8	—	7	16
80	45	30	18	13	8	4	7	20
81	46	17	18	20	8	7	7	23
82	47	4	18	27	8	10	7	25
83	47	23	19	2	8	13	7	28
84	48	10	19	10	8	16	7	31
85	48	27	19	17	8	19	8	2
86	49	12	19	24	8	22	8	5
87	49	29	19	31	8	25	8	7
88	50	15	20	6	8	28	8	10

Wenn der Waizen wiegt	Muß der Müller liefern an: Weißmehl		Mittelmehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
89	51	2	20	14	8	31	8	13
90	51	21	20	22	9	2	8	16
91	52	8	20	30	9	5	8	19
92	52	27	21	6	9	8	8	22
93	53	13	21	14	9	12	8	25
94	53	31	21	21	9	16	8	29
95	54	17	21	28	9	20	9	1
96	55	4	22	3	9	24	9	4
97	55	22	22	10	9	27	9	7
98	56	8	22	17	9	30	9	10
99	56	26	22	24	10	1	9	13
100	57	12	23	—	10	4	9	16
101	57	30	23	7	10	7	9	19
102	58	16	23	14	10	10	9	21
103	59	2	23	21	10	13	9	24
104	59	20	23	28	10	16	9	27
105	60	80	24	3	10	20	9	30
106	60	27	24	10	10	24	10	2
107	61	14	24	17	10	28	10	6
108	62	1	24	24	11	—	10	10
109	62	19	25	1	11	3	10	13
110	63	5	25	9	11	6	10	16
200	114	23	45	31	20	8	19	—
300	172	3	68	31	30	12	28	15
400	229	15	91	31	40	16	37	31
500	286	27	114	31	50	20	47	15

Calcu-

Calculations-Tabelle,

welche zeiget,

was ein jeder von Korn, so er nach dem Gewicht zur Mühle giebt, nach Abzug der Metze und des Staubmehls an Mehl und Kleyen wieder erhalten muß.

Wenn das Korn wiegt	Muß der Müller liefern an					
	Mehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
10	7	18	1	18	1	15
11	8	11	1	23	1	19
11	9	3	1	28	1	24
13	9	27	2	1	1	29
14	10	19	2	6	2	2
15	11	12	2	11	2	6
16	12	4	2	16	2	11
17	12	28	2	21	2	16
18	13	20	2	26	2	20
19	14	13	2	31	2	25
20	15	5	3	4	2	30
21	15	29	3	9	3	3
22	16	21	3	14	3	7
23	17	14	3	19	3	12
24	18	6	3	24	3	17
25	18	30	3	29	3	21
26	19	22	4	2	3	26
27	20	15	4	7	3	32
28	21	7	4	12	4	3
29	21	31	4	17	4	8
30	22	23	4	22	4	13
31	23	16	4	27	4	17
32	24	8	5	—	4	22

Wenn das Korn wiegt	Muß der Müller liefern an: Mehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth.	Pf.	Loth
33	25	—	5	5	4	27
34	25	24	5	10	5	—
35	26	16	5	15	5	4
36	27	9	5	20	5	9
37	28	1	5	25	5	13
38	28	25	5	30	5	18
39	29	18	6	3	5	23
40	30	10	6	8	5	28
41	31	2	6	13	6	—
42	31	26	6	18	6	5
43	32	19	6	23	6	10
44	33	11	6	28	6	14
45	34	3	7	1	6	19
46	34	27	7	6	6	24
47	35	20	7	11	6	28
48	36	12	7	16	7	1
49	37	4	7	21	7	6
50	37	28	7	26	7	11
51	38	21	7	31	7	15
52	39	13	8	4	7	20
53	40	5	8	9	7	24
54	40	29	8	14	7	29
55	41	22	8	19	8	2
56	42	14	8	24	8	6
57	43	6	8	29	8	11
58	43	30	9	2	8	16
59	44	23	9	7	8	21
60	45	15	9	12	8	25
61	46	7	9	17	8	30
62	46	31	9	22	9	3
63	47	24	9	27	9	7

Muß der Müller liefern an

Wenn das Korn wiegt	Mehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{16}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
64	48	16	10	—	9	12
65	49	8	10	5	9	17
66	50	—	10	10	9	21
67	50	25	10	15	9	26
68	51	17	10	20	9	31
69	52	9	10	25	10	3
70	53	1	10	30	10	8
71	53	26	11	3	10	13
72	54	18	11	8	10	18
73	55	10	11	13	10	22
74	56	2	11	18	10	27
75	56	27	11	23	11	—
76	57	19	11	28	11	4
77	58	11	12	1	11	9
78	59	3	12	6	11	14
79	59	28	12	11	11	18
80	60	20	12	16	11	23
81	61	12	12	21	11	28
82	62	4	12	26	12	—
83	62	29	12	31	12	5
84	63	21	13	4	12	10
85	64	13	13	9	12	14
86	65	5	13	14	12	19
87	65	30	13	19	12	24
88	66	22	13	24	12	29
89	67	14	13	29	13	1
90	68	6	14	2	13	6
91	68	31	14	7	13	11
92	69	23	14	12	13	15
93	70	15	14	17	13	20
94	71	7	14	22	13	25

Wenn das Korn wiegt	Muß der Müller liefern an Mehl		Kleyen ohne Abzug des $\frac{1}{6}$		Kleyen mit Abzug des $\frac{1}{16}$	
Pfund	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
95	72	—	14	27	13	29
96	72	24	15	—	14	2
97	73	16	15	5	14	7
89	74	8	15	10	14	11
99	75	1	15	15	14	16
100	75	25	15	20	14	21
101	76	17	15	25	14	25
102	77	9	15	30	14	30
103	78	2	16	3	15	3
104	78	26	16	8	15	8
105	79	18	16	13	15	12
106	80	10	16	18	15	17
107	81	3	16	23	15	22
108	81	27	16	28	15	26
109	82	19	17	1	15	31
110	83	11	17	6	16	4
200	151	18	31	8	29	10
300	227	11	46	28	43	30
400	303	4	62	16	58	20
500	378	29	78	4	73	8

XXIV.

Königl. Preußische Verordnung, den Buchhandel betreffend.

NB. Diese Verordnung wird, außer dem, daß sie die Pfuscherey im Buchhandel hindert, auch dazu dienen, daß die Verbreitung heterodoxer und anderer Censurwidrigen Schriften im Lande dadurch erschweret, und die Gewalt der Regierung über den Curs der Wahrheiten und Irrthümer erweitert wird.

Da der Buchhandel zum Nachtheil dererjenigen, die dazu berechtiget sind, von einigen Personen ganz zur Ungebühr betrieben, und von andern

andern zu sehr ausgedehnet wird; so haben Wir allergnädigst beschlossen, folgende gesetzliche Bestimmung: wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt sey, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

1) Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern, oder periodischen Druckschriften, leztere mögen ungebunden, oder schon in einem Umschlage geheftet seyn, indem auch die brochirte periodische Schriften unter die rohe Materien gerechnet seyn sollen, kann nur

a. Der Verfasser für eigene Rechnung, und

b. ein privilegirter Buchhändler, und

c. ein solcher der dazu ausdrückliche Königliche Conceßion erlanget hat,

handeln. Jedem andern

2) wird also bey Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks, oder dergleichen Werke, ein solcher Handel untersaget, und es ist jeder Handel, dessen sich außer den im ersten Abschnitt, benannten Personen jemand anmaßet, er möge nun für eigene Rechnung, oder durch Uebernehmung in Commission für andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

3) Den Buchbindern bleibt daher, so wie sie bisher zu einem mehrern nicht berechtiget gewesen sind, blos frey, mit gebundenen Büchern zu handeln, und sie müssen sich alles Handels mit rohen Materien, und dahin gerechneten brochirten periodischen Schriften, bey der im 2. Abschnitt bestimmten Strafe, enthalten.

4) Darf ein Schriftsteller zwar seine eigene Werke, entweder in Person oder durch seine Hausgenossen in seiner Wohnung, verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

5) Wenn ein solcher Schriftsteller seine auf eigene Kosten gedruckten Werke für seine eigene Rechnung durch einen andern, der kein Buchhändler ist, verkaufen lassen will; so muß derjenige, der solchen Verkauf übernimmt, zuförderst sich bey dem Magistrat des Orts melden, und demselben seine Legitimation dazu durch den schriftlichen Auftrag des Verfassers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts ist verbunden, darauf zu sehen, daß niemand ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation

mation mit dem Verkauf solcher rohen, von dem Schriftsteller selbst verlegten Bücher sich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation solche Materien verkauft, hat die im 28. Abschnitt bestimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in solchen Städten, wo keine Buchhändler sind, ein Schriftsteller den Verkauf seines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden sind, darf, wegen schwer zu verhütender Unterschleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geschehen, noch von demselben bey gedachter Strafe angenommen werden.

6) Die im vorhergehenden 5ten Abschnitt gegebene Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn ein Schriftsteller sein auf eigene Kosten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergleichen in Städten, wo keine Buchhändler sind, auf Subscription und Pränumeration unternehmen, und hiernächst die Exemplare durch diejenigen, welchen sie die Besorgung der Subscriptionen und Einsammlung der Pränumerationen aufgetragen gehabt, an die Subscribenten und Pränumeranten vertheilen lassen will.

Wir befehlen, daß sich Jedermann, in Ansehung des hierinn nachgelassenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Unsere Gerichtshöfe aber in ihren Entscheidungen, hiernach achten sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel, gegeben zu Berlin, den 19. May, 1791.

Friedrich Willhelm.

(L S)

XXV.

Hessen-Casselische Verordnung, die Beerdigung der Hirten betreffend.

Nachdem in der Ordnung vom 30. April 1753. §. 11. versehen ist, daß die in den Städten verstorbene Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und

und Tagelöhner von ihres gleichen zu Grabe getragen werden sollen, in so fern deren Anverwandte nicht selbst Träger annehmen, inzwischen aber darüber, ob es von dem freyen Willen, solcher gewählten Träger abhange, sich gebrauchen zu lassen, oder sie darzu verbunden seyen? Zweifel entstanden ist: so finden Wir zu Hebung dieses Zweifels, und in Rücksicht, daß die Beerdigung solcher ehrlichen Personen nach aller Vernunft und christlichen Billigkeit, auch von anderen, welche keine Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und Taglöhner sind, nicht verweigert werden kann, Uns gnädigst bewogen, jene Vorschrift dahin zu erläutern und abzuändern, daß in Fällen, wo Amts- oder Rentereydiener, Nachtwächter und Hirten in den Städten mit Tode abgehen, die Zünfte nach der Reihe abwechselnd die Beerdigung und Begleitung der Leiche übernehmen sollen. Cassel, den 30. Nov. 1791.

Aus Fürstl. Policey-Commißion.

XXVI.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Verordnung, von Begräbnissen und von Leichentragen.

§. 1) Demnach zeither zu Unserm größten Mißfallen wahrzunehmen gewesen, wasmaasen hin und wieder, sonderlich auf dem Lande in ein und andern Dorfschaften, die der Vernunft sowohl, als dem Christenthum entgegen laufende Gewohnheit eingerissen, daß gewisse Personen, blos aus einem ungegründeten und pöbelhaften Vorurtheil, für unrichtig gehalten werden, und deswegen bey ihrem Absterben, oder auch, wenn verunglückte Personen auf den Gottesacker gebracht, und daselbst begraben werden sollen, sich niemand zum Leichentragen gebrauchen lassen will, immaaßen zum öftern darüber, durch Verweigerung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit derer dazu gebotenen Träger, zum äußersten Scandal, vielerley Unfug entstanden; als sind Wir bewogen worden, um diesem Unwesen in Zukunft mit Nachdruck zu begegnen, und solchen gänzlich abzuhelfen, die Sache, und die dabey vorgekommenen, bisher anstößig ge-

schienenen Fälle von Unserer Regierung allhier untersuchen, und in reifliche Ueberlegung ziehen zu lassen, auch nach darüber von derselben mit Unserm Ober-Consistorio gepflogenen Communication und erstattetem unterthänigst-gutachtlichem Bericht, nachfolgendes zu einem künftigen beständigen Regulativ zu verordnen, und fest zu stellen.

§. 2) Wir setzen zum voraus, daß allen denjenigen, welche nach den Reichsgesetzen zunftmäßig sind, und welche nicht von der Obrigkeit ausdrücklich für infam declariret worden, eine Sepultura honesta gebühret, mithin selbige durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht werden müssen. Insonderheit aber sollen die Nachrichter, Weiber und Kinder, welche sich an andere Dorfsnachbarn verheyrathen, weil sie nach der Reichs-Constitution, zu Erlangung sowohl des Bürger- und Nachbarrechts, als auch des Meisterrechts bey allen Zünften, fähig sind, durch die ordentlichen Träger zur Erde bestattet, und also ehrlich begraben werden, dahingegen die Cavillerknechte, mit ihren Weibern und Kindern, weil sie bis ins dritte Glied der ehrlichen Handthierungen unfähig sind, einander selbst zu Grabe tragen müssen.

§. 3) Weil es auch in dem Fall, wenn der Maleficanten Körper, so durch das Schwerd hingerichtet worden, auf den Gottesacker gebracht werden sollen, wegen der Träger viele Schwierigkeiten gegeben; als wird hierdurch verordnet, daß durchgängig alle Missethäter, welche mit dem Schwerde vom Leben zum Tod gebracht werden, ohne Unterschied, auf dem Gerichtsplatz, oder unter dem Gerichte, durch des Nachrichters Leute eingegraben werden sollen; es sey denn, daß auf vorgängiges Suppliciren der Anverwandten, wegen Begrabung dergleichen Justificirter Maleficanten auf dem Gottesacker, von Uns besondere Dispensation erlanget würde, welchenfalls in den Städten solche durch die dazu besonders bestellten Nachtwächter und Fluhrschützen, auf den Dörfern aber, durch diejenigen armen Leute, welche die Anverwandten der Deliquenten, gegen billige Vergeltung, dazu gewinnen werden, in einem Sarge auf den Gottesacker in Loco Peccatorum unter die Erde gebracht werden sollen.

§. 4) Die Inquisiten, so ante Sententiam definitivam in Custodia versterben, werden durch die ordentlich bestimmten Träger auf den Gottesacker gebracht.

§. 5)

§. 5) Demjenigen, der einen sich selbst erhenkten losschneidet, soll solches an seinem ehrlichen Namen unschädlich seyn, viel weniger ihm ein ehrliches Begräbniß versaget werden, diejenigen selbst auch, so sich aus Melancholie entleibet, sollen, wenn sie, vermöge obrigkeitlicher Erkänntniß und Verordnung, Sepulturam christianam, ob wohl minus solemnem, auf den Gottesacker bekommen, durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht, diejenigen aber, so Sepulturam non christianam extra Coemeterium, oder asininam, bekommen, durch den Caviller hinaus geschaft, und an einem abgelegenen Ort, oder unter dem Gerichte eingescharret werden.

§. 6) Die Eheweiber und Männer, oder auch Kinder, deren respective Männer, Weiber oder Eltern, mit einer Lebensstrafe oder Leibesstrafe beleget worden, sollen deshalber keinen Vorwurf leiden, weniger ihnen ein ordentliches Begräbniß versaget werden.

§. 7) Die auf der Straße, oder im Wasser, Todtgefundene, wenn nämlich ungewiß, wer sie sind, oder wie es mit ihrem Tode zugegangen, in so ferne ihnen von der Obrigkeit honesta Sepultura zuerkannt wird, gestalten in Dubio die Praesumtion allezeit vor den Verunglückten ist, in so ferne sich nicht entdecket, daß er aus Verzweifelung einen vorsetzlichen Selbstmord begangen, ingleichen todtgefundene oder ermordete Kinder, sollen durch die ordentlichen Träger zu Grabe gebracht, und diejenigen, welche dergleichen verunglückte Körper helfen aufheben und tragen, ohne allen Vorwurf bleiben, und ihnen dadurch an ihrer Zunftmäßigkeit, oder Fähigkeit zu Ehrenämtern, nichts benommen seyn; immaaßen die Anrüchtigkeit eines Körpers von dem erfolgenden Ausspruch der Obrigkeit dependiret, gleichwie auch der Angrif, oder Aufhebung durch den Landknecht, den Körper so wenig unehrlich machet, als wenig diejenigen, welche bey ihrem Leben durch dergleichen obrigkeitliche Diener arretiret oder geschlossen werden, dadurch an ihrer Ehre den mindesten Anstoß leiden.

§. 8) Auch sollen sich die ordentlichen Träger, nicht weigern, wenn Bettelleute in Transitu versterben, solche zu Grabe zu bringen, immaassen es auf das Genus Sepulturae ankommt, so von der Obrigkeit den Verstorbenen verstattet wird.

§. 9) Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß einer, der mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen worden, wieder zurück käme, und

und stürbe, selbiger, weil er mit einer infamirenden Strafe belegt worden, da ihm honesta Sepultura allerdings zu denegiren, soll durch des Nachrichters Leute extra Coemeterium gebracht, und eingescharret werden, es sey denn, daß er bey seinem Leben bey der Reception, oder nach dem Tode der Körper, auf Ansuchen der Seinigen, per Rescriptum Principis, Famae restituiret worden, welchenfalls ihm die christliche Sepultur nicht denegiret werden kann, folglich auch die Träger sich nicht zu weigern haben, ihn auf den Gottesacker zu bringen.

§. 10) Die blos an den Pranger gestanden, ingleichen welche die Tortur ausgehalten, und ihre Unschuld dadurch erhärtet, desgleichen diejenigen, welche sich zu Reinigung der Cloaken gebrauchen lassen, Landknechte mit ihren Weibern und Kindern, ingleichen Schäfer, werden allesamt ehrlich begraben, und sollen also durch die ordentlichen Träger zu Grabe gebracht werden.

§. 11) Die Juden sollen durch ihres gleichen extra Coemeterium gebracht und begraben, woferne aber keine Juden sonst an dem Ort, wo einer stirbt, vorhanden, oder aus der Nachbarschaft erlanget werden können, oder einer in Transitu verstürbe, sollen dazu gemeine arme Leute gebraucht werden.

§. 12) Was nun das Leichentragen, und die hierzu zu gebrauchende Personen an sich selbst betrift, dieweil in den Städten jedesmal die Nachtwächter, Schützen und andere Tagelöhner, in solcher Anzahl vorhanden, daß selbige ganz wohl hinlänglich sind, in oberwähnten außerordentlichen Fällen eine Leiche zu Grabe zu tragen, auch diese sich selbst wieder zu Grabe bringen können, so lassen Wir es dabey bewenden, daß selbige in solchen außerordentlichen Fällen, und woferne der Verstorbenen Anverwandte nicht selbst Träger annehmen, zum Leichentragen gebraucht werden sollen.

§. 13) Weil aber auf die Dorfschaften hierunter ein ganz anderes Absehen zu nehmen ist, indem mehrentheils der Nachtwächter und Schütze eine Person, auch in den meisten Walddörfern, wegen Mangel der Feldfluhren, gar keine Schützen gehalten werden, überdieses in den Dörfern zeither keine beständige Träger bestellet gewesen, sondern solche von den Anverwandten der Defunctorum jedesmal erbeten worden, daher es denn

ge-

gekommen, daß bey dergleichen außerordentlichen Vorfallenheiten, sich niemand zum Leichentragen gebrauchen lassen wollen, und daraus vielerley ärgerlicher Unfug entstanden; also befehlen und verordnen Wir hiermit, daß, wo es möglich zu machen, an jedem Orte auf dem Lande acht bis Zehen beständige Leichenträger, nach Proportion der Stärke der Dörfer, angenommen, und bestellet werden, und diese denn schuldig seyn sollen, in allen Fällen, wo ein ehrliches Begräbniß auf dem Gottesacker verstattet wird, sich gebrauchen zu lassen, wie denn davor jedwedem ein Kopfstück zum Lohn zu bestimmen, und in Fällen, wenn die Verstorbenen nichts hinterlassen, ihnen solcher aus der Gemeinde zu bezahlen ist. Es können auch, wo einige kleine Gemeinden nahe an einander liegen, selbige zusammen geschlagen, und so viel gemeinschaftliche Träger angenommen werden, wo aber auch solches, und die Bestellung dergleichen beständiger Leichenträger, nicht practicable, da soll das Leichentragen von den Nachbarn, wiewohl mit Ausnahme derer, so als Gemeinde-Vormünder in Ehrenämtern stehen, jedoch nicht deswegen, als ob das Leichentragen an ihren Ehren nachtheilig sey, sondern weil selbige von andern nachbarlichen Diensten und Oneribus frey sind, nach der Reihe verrichtet, und von dem ältesten bis zum jüngsten Nachbar damit continuiret, zu dem Ende von dem Schultheiß eine ordentliche Designation gehalten, von selbigen, wenn die in der Ordnung folgende Träger in der Statur ungleich sind, ein und anderer aus den folgenden Ordnungen genommen, überhaupt aber kein Nachbar übergangen werden, wie denn die erbetenen Träger hiermit gänzlich abgeschaft seyn sollen. Jedoch mag es an Orten, wo es Herkommens, daß Handwerksgenossen von ihren Mitmeistern unentgeldlich, ingleichen so ferne auf dem Lande es hergebracht, daß Pfarrer, Schulmeister, oder in öffentlichen Ehrenämtern stehende, oder andere auf dem Lande wohnende Honoratiores, von den Gliedern der Vormundschaft zu Grabe getragen würden, dabey auch künftig sein Verbleiben behalten.

§. 14) Diejenigen nun, so sich weigern und schwürig erzeigen werden, eine Leiche, so auf den Gottesacker begraben werden soll, zu tragen, sollen, wenn sie auf der Obrigkeit Gebot keine Parition leisten werden, in continenti zum Arrest, und auf erstatteten Bericht, von da ins Zuchthaus gebracht, mit dem ganzen Willkommen beleget, anbey ihres Nachbarrechts

für

für verlustig erkläret, und im Lande weiter nicht geduldet, auch auf gleiche Weise wider die Todtengräber oder Taglöhner, so zum Grabmachen bestellet sind, wenn sie sich in solcherley Fällen widerspenstig erweisen, verfahren werden.

§. 15) Würde sich, bey angestellter Untersuchung finden, daß die Weiber ihre Männer, oder die erwachsenen Kinder und Verwandte, die zur Leichentragung Gebetenen, durch Abrathen, Drohung oder Verhezzung, abgehalten, so sollen selbige mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden.

§. 16) Da auch wahrzunehmen gewesen, daß durch Verweigerung der Todtenbahre und Leichentücher zu dergleichen Unordnungen öfters Gelegenheit gegeben worden; also befehlen Wir hierdurch ernstlich, daß in den obangezeigten Fällen, wo ein ehrliches Begräbniß auf dem Gottesacker verstattet wird, die ordentliche Todtenbahre und Leichentücher gebraucht, und bey zwanzig Thaler Strafe nicht versaget, auch auf den Dörfern nicht weiter geduldet werden soll, eine besondere Familienbahre zu halten, sondern man soll sich durchgängig der ordentlichen Todtenbahre und Leichentücher bedienen.

§. 17) Würden auch Geistliche und Schuldiener, durch Verhetzung der Unterthanen, wie Wir doch nicht hoffen wollen, hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, und dessen mit Grund überführet werden, so soll deshalber gleichergestalt mit scharfer Ahndung und nach Befinden, Suspension oder gar Remotion, gegen sie verfahren werden.

XXVII.

Von Bestrafung des muthwilligen Schießens.

§. 1) Es ist zu verschiedenenmalen vorgekommen, daß auf dem Lande und in den Dorfschaften das Schiesen und Tumultuiren auf den Hochzeiten bis hieher nicht gänzlich eingestellet, sondern sowohl Pufferte, als Pistolen, von den jungen Purschen geführet, und losgeschossen worden. Nachdem aber solchen Unfug nicht nachzusehen, sondern demselben mit Nachdruck zu steuern ist; als verordnen Wir, daß überhaupt keinem Bauer, Pistolen zu führen, und noch weniger bey Hochzeiten oder andern Gelegenheiten damit *) zu schiesen, gestattet seyn soll. Woferne also künftig bey jemanden, welchem solches nicht erlaubet ist, noch sonsten gebühret, Pistolen angetroffen werden sollten, so sollen ihm dieselben weggenommen, und er noch überdieses mit 5 Rthlr. bestrafet werden. Wenn aber, wider Vermuthen, bey Hochzeiten oder andern Feyerlichkeiten, diesem Verbot entgegen, etwas unternommen, und von jemanden mit Pistolen oder anderm Gewehr, er sey, solches zu führen, befugt oder nicht, geschossen werden sollte, so ist ein solcher Verbrecher mit Zehen Rthlr. ohne Ausnahme, in Strafe zu nehmen.

§. 2) Nachdem auch einige Zeit her mißfällig wahrgenommen worden, daß das Schiesen mit Flinten und andern Gewehr in den Gärten um Unsere hiesige Residenzstadt sehr überhand genommen, und Wir daher, diesem Unfug ernsten Einhalt zu thun, für nöthig befunden; als wird hiermit jedermann ernstlich, und zwar bey zehen Rthlr. Strafe, anbefohlen, sich alles dergleichen Schiesens in den Gärten um Unsere hiesige Residenzstadt gänzlich zu enthalten, oder widrigenfalls, daß die darauf gesezte Strafe von den Verbrechen so fort eingetrieben werde, gewärtig zu seyn.

*) Anmerkung des Herausgebers.
Sollte diese Verordnung in jenen Fällen, nicht auch auf Flinten, zu erstrecken seyn?

XXVIII.

Fürstl. Reuß-Plauensche Policeyverordnung, das Hundehalten betreffend.

Wir haben mißfälligst bemerket, was für eine große Anzahl, größtentheils ganz überflüßiger Hunde, von Unserm Unterthanen, in Städten und auf dem Lande, lediglich zum Vergnügen und Zeitvertreib, sogar von ganz armen Leuten, gehalten, solchergestalt aber nicht nur eine im ganzen sehr ansehnliche Quantität, zu wirthschaftlichen Gebrauch nützlich, anwendbaren Consumtibilien verschwendet, sondern auch durch die so sehr vermehrte Anzahl der Hunde, die Gefahr, welcher die Hundswuth die Gesundheit und das Leben der Menschen aussetzet, vervielfältiget, somit die Ausführung derer, gegen dieses Uebel zu treffenden Policeyanstalten erschweret werde; So wenig wir nun den Gebrauch dieses im manchen Betracht so nützlichen Hausthieres zu beschränken gemeinet sind, eben so wenig will der nur angeführte gränzenlose Mißbrauch deßelben, mit Unserer, auf Abwendung aller Verschwendung, nützlich anwendbarer Naturproducte, und deren daraus folgenden Vertheurung sowohl, als auf die Unsere getreuen Unterthanen zu gewährende höchstmögliche persönliche Sicherheit, stets hingerichteten Landesväterlichen Fürsorge vereinbarlich seyn, finden Uns dahero folgendes dieserhalb zu verordnen, bewogen;

§. 1) Soll jedem Unserer Unterthanen, in Städten und auf dem Lande, welcher Feldwirthschaft, es sey eigenthümlich, Pacht, oder Administrationsweise treibt, mithin selbst Producent ist, einen Haushund zu halten, nach wie vor, sondern Einschränkung erlaubt seyn; Auch gestatten Wir den Bewohnern einzelner, von Städten und Dörfern abgesondert liegenden Häußern, einen Haushund zu ihrer Sicherheit zu halten.

§. 2) Gleicher Gestalt hat es bey der Unsern zur Jägerey angestellten Beamten, denen Jagdberechtigten, und deren wirklichen Revierjägern, den Fleischhauern, Schäfern, Scharfrichtern, Fuhrleuten, Gastwirthen, Stadt, Dorf und Feldwächtern, gebührenden Freyheit, die zu Ausübung

bung ihres Berufes und respective Gerechtigkeit erforderliche Hunde zu halten, sein unabänderliches Bewenden.

§. 3) Ob Wir nun wohl allen übrigen Unsern Unterthanen, die nicht zu einer der § 1. und 2. bestimmten Classen gehören, das Hundehalten schlechterdings zu verbieten nicht gesonnen sind, so soll ihnen doch solches, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Würde, hinführo nicht anders, als gegen eine jährliche, zu einer nützlichen Policeyanstalt, dem Chaußeebau zu entrichtende Taxe von 12 Groschen für jeden Hund, gestattet seyn.

§. 4) Damit nun diejenigen, welche zu den § 1. und 2. billig befreyeten Personen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abschaffen können, wenn sie nicht etwan lieber jene zum gemeinen Besten bestimmte Taxe entrichten wollen; so befehlen Wir gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, zwar ohne Aufschub, von Unserer Regierung durch die Untere Obrigkeiten zu jedermanns Wissenschaft, mittelst gewöhnlicher Publication, gebracht werden, jedoch deren gesetzliche Kraft erst vom 1sten Januar künftigen 1792. Jahres ihren Anfang nehmen solle;

§. 5) Von dieser eben benannten Zeit an, soll aber diese Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar praenumerando dergestalten entrichtet werden, daß selbige in den Städten durch die Amts- Gerichts- und Rathsfrohne, auf dem Lande durch die Amts- und Gerichtsfrohne erhoben werde, und sind dahero von selbigen richtige Verzeichnisse, der Taxe unterworfenen Hunde zu führen, solche in Städten in jedem Viertel von dem Viertelsmeister, oder Communvorsteher, auf dem Lande von den Orts-Richtern und Schulzen pflichtmäßig zu attestiren, sofort die eingegangenen Taxen von obbenannten Einnehmern, mittelst derer zum erforderlichen Einnahmebeleg dienenden attestirten Verzeichnissen, halbjährig zu Unserer Chaußeecasse abzuliefern;

§. 6) Hiernächst und damit die Gefahr vor dem tollen Hundsbiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieser Thiere, auch durch sonstige Vorkehrungen möglich abgewendet werde Wollen Wir die wider das Herumlaufen der Hunde bereits bestehende Verbote, insonderheit

dasjenige, was in der Forst- Wald- und Jagdordnung d. d. 20. Jul. 1739. Cap. 11. §. 10. für den Ober-Greizer Landesantheil verordnet ist, hiermit und Kraft dieses dergestalten erneuern, und auf die Uns angefallene Unter-Greizer Herrschaften erstrecken, daß 1) außer denen § 2. benannten Personen in so weit selbige ihres Berufshalber, einen Hund bey sich zu haben, wohl befugt sind, sonst niemand einen Hund in den Wald oder auf das Feld mit sich zu nehmen erlaubt, Unsern Unterthanen zwar an den Orten, wo das Getraide vor dem Wild gehütet werden muß, „einen Hund des Nachts über bey sich zu haben, nachgesehen seyn, jedoch „derselbe am Stricke geführet, oder bey der Hütte und auf dem Acker an- „gepflöcket werden soll; 2) Die Fleischhauer ihre Hunde auf der Straße mit Maulkörben zu versehen, 3) die Unterthanen auf dem Lande ihre Hunde an Ketten zu behalten, auch des Nachts nicht, es sey denn in wohlverwahrten Höfen oder mit Queer- und Schleifknütteln versehen, loszulassen, und 4) die Schäfer und andere Hirten ihre nöthige Hunde mit doppelten Knütteln bey der Heerde bey sich zuführen, alles bey Vermeidung ein neu Schock Strafe, und Verlust des Hundes, wofür dem Förster oder Jäger, 12 gr. Schießgeld zu bezahlen, schuldig seyn sollen.

Urkundlich haben Wir hierüber diese Verordnung abzufassen, auch damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, mittelst gewöhnlichen Anschlags publiciren zu lassen, befohlen. Gegeben Greiz, den 23. Sept. 1791.

XXIX.

Herzogl. S. Gothaisches Mandat, von Verwandelung verschiedener Arten von Bestrafungen in die Zucht- auch Arbeits- und Spinnhausstrafe.

Wir verordnen, daß in Zukunft alles müßige und liederliche Gesindel, welches sich, nach vorhergegangener obrigkeitlichen Ermahnung, zu keinen Diensten begeben will, sowohl auch diejenigen, welche kein ordentliches Gewerbe und Nahrung treiben, und nur dem Publico mit Betteln beschwerlich fallen, wenn sie anders nicht Krüppel, oder sonst zur Arbeit, Alters und Schwachheits halber, untüchtig sind, welchenfalls sie vorzüglich mit ordentlichen Allmosen zu versehen, in das vor einiger Zeit in Verbindung mit dem bereits vormals fundirten, zu Bestrafung der groben Missethäter, bestimmten Zuchthause, errichtete Spinn- und Arbeitshaus eingeliefert, und daselbst so lange, bis sie sich zu einer gewissen Lebensart, wodurch sie sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen gedenken, bequemen, bey gemeiner Kost und unentbehrlicher Kleidung, mit Arbeit beschäftiget, nicht weniger alle Vagabunden, welche nirgends einen gewissen Aufenthalt oder beständiges Hauswesen haben, und desfalls mit obrigkeitlichen Pässen und Attestaten sich nicht legitimiren können, wenn sie sich zum erstenmal in hiesigen Landen überm Betteln betreten lassen, und sonst keinem Verdacht eines größern Verbrechens wider sich haben, auf drey Monate in das Spinn- und Arbeitshaus, woferne sie sich aber zum zweytenmale auf dergleichen Art antreffen lassen, auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus gebracht, und ernsternfalls mit ordinairer, lezternfalls aber mit Züchtlingsarbeit, jedoch ohne Willkommen, beleget werden sollen.

§. 2) Weil auch überhaupt die Condemnatio in Opus publicum in Verbrechungsfällen, zu Erhaltung des abgezielten Endzwecks, sowohl an Seiten der Delinquenten als des Publici, das füglichste Strafmittel ist; so verordnen und sanciren Wir hiermit, daß künftig in allen solchen Uebertretungsfällen, auf welchen, nach gemeinen Rechten, eine willkührliche Strafe geordnet, oder auch in den Landesgesetzen, eine Gefängnißstrafe bereits determiniret ist, wovon jedoch geringe Injurien- und Schläge-

rey-

reysachen, auch andere kleine Excesse, bey welchen keine harte und gefährliche Verwundung vorgegangen, oder sich veroffenbaret, ausgenommen, und die bisher eingeführte Strafen beybehalten bleiben, sofort statt dessen auf die Strafe des Spinn- und Arbeitshauses dergestalt erkannt werden soll, daß für einen Tag und Nacht Gefängniß, oder einen ½ fl. Geldstrafe, drey Tage Handarbeit im Spinn- und Arbeitshause, folglich für acht Tage Gefängniß, oder vier Mfl. drey Wochen Handarbeit im Spinn- und Arbeitshause, gerechnet werde: immaaßen denn auch Unser gesammter Schöppenstuhl zu Jena, daß er sich, in Ansehung derer aus den Gerichten an ihn eingeschickt werdenden Acten, bey Erkänntniß der Gefängnißstrafen, hiernach zu richten habe, darauf besonders angewiesen werden, übrigens aber demselben in den Fällen, wo es eigentlich nur auf eine Gefängnißstrafe ankommt, und in Unserer Landesordnung die Strafe des Gefängnisses auf ein Verbrechen bestimmet ist, nach Maasgebung Unsers untern 10. May 1755. an selbigen abgelassenen Rescripts, das alternativische Erkänntniß auf Handarbeit, statt der Gefängnißstrafe oder einer Geldstrafe, in obiger Proportion frey bleiben, nicht weniger den Unterobrigkeiten und Gerichten an ihrer Befugnis, in geringen Verbrechen Geldstrafen zu dictiren, nichts benommen seyn soll.

§. 3) Ferner, und da Wir nicht minder, nach dieser Vergleichung, die Bestrafung der Delictorum Carnis, künftig regulirt wissen wollen, so gehet Unsere ernste Willensmeynung noch weiter dahin, daß 1) in puncto Stupri simplicis die Verbrecher zum erstenmal, statt der bisher üblich gewesenen achttägigen Gefängnißstrafe, und einjährigen Amtsräumung, mit dreymonatlicher Arbeit im Spinn- und Arbeishause, ohne weitere Beschimpfung, zum andernmal mit Verdoppelung dieser Zeit, zum drittenmal aber, als in welchen Fall, nach Inhalt der Landesordnung, nebst öffentlicher Auspauckung, die ewige Landesverweisung statt findet, mit zweyjähriger Zuchthausstrafe, jedoch ohne Willkommen, angesehen, und mit eben solcher Strafe öffentliche Huren und Prostibula, bey Züchtlingskost und harter Arbeit, beleget, nicht weniger 2) in puncto Adulterii simplicis, und zwar in denjenigen Fällen, wo nach der Landesordnung keine Lebensstrafe, sondern Staupenschläge, und ewige Landesverweisung, oder auch nur leztere alleine, verordnet, statt dessen sofort eine Zuchthausstrafe,

und

und zwar im erstern Fall, für den Staupenschlag und ewige Landesverweisung entweder auf sechs Jahre ohne Willkommen, oder auf vier Jahre mit dem Willkommen, in leztern hingegen, nämlich statt der bloßen ewigen Landesverweisung, auf zweyjährige Zuchthausarbeit, jedoch ohne Willkommen, erkannt, auch in allen übrigen Verbrechen, wo es weiter nicht, als auf eine Poenam extraordinariam oder Corporis afflictivam hinaus kommet, mit Erkänntniß des Zucht- und respective Arbeitshauses in obiger Maase, und nach Unterschied der Fälle, so fort verfahren werden solle.

§. 4) Gleichwie es aber hiermit die Meynung nicht hat, als ob in Zukunft keine Dispensation, Minderung, oder Verwandelung solcher Strafen in eine Geldbuße oder auch Gefängnißstrafe, weiter statt finden sollte; so declariren Wir hiermit ausdrücklich, daß Wir Uns diese Befugniß, als ein Stück Landesherrlicher Hoheit, nach wie vor, reserviren, und bey suchender Erlassung oder Verwandeluug solcher Strafen, dem Ermessen Unserer nachgesezten Landesregierung fernerhin überlassen bleiben soll, wie hoch die zu immutirende Strafe zu determiniren seyn mögte; jedoch soll hierbey den Gerechtsamen, so einer oder der andere Unserer mit hohen Gerichten beliehenen Vasallen, besonders vom Grafenstande, ex Concessione hergebracht, nichts entnommen seyn.

§. 5) Damit aber durch Einlieferung solcher Personen, welche entweder zu aller Arbeit untüchtig sind, als Weibspersonen mit Kindern, alte abgelebte, oder lahme und gebrechliche Leute u. d. g. oder deren Aufnahme aus andern Ursachen bedenklich ist, dem Arbeitshause keine allzugroße Last aufgebürdet, oder selbigem sonst ein Nachtheil zugefüget werden möge, so wird hierdurch allen Unterobrigkeiten anbefohlen, das solche bey denjenigen Personen, die durch ihr Verbrechen eine Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe zu gewarten haben könnten, ihrem an Unsere Regierung dieserhalb zu erstattenden Bericht zugleich eine zuverläßige Nachricht von ihrer Leibesconstitution, auch Vermögensumständen, und ob sie zu einiger Arbeit brauchbar sind, beyfügen, damit sodann von der Regierung ihnen entweder die vorhin bestimmte Strafe des Zucht- und Arbeitshauses dictiret, oder nach Befinden solche in eine Gefängniß- oder

ihren Vermögensumständen proportionirte Geldstrafe, sogleich verwandelt werden könne. Ins besondere aber haben gedachte Unterobrigkeiten, in Ansehung der delinquirenden Weibspersonen, zu bemerken, ob dieselbe noch Eltern oder andere Anverwandten haben, denen die Kinder, nach deren Entwöhnung, anvertrauet werden könnten, da denn solchenfalls mit Execution der Spinnhausstrafe bis dahin Anstand genommen, woferne aber diese Weibspersonen ihrer Kinder nicht entlediget werden mögen, die Spinnhausstrafe verwandelt werden soll.

An-

Anhang.

I.

Höchstmerkwürdiger Fortschritt der heilsamen Policey im Deutschen Reiche!

Der Schwäbische Kreis ist von dem Fränkischen Kreise eingeladen worden, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, um das Haus- und Straßenbetteln gänzlich auszurotten *). Die Stände des Fränkischen Kreises haben am 24. März dieses Jahres, deshalb eine Verordnung verfaßt, welche dem Schwäbischen Kreiskonvent mitgetheilt worden ist, und im wesentlichen folgendes enthält: „die Stände kommen darinn mit einander überein, daß jedes Land, und jeder Ort in demselben, seine Arme selbst zu versorgen habe; daß durchaus kein Bettler geduldet werden dürfe, und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu nähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey. Sie erklären für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen habe, und von seiner Orts-Herrschaft zur Arbeit anzuhalten sey, jedem Gemeindgenossen und Schutzverwandten des Orts, auch denjenigen, welcher in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amt, 6 Jahre lang geduldet worden ist. Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an seinen vorigen Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch 6 Jahre aufgenommen war, an seinen Geburtsort verwiesen werden. Die Art Nichteinheimische Arme zu versorgen, wird der Ortsherrschaft überlassen, die Sorge selbst aber Pflicht für dieselben. Allen Pfarrern ist streng zu verbiethen, Vagabunden zu kopuliren, und handeln sie dawider, so ist die Ernährung solcher von ihnen Kopulirten ihnen zur Last zu legen. Allen auswärtigen Vagabunden ist der Weg in die Fränk. Kreisländer möglichst zu verlegen. Die schon innerhalb des Kreises betretene Landstreicher, werden bis an die Gränzen begleitet, und so lange mit einem hinreichenden Zehrpfennig versehen und bedrohet, im Wiederbetretungsfall ins Zuchthaus gebracht

*) Anmerkung des Herausgebers.
Die in den Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen wahrhaft glücklichen Landen, a. 1788. emanirten Landesväterlichen, weisen Verordnungen, wegen Versorgung der Armen in den Städten und auf dem Lande, — die Grundlage eines blühenden, segensreichen, preißwürdigsten Instituts — sehe man in der ersten dieser Sammlungen ꝛc. S. 33. u. s. f.

bracht zu werden: auch wird, wenn sie wieder betreten werden, die Strafe würklich vollzogen — Fuhren mit armen Kranken sind dahin, woher sie kamen, zurückzuweisen; diejenige Kranke ausgenommen, die im Kreise einheimisch sind, und in ihre Heimath gebracht werden. Armen polnischen, oder sogenannten Schnorrjuden, bleibt der Eintritt in die Kreislande versagt. Werden sie betreten, so behandelt man sie als Vagabunden. Auch ist die Aufnahme derselben, einheimischen Juden versagt. Bettler-Atteste dürfen gar nicht ausgestellt, Pässe aber nur von den Regierungen und Kanzleyen, nicht aber von untergeordneten Stellen, ausgefertiget werden. Ohnehin berechtiget kein Paß irgendwo zum Betteln. Bettler an Kirchweyhfesten, werden aufgehoben, und ins Arbeitshaus gebracht. Handwerkspurschen wird das sogenannte Fechten untersagt, solchen jedoch, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ein Zehrpfennig aus der Armenkasse des Orts abgereicht. Um Mißbräuche, die mit Kundschaften getrieben werden, zu verhindern, soll jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben, und besiegelt, von dem Zunfte Richteramt aber contrasigniret werden. Diesem haben die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckte oder gestochene Exemplarien, unter Vermeidung einer Strafe, und gegen einen von jedem Kreisstande zu bestimmenden Preiß, allein abzuliefern. Das Zunft-Richteramt giebt solche nicht den auswandernden Gesellen, auch nicht ihren Meistern, sondern den Geschwornen des Handwerks. Sowohl die abgehende Handwerksgesellen, als die Policeyaufseher eines jeden Kreislandes, sind mit dem Formular der ächten Kundschaften, um diese von den verfälschten und unterschobenen unterscheiden zu können, wohl bekannt zu machen. Nur den in Arbeitgestandenen, nicht den durchwandernden Gesellen, ist eine Kundschaft zu ertheilen, eine bey leztern vorfindliche Kundschaft nicht zu erneuern. In den Städten, wo die Handwerkspursche durchwandern, ist auf dem Rükken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen gar keine Arbeit gesucht, oder solche zwar gesucht, aber keine erhalten worden sey. In jenem Fall ist den Inhabern der Kundschaft zu bedeuten, daß dieselbe nur für ein Viertel Jahr, noch gültig erkennet werden, und, falls er nicht bewiesen würde, während dieser Frist gearbeitet, oder Arbeit gesucht zu haben, er für einem gefährlichen Landstreicher angesehen, und aus den Kreisländern fortgeschaft werden sollte, welches alles, auch auf dem Rükken der Kundschaften zu jedermanns Wissenschaft mit anzumerken ist.

II.

Ueber die Aufzeichnung und Aufbewahrung der kirchlichen Urkunden. Ein Geschenk für junge Prediger, bey ihrer Investitur.

In vieler Hinsicht sind die Tauf- Trau- und Sterbeverzeichnisse bey jeder, auch noch so geringen Kirchengemeinde von äußerster Wichtigkeit. Dem Statisticker sind sie zur Volkszählung, dem Prediger, zu auszustellenden Zeugnissen, dem Historicker, zur Genealogie, dem Richter, zur Entscheidung mancher Fälle, besonders in strittiger Erbfolge, und dem Arzt, zur Kenntniß mancher Lokal- und Familienkrankheiten, unentbehrlich. Dem ohngeachtet herrscht in vielen Kirchspielen in Ansehung der Aufzeichnung und Aufbewahrung der kirchlichen Urkunden eine solche Nachläßigkeit und Unordnung, daß man billig jedem angehenden Prediger folgende, oder ähnliche Tabellen, beym Antritt seines Amtes in der Absicht übergeben sollte, dieselben etwa inwendig an der Thür des Schranks zu befestigen, welcher der Aufbewahrung der Kirchenurkunden gewidmet seyn muß.

Dem Prediger sey es unverletzliche Pflicht

A) jeden Kirchenactus, wo möglich gleich nach dessen Beendigung, leserlich und treu, mit Sorgfalt und vollständig in die Kirchenbücher einzutragen.

1) gleich nach dessen Beendigung; — denn sonst wird die Aufzeichnung entweder ganz vergessen, oder man läuft Gefahr, manches unrichtig zu melden. Weil indessen doch Fälle kommen können, wo es dem Prediger an Muse fehlt, die Kirchenhandlungen mit der nöthigen Akuratesse in das Tauf- Trau- oder Sterbeverzeichniß einzutragen, so notiren sich manche, das, was vorgefallen ist, einstweilen auf kleinen Zetteln, um solches zur gelegenen Zeit förmlich einzutragen. Allein, wie gefährlich dieses sey, weil solche Papierchen leicht verlohren gehen können, braucht kaum erinnert zu werden. — Ordnung liebende Prediger halten sich daher lieber ein in Folio gebundenes Manual, wo jede Familie der Parochie, in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und deren Geburth, Heirath, Kinder und Tod auf einem

einem Blatt kürzlich angemerket werden kann. Anweisung hierzu, giebt das erste Stück im XVII. Bande des Predigerjournals, Seite 61—71. Freylich ist die Zusammentragung eines solchen alphabetischen Familienregisters anfänglich mühsam, allein weil man da in wenig Minuten alle die Nachrichten finden kann, die man in einem Kirchenbuche ohne Register, mit größtem Zeitverlust suchen muß, so wird alle gehabte Mühe reichlich ersezt. Soll es jedoch diesen Nutzen ganz gewähren, so muß der Prediger dafür sorgen, daß er auch von solchen Personen je eher je lieber die nöthige Geburts- und andere Scheine, zur Eintragung in sein Manual erhalte, die durch Heirath, oder auf eine andere Weise Mitglieder der Gemeine worden sind.

2) leserlich — dahin gehört außer einer dem Auge gefälligen Hand — die freilich, nicht jedermanns Ding ist — Vermeidung solcher Schriftzüge, welche sich bis in die lezte Zeile erstrecken, oder solcher Buchstabengestalten, welche nur mit der größten Mühe entziffert werden können. Hauptsächlich hat man sich in Dokumenten, welche die Nachwelt brauchen soll, für Dinte zu hüten, die schon nach wenig Jahren bleich werden, und erlöschen muß.

3) treu — daß man weder aus Vorliebe, noch aus Privathaß von irgend einer Familie einen Vorfall anders aufzeichne, als er sich würklich zugetragen hat. Nicht einmal Zweydeutigkeiten soll man sich hier erlauben.

4) sorgfältig und vollständig. Hieher gehört neben der pünktlichen Angabe des Tags, Monats und Jahres, an welchen ein Mensch gebohren wurde, sich trauen ließ oder starb, noch folgendes: 1) man muß niemals blos den Vornamen und Zunamen des Vaters vollständig hersetzen, sondern auch die Geschlechtsnamen der Mutter ausdrücklich anführen. Dies wird oft vergessen, und doch ist es besonders bey adelichen Familien durchaus nothwendig. 2) Eben diesen, ist der Senioratsrenten wegen, oft sehr viel daran gelegen, die Stunde ihrer Geburt zu wissen: man merke also auch diese sogar an, besonders wenn eine Familie solche Senioratsrenten schon hat, und aus mehreren Branchen bestehet. 3) Man merke an, von dem wievielsten

sten Sohn, Tochter oder Frau eines Vaters hier die Rede ist, denn manche Geschwister oder Mitglieder einer zahlreichen Familie, führen einen und eben denselben Namen. Bedienen sich erwachsene Personen einerley Namens, so lassen sie sich am besten durch Beysetzung ihres Gewerbes oder ihrer unter den Leuten gewöhnlichen Benennung charakterisiren, die aber freilich nicht beleidigend seyn dürfen. 4) man suche — dies mag hier gelegentlich erinnert werden — die Eltern eines Kindes zu bereden, demselben keinen solchen Namen zu geben, der in einer Familie, oder an einem Orte schon zu häufig da ist. Lezteres erzeugt auf den Dörfern, die oft so beleidigenden Spitznamen, und mehrere beynahe vergessene Namen, verdienten wieder in Gang gebracht zu werden. 5) man lasse lieber die Anführung mancher nicht ganz frappanten Hochzeit- und Leichentexte ganz weg, als daß man nicht bestimmt angeben sollte, an was für einer Krankheit, und in welchem Alter eine Person gestorben sey. Adelichen liegt oft sehr viel daran zu wissen, auf welchen Platz, und mit welchen Ceremonien einer von ihrem Stamme begraben worden, auch diese Umstände führe man also an. Bey der Einzeichnung der Trauungsnachrichten, giebt es nicht weniger manche Umstände, welche angemerkt werden müssen. Dahin gehört z. B. Dispensation und dergleichen.

B) Im Fall ein neues Kirchenbuch gebunden wird, ist es die Sache des Predigers 1) für gutes dichtes Papier, 2) für ein bequemes Format, 3) für einen haltbaren Band zu sorgen. Der Bequemlichkeit halben, sollte man niemals das Tauf- Trau- und Sterbeverzeichniß in einem, sondern in 3 Bände binden lassen, und ja darauf sehen, daß nur wenig auf ein Blatt geschrieben werde, damit unsere Nachkommen solche Bücher ohne Schaden mehrmals fortbinden lassen können.

C) Von Kirchenbüchern, welche wegen ihres Alters zerfallen, oder unleserlich werden wollen, müssen Prediger ungesäumt Abschriften machen lassen, oder diese Arbeit selbst übernehmen, wo der Gotteskasten die Unkosten nicht füglich bestreiten kann.

D) Kirchen- und Schulbediente müssen erinnert werden, bis zur Wiederbesetzung einer ledigstehenden Pfarrey, die Kirchenhandlungen in

ein besonderes Buch einzuzeichnen, und sodann dem neuen Prediger zur förmlichen Eintragung in die Hauptbücher zu übergeben. Ueberhaupt wäre es wohl gut, wenn Schullehrer gehalten wären, alle Kirchenhandlungen neben dem Prediger in ein eigenes Buch zu schreiben. Manches verbrannte oder geraubtes Kirchenbuch würde da noch vorhanden seyn.

E) Hat die Pfarrey noch keinen eigenen, leicht zu transportirenden Schrank zur Aufbewahrung der Kirchenurkunden, so muß die Anschaffung dessen eine der ersten Sorgen des Predigers seyn, denn sonst bleiben sie hundert Anfällen ausgesezt.

F) Man flüchte diesen Schrank bey einen entstandenen Brand immer am ersten aus dem Hauße, und sorge, daß nach unserm Tod sich niemand von den Hinterlassenen an demselben vergreife. Endlich ist es ja wohl auch Pflicht für den Prediger, die von seinen Antecessoren gesammleten Pfarr- und Schulnachrichten, fleißig fortzusetzen, oder wo sich dergleichen nicht finden sollten, in zwey besondere Bücher zusammen zu tragen. Die Rubricken des Pfarrbuches mögten etwan folgende seyn: 1) Geschichte der Gründung des Kirchspiels und dessen Schicksale in ältern und neuern Zeiten. 2) Geschichte der Kirchen- Pfarr- und anderer Gebäude, wem die Erbauung und Unterhaltung derselben obliege rc. 3) Besoldungsnachrichten und Gerechtsame der Prediger. 4) Biographien derselben. 5) Wichtige Amtsvorfälle. 6) Liturgische Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit bey der Kirche des Orts gemacht worden sind. 7) Inventarium aller der Kirche und Pfarrey gehörigen Bücher — brieflichen Urkunden und Geräthschaften. — Das Schulbuch könnte folgende Abtheilungen bekommen: 1) Besoldungs-Designation der Schullehrer: 2) Lebensbeschreibung derselben. 3) Aeltere und neuere Schulverordnungen. 4) Inventarium aller zur Schule gehörigen Bücher, Geräthschaften und musikalische Instrumente. 5) Bestimmung der Obliegenheiten, die der Schullehrer noch außer seinem Hauptgeschäfte hat. Wie schön wäre es, wenn jede Pfarrey solche Bücher hätte! Hundert Irrungen der Nachfolger im Amte würden entweder ganz wegbleiben, oder sich leicht heben lassen; sie würden Unterricht und Beruhigung daraus schöpfen, und uns segnen, wenn wir lange nicht mehr sind. Und wir sollten nicht gerne auch nach unserm Tode wohlthätig seyn zu können wünschen? —

III.

III.

Entwurf einer Instruction für die Laternwärter zu Magdeburg. Von dem Königl Bauconducteur, Herrn Scabell, als Entreprenneur der dasigen Beleuchtung. Zum Theil, auch anderwärts anwendbar.

Nachdem N. N. aus N. N. gebürtig, von mir unter dem von ihm geleisteten Versprechen, daß er sich als ein rechtschaffener, ehrlicher, treuer und fleißiger Arbeiter, aufführen wollte, zum Laternenwärter angenommen worden: so werden demselben hierdurch zugleich folgende Pflichten, die er sich zu desto besserer Erfüllung seines Dienstes wohl bekannt zu machen hat, übertragen: 1) Muß er des Morgens zur bestimmten Zeit seine Lampen zum Füllen bringen, und, sobald er abgefertiget, solche ohne Zeitverlust so fort in die Laternen hängen; daher er sich nicht unterstehen darf, mit dem Korb, worinn die Lampen getragen werden, in sein Haus oder Wohnung, noch vielweniger in eines Andern Haus oder Wohnung, die Lampen mögen gefüllt, oder nicht gefüllt seyn, bey Verlust seines Dienstes und monatlichen Gehalts, zu gehen; 2) Muß er die Laternen in seinem Revier, welches ihm angewiesen wird, beständig rein, und das Glas in den Laternen auf allen Seiten helle erhalten; 3) das Anzünden der Lampen hängt größtentheils von der hellen und dunklen Witterung ab, daher keine ganz genau bestimmte Zeit und Stunde angegeben werden kann. Indessen dienet hiermit zur allgemeinen, mit der Witterung in genauer Verbindung stehenden Regel, daß, so bald man auf der Straße, oder sonst im Freyen, keine geschriebene oder gedruckte Schrift mehr recht lesen kann, die wahre Zeit zum Lampenanzünden eingetreten ist; 4) Sobald die Lampen in den Laternen brennen, müssen die zuerst angezündeten wieder nachgesehen werden; und darf kein Laternenwärter sich unterstehen, von der Zeit an, da selbige angezündet sind, bis es 10 Uhr geschlagen, aus seinem Revier nach Hauße zu gehen; 5) Ist er verbunden, von der ersten Stunde jedes Abends an, da er die Laternen in Ordnung gesezt hat, nach Verlauf Einer Stunde, oder so oft die Uhr vollschlägt, an einen ihn bestimmten Ort zu gehen, und daselbst eine Viertelstunde zu verweilen, bis unterzeichneter, oder der Inspector, welcher die Aufsicht mit

hat, ihn revidiret; 6) Sollte indessen, wenn es ein Viertel auf der folgenden Stunde geschlagen hat, Niemand ihn revidirt haben; so muß er sofort sich wieder in sein Revier begeben, und die Lampen, welche in dieser Zeit im Brennen nachgelassen haben; wieder in gehörige Ordnung bringen; 7) Werden des Abends bey der Revision Lampen gefunden, die dunkel brennen, oder wohl gar verloschen sind, so wird demselben im ersteren Fall 3 Pfennig, und im leztern Fall 6 Pf. für jedes schlecht befundenes Stück an seinem monatlichen Tractament abgezogen; 8) Wenn Jemand eine Laterne, es sey wodurch es wolle, beschädigt: so ist er verbunden, denselben anzuhalten, und mir sofort die erforderliche Anzeige zu thun. Er darf sich aber keinesweges unterstehen, ein Trinkgeld von dem Beschädiger zu nehmen, und die ruinirten Laternen ohne mein Vorwissen repariren zu lassen; noch vielweniger darf er sich unterfangen, die Reparatur auf meine Rechnung setzen zu lassen. Im ersten Fall wird ihm, sobald ich solches in Erfahrung bringe, an seinem monatlichen Gehalt Ein Thaler, und im andern Fall doppelt so viel abgezogen, und er sodann fort gejagt. 9) Bey entstehen der Feuersbrunst ist jeder Laternenwärter verpflichtet, sich, sobald er Lärm hört, seine mit Oel gefüllte Kanne, da, wo selbige in Verwahrung ist, abzuholen, und die Lampen mit einem daran befindlichen Maaße anzufüllen. Sollte aber das Feuer eine halbe Stunde vor Anbruch des Tages ausbrechen, so werden alsdann die Lampen in den Laternen nicht angezündet; 10) Damit keine Unordnungen entstehen: so darf ein Laternenwärter in dem Zeitraum, wo die Lampen in den Laternen angezündet werden, seinen Dienst, bey Verlust seiner Gebühren und Kleidungsstücke, nicht aufkündigen, sondern muß so lange dabey verbleiben, bis der angefangene Brand beendiget ist. Nur alsdann, wann er seine Lampen nach beendigtem Brande abgeliefert hat, darf er um seine Entlassung anhalten, welche ihm sodann, eher aber nicht, ertheilt wird; 11) Wenn ein Laternenwärter vor 10 Uhr des Abends in eines andern Revier herumgeht, so wird dies angesehn, als wenn er demselben Schaden hat zufügen, oder jenem von seinen Arbeiten hat abhalten wollen, wodurch 2 Reviere mit Einemmal vernachläßiget werden, welches also hiermit bey 4 ggr. Strafe untersagt wird; 12) Gesellschaftliche Zusammenkünfte des Abends, wenn die Lampen in den Laternen brennen, von zwey drey oder mehrern Laternenwärtern, es sey auf der Straße, oder in des Einen, oder des Andern Wohnung, werden das erstemal mit 2 ggr., und

das

das zweytemal mit 4 ggr. Strafe belegt — Wornach sich also der N. N. um so mehr zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, da er vorstehende Pflichten treulich zu erfüllen, versprochen, und den bey Unterlassung derselben darauf gesezten Strafe, bey Annahme seines Dienstes, sich unterworfen hat

Magdeburg den 1. Sept. 1791.

Scabell.

IV.

Nachricht das Tollwurmschneiden der Hunde betreffend.

Im Jahr 1786. zog die Gräfl. Regierung zu Detmold, aus dem ganzen Lande Berichte darüber ein, ob das Tollwurmschneiden die Hunde gegen die Wuth sichere, oder wenigstens, wenn ja diese, des Schneidens ungeachtet, entstehe, ihre Heftigkeit mindere. Die Relationen sämmtlicher Aemter bewiesen, daß das Schneiden gar nicht vor der Wuth schütze. Und ob man gleich bey einigen der geschnittenen Hunde zuweilen eine stillere Wuth bemerkt haben wollte; so war doch die Neigung zum Beißen bey allen gleich groß, und die von ihnen gebissenen Hunde wurden völlig wüthend.

V.

Beyspiel von wahrer Policey. Die Armen-Direction zu Hannover betreffend.

Von den hiesigen Stadtarmen auf der Alt- und Neustadt, sind durch diejenigen Aerzte, welche auf Veranlassen der Armendirection, zum unentgeltlichen Besuch der Armen sich erboten, auf Ersuchen und Zeugniß der Armendirection, Bericht- und Armenvater, in allem besucht 570 Kranke, die insgesammt mit freyer Medicin vom Königl. Armencollegio ver-

*) Anmerkung des Herausgebers.
Nach dem Urtheil der Sachverständigen, rührt die Wuth der Hunde lediglich von heftiger Kälte und Hitze, auch von Würmern im Gehirn, her.

versehen, und beträgt die ganze leztjährige Armenmedicinal-Ausgabe 868 Rthlr. 35 mgr. 7 pf. Cassemünze; von Januar bis Ende Decembr. 1791.

VI.

Eine sehr nothwendige Policeyerinnerung. Aus dem Münsterischen Wochenblatt. Nro. 49. p. 198. 1791.

Man hat fast an allen Orten, in allen Gegenden, die Bemerkung gemacht, daß ordentlicherweise die Lastwägen des Nachts vor den Wirthshäusern, und mit der Deichsel nach der Straße gekehrt, mitten auf der Straße stehen gelassen werden. Kann wohl was Gefährlichers bey finstrer Nacht erdacht werden? Ist es nicht recht, wie dazu ausgesonnen? Ich will nicht einmal von Fremden reden, die dieser Plätze unkundig, arglos des Nachts ihre Straße hinwandern, mit Pferden, oder, wenn sie gehen, mit dem Kopfe, oder der Brust an solche Mausefallen anprellen, das Opfer dieser sträflichen Unvorsichtigkeit werden — und leider! wie viele neuerliche Beyspiele beweisen, nur gar zu ofte schon geworden sind: selbst Einheimische, die solche Plätze ihres Orts kennen, sind dieser Gefahr ausgesezt. Wer geht stets mit dem Gedanken an diese Lastwägen im Kopfe? Man ist gewohnt, in unserer policirten Welt mit Sicherheit über die Straße zu gehen, und dann stehen solche Wagens auch nicht immer da, man denkt daher auch nicht immer daran, daß sie gerade jezt da stehen könnten, und sieht man sich auch vor: so kanns in der Nacht doch geschehen, daß man fehl tappt, und darwider rennt. Der Schaden ist dann meistens weiter nichts, als ein Auge aus dem Kopfe rc.